



Gemeinde St. Silvester

Mitteilungsblatt

Nr. 1 / April 2011

**Gemeindeversammlung
vom 15. April 2011**

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag

09.00 Uhr – 11.00 Uhr

vor Feiertagen

14.00 Uhr – 17.00 Uhr
bis 16.00 Uhr

Telefon

026 418 10 70

Faxnummer

026 418 38 01

Homepage

www.stsilvester.ch

E-Mail

gemeinde@stsilvester.ch

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis	1
Einladung zur Gemeindeversammlung vom 15. April 2011	2
Traktandenliste	2
Erläuterungen zur Traktandenliste	
Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2010	3 – 19
Traktandum 2: Rechnungsablage 2010	19 – 20
Rechnung 2010 / Zahlenmaterial	21 – 40
Traktandum 3: Kreditbegehren Mehrkosten Strassensanierungen	20
Traktandum 4: Friedhofreglement / Anpassung Art. 8, 12, 13 & 35	41 – 43
Traktandum 5: Reglement über das Gemeindebürgerrecht / Genehmigung	43 – 48
Traktandum 6: Bauland Riederehubel / Verkauf Parz. 672 an Buntschu Linus & Béatrice	49
Traktandum 7: Gemeindeverband Gesundheitsnetz Sense / Statuten Genehmigung	49 – 50
Traktandum 8: Gemeindeverband Region Sense / Statuten Genehmigung	50
Traktandum 9: Gemeindeverband OS Sense / Statutenänderung Genehmigung	51
Gemeindeinformationen	
- Aus den Verhandlungen des Gemeinderates	51 – 53
- Gemeinderatswahlen 2011	53
- Gemeinderatssitzungen 2. Quartal 2011	54
- Mitteilung der Einwohnerkontrolle	54
- Einwohnerstatistik 2010	55
- Abstimmungen	55 – 56
- Gemeinde- und Pfarreisteuern	57
- Tageskarten SBB	58
- Veranstaltungen 2. Quartal 2011	58 – 59
Meldungen der Einwohnerkontrolle	
- Neuzuzüger	59
- Todesfälle	59
- Geburtstage April – Juni 2011	60
Verschiedene Mitteilungen	
- Verbilligung der Krankenkassenprämien 2011	60 – 62
- Ausgleichskasse / Änderungen per 1. Januar 2011	62
- Fahrplan 12. Dezember 2010 – 10. Dezember 2011	63 – 64
- Obligatorische Schiesstage	64
- Pro Senectute	65
- Sensler Museum	65 – 66
- Oberamt / Maisingen	66
- Feldschiessen 2011	66
- Gesundheitsnetz Sense	67
- Cartons du Coeur – Antenne Sensebezirk	67
- Gesundheitsligen	67 – 68
- Wichtige Telefonnummern	68 – 69

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 15. APRIL 2011

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von St. Silvester sind hiermit eingeladen, an der nächsten Gemeindeversammlung vom 15. April 2011 um 20.00 Uhr im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes teilzunehmen.

Traktanden:

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2010**
2. **Rechnungsablage 2010**
 - 2.1 *Laufende Rechnung 2010*
 - a. *Präsentation*
 - b. *Bericht der Finanzkommission*
 - c. *Fragen der Bürgerinnen und Bürger*
 - d. *Genehmigung*
 - 2.2 *Investitionsrechnung 2010*
 - a. *Präsentation*
 - b. *Bericht der Finanzkommission*
 - c. *Fragen der Bürgerinnen und Bürger*
 - d. *Genehmigung*
3. **Kreditbegehren Mehrkosten Strassensanierungen**
4. **Friedhofreglement / Anpassung Art. 8, 12, 13 & 35**
5. **Reglement über das Gemeindebürgerrecht / Genehmigung**
6. **Bauland Riederehubel / Verkauf Parz. Nr. 672 an Buntschu Linus & Béatrice**
7. **Gemeindeverband Gesundheitsnetz Sense / Statuten Genehmigung**
8. **Gemeindeverband Region Sense / Statuten Genehmigung**
9. **Gemeindeverband OS Sense / Statutenänderung Genehmigung**
10. **Verschiedenes**

An der Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 9 GG alle Aktivbürger/-innen stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dazu gehören auch die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten ausländischen Personen, welche über 5 Jahre im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.



ERLÄUTERUNGEN ZUR TRAKTANDENLISTE

TRAKTANDUM 1:	PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 10. DEZEMBER 2010
----------------------	--

Anwesend: 53 Stimmbürger/innen
3 Gäste

Vorsitz: Gemeindepräsident Gugler Marcel

Protokoll: Gemeindeschreiberin Ducrot Manuela

Spezieller Gruss:

- amtierende Ratskollegen
- Verwaltungs- und Gemeindeangestellte
- Pfarreiräte/innen
- Kommissionsmitglieder
- Neuzuzüger und alle die das erste Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen
- Rüffieux Imelda, Freiburger Nachrichten

Entschuldigt: 7 Personen

Einladung ist erfolgt:

- Informationsblatt Nr. 4 / 2010 der Gemeinde
- Amtsblatt Nr. 47 vom 19. November 2010
- Wochenanzeiger in den FN vom 09. Dezember 2010
- Anschlag im Gemeindeanschlagkasten

Stimmzähler:

1. Reihe: Krattinger Oskar
2. Reihe: Biemann Hans
3. Reihe & Gemeinderat: Neuhaus Anita

Der Vorsitzende erwähnt, dass die Versammlung auf Minidisc aufgenommen wird und nach Genehmigung des Protokolls die Disc gelöscht wird. Es werden Besucherlisten in Umlauf gebracht, wo sich jeder Besucher eintragen möge. Die Abstimmungen sind offen, insofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Verfahrensmängel sind sofort zu melden und nicht erst nach einer Abstimmung, wenn man mit deren Ausgang nicht einverstanden ist. Wer sich zu Wort melden will, kann dies durch Handerheben tun.

Traktandenliste:

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. März 2010**

2. **Budget 2011**

2.1 *Präsentation des laufenden Voranschlags 2011*

- a. Orientierung
- b. Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission
- c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
- d. Schlussabstimmung Laufender Voranschlag 2011

2.2 *Präsentation des Investitionsvoranschlags 2011*

- a. Orientierung
- b. Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission
- c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
- d. Schlussabstimmung Investitionsbudget

2.3 *Finanzplan 2011 – 2016*

3. **Kreditbegehren öffentliche Beleuchtung**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung
4. **Kreditbegehren Austausch Fenster Mehrzweckgebäude**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung
5. **Kreditbegehren Austausch Bestuhlung Mehrzweckgebäude**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung
6. **Kreditbegehren Anteilscheine Alterswohnungen Giffers**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung
7. **Kreditbegehren Ausbau Breitbandnetz Swisscom**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung
8. **Kreditbegehren Bushaltestelle Gomma (Fussweg & Trottoir)**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung
9. **Gemeindeverband Sozialdienst & Amtsvormundschaft /
Genehmigung Statuten**
10. **Ehrung Jungbürger Jahrgang 1992**
11. **Verschiedenes**

Von der Versammlung werden weder zur Einladung noch zur Traktandenliste Einwände erhoben. Somit kann der Vorsitzende die Versammlung als eröffnet und beschlussfähig erklären.

**175 00.002 Gemeindeversammlung
Protokoll GV vom 26. März 2010 / Genehmigung**

Das Protokoll war vollständig im Mitteilungsblatt Nr. 4/2010 abgedruckt oder konnte bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Es werden keine Wortbegehren gestellt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der GV vom 26. März 2010 zu genehmigen.

Abstimmung:

53 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

**176 09.092 Finanzen
Präsentation Budget 2011**

GR Udry präsentiert das Budget 2011, welches mit einem leichten Verlust abschliesst. Die Hauptgründe liegen zum Teil beim neuen Finanzausgleich, welcher eine Mehrbelastung von Fr. 38'000.— mit sich bringt. Mit dem altem Klassifizierungssystem wären wir in die 5. Klasse aufgestiegen, was eine Mehrbelastung von Fr. 140'000.— ausgemacht hätte. Damit bemindert sich die Mehrbelastung nach dem bisherigen System um Fr. 102'000.—.

Der grössere Anteil macht die Mehrbelastung des Kantons mit rund 6% höher budgetierten Ausgaben als 2010 aus, was bei uns Fr. 72'000.— entspricht. Hauptsächlich steigen die Ausgaben in den Bereichen Bildung und Soziales. Beim Staatspersonal werden ca. 300 neue Stellen geschaffen, die Löhne werden angehoben und die Ferienguthaben werden aufgestockt. Die Gemeinden zahlen mit für etwas, was der Staatsrat beschlossen hat. Durch die grosse Zuwanderung in den Kanton Freiburg, insbesondere in die Agglomerationen, wird der Bedarf an Lehrpersonal gesteigert, was durch alle Gemeinden mitfinanziert werden muss. In unserem Fall macht dies rund Fr. 110'000.— aus.

Ein grosser Teil dieser Mehrbelastungen konnte durch Einschränkungen in anderen Bereichen aufgefangen werden. Die Zukunftsaussichten sind gemäss Staatsrat nicht rosig. Auch in den nächsten Jahren ist mit Mehrbelastungen in dieser Grössenordnung zu rechnen.

34 reiche Gemeinden finanzieren 133 arme Gemeinden. Leider zahlen die 34 reichen Gemeinden heute mit dem neuen Finanzausgleich gleich viel oder gar weniger als bisher. Die Aufnahme eines weiteren Punktes in die Berechnungen des Finanzausgleichs wird diskutiert. Die Strassenlänge pro Einwohner einer Gemeinde soll berücksichtigt werden, was für uns Oberländer Gemeinden interessant sein dürfte.

Laufender Voranschlag 2011

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf Fr. 3'130'000.— und der Ertrag Fr. 3'116'000.—, was einen Verlust von Fr. 14'000.— zur Folge hat.

GR Udry geht in der Folge auf einige Punkte ein und gibt dazu folgende Informationen ab:

- Wahlen: Mit der Durchführung sämtlicher Erneuerungswahlen (Gemeinderat, National- und Ständerat, Grosse Rat, Staatsrat, Oberamtmann) steigen die Auslagen für das Wahlbüro und das Wahlmaterial
- Bei der Bildung ist mit einer Steigerung von Fr. 300'000.— zu rechnen, was sich aber im Gegenzug auch beim Ertrag auswirkt. Die Kosten wurden jedoch massiv erhöht.
- Mehrzweckgebäude: Die Lohnkosten werden intern detaillierter verrechnet, sodass in jedem Bereich die entsprechenden Lohnkosten ersichtlich sind.
- Friedhof/Urnengrabstätte: Auf dem Areal fehlt eine Bank. Die Investition wurde bereits abgeschlossen, sodass die Kosten von Fr. 6'000.— für die Bank bewusst in den laufenden Voranschlag aufgenommen wurden.
- Die Steuereinnahmen wurden Fr. 50'000.— höher budgetiert aufgrund von Angaben des Kantons.

Aus der Versammlung gehen keine Wortbegehren ein.

Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission, Aldo Buchs:

Die Finanzkommission hat den laufenden Voranschlag besprochen und ihre Bemerkungen abgegeben. Sämtliche Fragen wurden durch den Gemeinderat beantwortet. Durch den neuen Finanzausgleich sowie die erheblichen Kostensteigerungen ergeben sich viele Unsicherheitsfaktoren.

Die Kostenfrage für die Gemeinden ist auch beim Kanton nicht klar. Das Amt für Gemeinden hat uns angelogen, als wir im vergangenen Jahr die Information erhielten, dass wir mit dem neuen Finanzausgleich besser dastehen würden. Auch die Reduktionen bei der Kantonssteuer wirken sich auf die Gemeinden aus. Solches Handeln des Staatsrates hat zum Ziel, dass Gemeinden zur Fusion gezwungen werden.

Durch die noch immer sehr hohen Steuern muss unsere Gemeinde überall Sparmassnahmen treffen. Die Finanzkommission hat den Gemeinderat aufgefordert jeden Ausgabepunkt zu prüfen und weiterhin möglichst sparsam mit den Finanzen umzugehen. Einige Posten mussten aus dem Budget 2010 auf

2011 übertragen werden, weil die Arbeiten noch nicht ausgeführt sind. Im Weiteren befinden sich im laufenden Voranschlag einige kleinere Investitionen, für welche sich die Finanzkommission künftig Investitionskredite wünscht, damit die Gemeindeversammlung darüber abstimmen kann.

Die Finanzkommission bittet den Gemeinderat, wo immer möglich zu sparen. So hat sie sich gefragt, ob an der Primarschule effektiv in jedem Jahr neue Computer angeschafft werden müssen. Grundsätzlich konnte die Finanzkommission jedoch feststellen, dass sämtliche Angaben im Budget sehr überlegt berechnet wurden.

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung das laufende Budget 2011 zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den laufenden Voranschlag 2011 zu genehmigen.

Abstimmung:

52 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Investitionsvoranschlag 2011

Einige Investitionen wurden aus dem Jahr 2010 übernommen, z.B. die Renovation des Schulhauses. Erfreulicherweise konnten bisher über die Patenschaft für Berggemeinden Spenden in Empfang genommen werden, welche ca. 2/3 der Renovationskosten abdecken dürften.

Beim Mehrzweckgebäude liegen neue Investitionen vor. Im Bereich Strassen ist mit höheren Auslagen zu rechnen im Zusammenhang mit der Bushaltestelle Gomma. Neu ist ein Betrag für die Swisscom für einen zusätzlichen Verteilkasten vorgesehen. Der Neubau Sessellift Kaiseregg bringt ebenfalls erhebliche Kosten mit sich. Für die Alterswohnungen in Giffers sollen Anteilscheine gezeichnet werden. Total beläuft sich das Nettoinvestitionsvolumen auf Fr. 629'000.—. Über die einzelnen Kreditbegehren wird separat abgestimmt.

Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission, Aldo Buchs:

Auch der Investitionsvoranschlag 2011 wurde geprüft und mit dem Gemeinderat besprochen. Die Kredite für die Schulhausrenovation sowie die Ortsplanung wurden bereits genehmigt.

Die Finanzkommission empfiehlt die Annahme des Investitionsbudgets.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Investitionsvoranschlag 2011 zu genehmigen.

Abstimmung:

50 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

Finanzplan 2011 – 2016

Der Finanzplan soll eine allgemeine Richtung sein, wohin es mit unserer Gemeinde gehen soll. Er dient lediglich als Werkzeug des Gemeinderates. Eine Abstimmung ist nicht notwendig.

Es handelt sich dabei um reine Schätzungen. Es wird mit einem minimalen Zuwachs bei der Bevölkerungszahl gerechnet. Die Schuldzinsen dürften ansteigen. Für 2012 ist geplant den Steuersatz zu senken. Dies wird nur möglich sein, wenn im Gegenzug die Gebührentarife angepasst werden und damit die Kostendeckung verbessert wird. Bei den Lohnkosten ist eine minimale Teuerung eingerechnet. Bei der Bildung, bei den Heimen sowie im Regionalverkehr ist mit einem Anstieg zwischen 3 – 5% zu rechnen.

Einige Investitionen sind eingeplant. Ob es zur Realisierung kommt, wird zum gegebenen Zeitpunkt geklärt. So ist z.B. 2012 ein neues Feuerwehrfahrzeug anzuschaffen. Eventuell braucht es dies im Zusammenhang mit dem Frifire-Konzept nicht mehr. Eine Renovation der Schulzimmer ist im gleichen Jahr vorgesehen. 2013 sollte die Sanierung der Schiessanlage anstehen mit einem geschätzten Aufwand von Fr. 250'000.—. Die Fristen für den Erhalt von Subventionen sind gegeben. Im Weiteren sind eine ARA-Erweiterung sowie die Erneuerung des Wassernetzes eingeplant. Für 2014 ist mit Auslagen von Fr. 800'000.— für den GEP (Genereller Entwässerungsplan) zu rechnen. Auch die Notwendigkeit eines plötzlichen Ersatzes für das Pony ist jederzeit möglich.

Klar ist, dass die Ausgaben stetig steigen und die Einnahmen gleich bleiben oder gar sinken. Der Staatsrat möchte die Gemeinden zu Fusionen zwingen. Gemäss Erfahrungen fusionierter Gemeinden ist diese Lösung nicht unbedingt die günstigere Variante, auch dann können Mehrkosten entstehen.

Antrag der Finanzkommission zu sämtlichen Kreditbegehren, Aldo Buchs:

Die Finanzkommission stellt den Antrag um Ablehnung und Rückstellung sämtlicher Kreditbegehren, d.h. Traktanden 3 – 8. Der Gemeinderat wird gebeten die traktandierten Kreditbegehren neu zu prüfen. In jedem Jahr sind wir aufgrund der finanziellen Situation gezwungen „Feuerwehrrübungen“ zu starten, um irgendwo etwas zu reparieren. Aufgrund des Finanzplans wissen wir für die kommenden Jahre, welche Investitionen geplant sind. Die Details der einzelnen Posten sind nicht bekannt. Die Finanzkommission wünscht ein Gesamtkonzept für den Unterhalt und den Ausbau der Gemeindestrassen sowie den Bereich Gemeindebauten. Hinzu kommt die unsichere Finanzierungsmöglichkeit, welche durch den neuen Finanzausgleich entstanden ist.

Aldo Buchs beantragt deshalb nochmals die Ablehnung sämtlicher Kreditbegehren. Zu sämtlichen Traktanden hat die Finanzkommission dem Gemeinderat Empfehlungen abgegeben.

Ammann Gugler macht darauf aufmerksam, dass gemäss Gemeindegesetz zuerst jeweils über den Antrag des Gemeinderates abgestimmt wird. Danach erfolgt die Abstimmung über den Antrag der Finanzkommission. Wird der Antrag des Gemeinderates angenommen, wird der Antrag der Finanzkommission hinfällig.

GR Udry stellt klar, dass die Behauptung der Finanzkommission nicht stimmt. Mit dem neuen Finanzausgleich steht die Gemeinde St. Silvester nicht schlechter da. Gegenüber der heutigen Situation in der 6. Klasse stimmt dies. Da wir aber auf 2011 wieder in die 5. Klasse gefallen wären, besteht keine Schlechterstellung. Ohne den Finanzausgleich hätten wir Mehrbelastungen von rund Fr. 100'000.— hinnehmen müssen.

Der Wunsch nach Gesamtkonzepten ist gut. Eine Erstellung ist jedoch mit massiven Kosten verbunden, über welche wir nicht verfügen. Sollten die Kreditbegehren zurückgestellt werden, muss mit Folgekosten infolge Schäden gerechnet werden.

Ammann Gugler bestätigt den Antrag der Finanzkommission. Er macht gleichzeitig nochmals darauf aufmerksam, dass gemäss Gesetzgebung zuerst über den Antrag des Gemeinderates und erst dann über die Anträge von Kommissionen oder einzelner Bürger abgestimmt wird.

**177 06.061 Strassen
Öffentliche Beleuchtung / Investitionskredit**

Die Groupe E hat uns ein Angebot gemacht, bei sämtlichen bestehenden Strassenlampen den oberen Teil zu ersetzen. Damit können gegenüber heute ca. 46% Stromkosten eingespart werden. Zudem wird mit der neuen Beleuchtungsart nur noch der entsprechende Strassenabschnitt beleuchtet und nicht mehr die Umgebung der Lampe. Bei den heutigen Strompreisen ist mit einer Amortisation von ca. 10 Jahren zu rechnen. Die neuen Lampen funktionieren doppelt so lange und sind weniger reparaturanfällig als die heutige Ausführung. Ein Gesamtkonzept besteht weder für die Beleuchtung noch für die Strassen generell. Ziel ist es, den heutigen Bestand in einem guten Zustand zu erhalten. Für eine Erweiterung der Strassenbeleuchtung fehlen zum einen die finanziellen Mittel und zum anderen besteht keine Notwendigkeit. Die Groupe E wird einen Anteil von Fr. 8'000.— der Gesamtinvestitionen von Fr. 35'000.— übernehmen. Es wird versucht, anderweitige Subventionen zu erhalten. Bei dieser Aufrüstung handelt es sich noch nicht um das LED-System. Dieses ist im jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgereift.

Aus der Versammlung werden keine Wortbegehren gestellt.

Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission, Aldo Buchs:

Sobald die Gemeinde umwelttechnisch etwas unternehmen möchte, bedarf es einer Anstrengung. Der Finanzkommission fehlt jedoch für eine Prüfung dieses Investitionsantrages ein Gesamtkonzept für die gesamte Strassenbeleuchtung. Diverse Fragen müssten im Rahmen dieses Konzepts beantwortet werden. Es ist uns bewusst, dass diese Lampentechnologie Energie spart, aber teuer in der Anschaffung ist. Gemäss wissenschaftlicher Berichte ist die LED-Technologie die Zukunft, aber erst in ca. 3 Jahren ausgereift. Die Finanzkommission empfiehlt dem Gemeinderat ein Konzept zu erstellen, andere Varianten zu prüfen und den Investitionsantrag zu verschieben. Bei einem neuen Antrag sollten die Einsparungen gegenüber der heutigen Situation ersichtlich sein.

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeinderates abzulehnen und stellt den Antrag für die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Strassenbeleuchtung.

Ammann Gugler erwähnt erneut, dass als erstes über den Antrag des Gemeinderates abgestimmt wird. Bei einer Befürwortung des Finanzkommissionsantrages müsste dementsprechend nein gestimmt werden.

Buntschu Linus: Weshalb wird die ausgereifte Technologie nicht abgewartet?

Ammann Gugler: Dies hängt mit den zugesicherten Subventionen der Groupe E zusammen. Die Groupe E verfügt über ein befristetes Budget für solche Projekte. Die LED-Technologie käme mindestens 3x teurer, als die nun präsentierte Variante. Deren Leistungssteigerung gegenüber dem vorgeschlagenen System beläuft sich nur auf ca. 6 – 7%. Die bestehende Beleuchtung ist sehr anfällig und kommt ins Alter. Der Gemeinderat möchte vom Angebot der Groupe E profitieren, obwohl uns auch Kosten entstehen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Erneuerung der bestehenden öffentlichen Strassenbeleuchtung zuzustimmen sowie dem Bruttokredit in der Höhe von Fr. 35'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

Abstimmung:

44 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

5 Enthaltungen

Der Antrag der Finanzkommission erübrigt sich somit.

**178 00.009 Verwaltungsliegenschaften
Mehrzweckgebäude - Austausch Fenster / Investitionskredit**

Wie GR Mauron ausführt, wurde das Gebäude 1981 erstellt. Es zieht in den Räumen, die Rahmen faulen teilweise und stellenweise dringt Wasser ein. Vom Alter her ist ein Austausch angezeigt. Die Folgeschäden müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Durch die geplante 3-fach Verglasung können die Heizkosten gesenkt werden. Ein Gesamtkonzept existiert nicht. Es ist jedoch in Zukunft absehbar, dass an diversen Stellen Reparaturen notwendig werden. Subventionen von Bund und Kanton können bereits eingerechnet werden.

Die Bruttokosten belaufen sich auf Fr. 150'000.— abzüglich der zu erwartenden Subventionen von Fr. 15'000.—, sodass Nettoinvestitionen von Fr. 135'000.— verbleiben. Hinzu kommen die jährlichen Folgekosten.

Aus der Versammlung werden keine Wortbegehren gestellt.

Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission, Aldo Buchs:

Ein Gesamtkonzept heisst nicht, dass in der Folge ein teureres Projekt präsentiert wird. Es soll für eine bessere Planung lediglich festgestellt werden, was in Zukunft noch kommen wird.

Auch hier fehlt ein Konzept, welches den Unterhalt und die Reparaturen sämtlicher Gebäude in den nächsten Jahren und deren Kosten ausweist. Die Ergebnisse des Konzepts könnten in den Finanzplan

einfließen. In jedem Jahr müssen Investitionen bewilligt werden und niemand weiss, was im nächsten Jahr anfallen wird.

Gemäss Gemeinderat sind die Fenster in einem sehr schlechten Zustand und müssen dringend ersetzt werden. Es wurde jedoch keine Energieanalyse bzw. Aufnahmen mit einer Wärmebildkamera vorgenommen. Solche Abklärungen gäben Auskunft über die Wärmeverluste und gehören in ein Gesamtkonzept.

Die Finanzkommission bittet den Gemeinderat diese Investition in einem Gesamtkonzept zu analysieren, eine Energieanalyse zu erstellen und das Kreditbegehren auf das nächste Jahr zu verschieben.

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeinderates abzulehnen und stellt den Antrag ein Gesamtkonzept „Unterhalt und Renovation aller Gemeindegebäude“ zu erstellen.

Ammann Gugler präzisiert, dass ein Konzept in Form des Finanzplans besteht. Es handelt sich bei solchen Investitionen nicht um Feuerwehrrübungen, da die Planung bereits seit Jahren besteht. Dies können auch anwesende ehemalige Gemeinderäte bestätigen. Die Anwendung einer Wärmebildkamera erübrigt sich, weiss doch jedermann, dass bei den Fenstern der grösste Wärmeverlust besteht. Aufgrund des Alters kann davon ausgegangen werden, dass auch das Mauerwerk Mängel aufweist. Für eine Aussenisolation sind keine finanziellen Mittel vorhanden. Mit dem Austausch der Fenster kann aber mit Sicherheit schon Energie gespart werden.

Im Weiteren erwähnt er das Abstimmungsprozedere, welches analog Geschäft Nr. 177 abläuft.

Neuhaus Jolanda: Mir gefällt die Nachfrage der Finanzkommission zu einem Gesamtkonzept für den Unterhalt der Gebäudelienschaften. Es wäre sicher sinnvoll, sämtliche notwendigen Unterhaltsprojekte zusammen zu tragen. Hingegen verstehe ich nicht, weshalb bei einem Gebäude, welches 1981 erstellt wurde, die Notwendigkeit für den Ersatz der Fenster angezweifelt wird. Bei jeder eigenen Liegenschaft ist man sich auch bewusst, dass solche Investitionen kommen. Ein Aufschieben wäre nicht richtig. Das Anliegen mit dem Konzept sollte jedoch für die Zukunft weiter verfolgt werden.

Piller Norbert, Finanzkommission: Wenn an meinem Haus ein Fenster undicht ist, tausche ich nicht alle Fenster aus, sondern nur das Fragliche.

Boschung Gilbert: Sobald die Finanzkommission den Finanzplan bis ins Jahr 2011 zur Hand nimmt, wird sie dieses Projekt darin finden. Ein Konzept kann nur erstellt werden, wenn die notwendigen Finanzen vorhanden sind. Dass solche Investitionen kommen liegt auf der Hand und ist selbstverständlich. Die Kosten scheinen hoch. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass gerade in der Turnhalle spezielle Scheiben montiert werden müssen.

Ammann Gugler hält fest, dass nur diejenigen Fenster ausgetauscht werden, welche wirklich notwendig sind.

Piller Norbert, Finanzkommission: Genau dies möchte die Finanzkommission. Zuerst soll genau geklärt werden, was notwendig ist und erst dann kommt man mit einem Antrag an die Gemeindeversammlung.

Ammann Gugler: Das Budget muss zuerst stehen mit einem groben Rahmen. Erst nach der Genehmigung macht die Detailplanung einen Sinn, was den Zeit- und allenfalls auch den finanziellen Aufwand anbelangt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Ersatz sämtlicher Fenster im Mehrzweckgebäude zuzustimmen sowie dem Bruttokredit in der Höhe von Fr. 150'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

Abstimmung:

44 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

4 Enthaltungen

**179 00.009 Verwaltungsliegenschaften
Mehrzweckgebäude - Austausch Bestuhlung / Investitionskredit**

Wie beim letzten Traktandum machen sich gemäss GR Mauron Abnutzungserscheinungen bei der Bestuhlung im Mehrzweckgebäude seit Längerem bemerkbar. Beschädigungen an Kleidern und eine erhöhte Verletzungsgefahr sind die Folge. Es ist deshalb an der Zeit, die Bestuhlung zu ersetzen. Geplant ist den Ersatz in 3 Etappen aufzugliedern, da ansonsten die Belastung zu gross würde.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 85'000.—. Vorgesehen sind 2011 und 2012 je Fr. 25'000.—, 2013 Fr. 35'000.—. Die Folgekosten belaufen sich auf Fr. 14'662.50.

Aus der Versammlung werden keine Wortbegehren gestellt.

Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission, Aldo Buchs:

Es wird ergänzend erwähnt, dass das Investitionsbudget gemäss Empfehlung der Finanzkommission angenommen wurde. Es heisst nicht, dass die geplanten Investitionen mindestens ein Jahr aufgeschoben werden müssen, eine Abstimmung im Frühjahr wäre auch schon möglich, sofern die Konzepte vorliegen. Wir sind nicht gegen die Kredite, sonst wäre die Empfehlung zum Investitionsbudget negativ gewesen.

Die Finanzkommission wünscht sich, dass die Kosten für die neue Bestuhlung aus dem Erlös z.B. eines Dorffestes reduziert werden könnten. Es muss ein Betrag von Fr. 85'000.— aufgebracht und Fr. 15'000.— Folgekosten abgedeckt werden, nur damit Kleiderbeschädigung verhindert werden können. Die Finanzkommission bittet den Gemeinderat mit sämtlichen Benutzern die Finanzierung der neuen Bestuhlung zu organisieren. Für diese Investition sieht die Finanzkommission keine Priorität.

Die Finanzkommission empfiehlt aufgrund der schlechten finanziellen Situation der Gemeinde dieses Kreditbegehren abzulehnen.

Jungo Joseph: schlägt vor, nur die Tische und Stühle zu ersetzen, welche in einem ganz schlechten Zustand sind.

Gemäss Ammann Gugler ist dies auch so vorgesehen. Deshalb wurde die Investition auf 3 Jahre aufgeteilt. Die brauchbaren Stühle und Tische bleiben sicherlich erhalten. Ziel ist es, nicht den gesamten Kredit zu brauchen. Es soll jedoch vermieden werden, dass ein Nachtragskreditbegehren gestellt werden muss. Deshalb ist der Betrag in genügender Höhe angesetzt. Einen Sponsor zu finden oder ein Dorffest zu veranstalten ist eine sehr gute Idee, nur nicht so einfach umzusetzen. Jeweils im September findet die Erstellung des Veranstaltungskalenders statt. Dies ist bereits ein schwieriges Unterfangen, damit alle Vereine vertreten sind. Die Organisation eines gemeinsamen Dorffestes und dies auch noch zu Gunsten der Gemeindekasse dürfte noch schwieriger sein. Der Gemeinderat ist offen für Ideen von Seiten der Vereine.

Jungo Joseph: Zahlen die Vereine für die Benutzung der Lokalitäten?

Ammann Gugler: Alle Vereine bezahlen für die Benutzung. Vor Jahren ist ein Versuch, die Benutzungsgebühren zu erhöhen, kläglich gescheitert. Damals hiess es, dass die Gemeinde Verantwortung übernehmen muss. In umliegenden Gemeinden wird es nicht überall gleich gehandhabt. Ein Erhöhungsversuch könnte erneut gestartet werden, der Erfolg ist jedoch sehr ungewiss. Die Idee eines Dorffestes für eine einmalige Zahlung wäre eine Möglichkeit.

Im Weiteren erwähnt er das Abstimmungsprozedere, welches analog Geschäft Nr. 177 ab.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Erneuerung der Bestuhlung im Mehrzweckgebäude zuzustimmen sowie dem Bruttokredit in der Höhe von Fr. 85'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

Abstimmung:

34 Ja-Stimmen

14 Nein-Stimmen

5 Enthaltungen

**180 05.054 Betreuungseinrichtungen
Alterswohnungen Giffers – Anteilscheine / Investitionskredit**

GR Schuler zeigt auf, wie die Senioren früher, heute und morgen betreut wurden, sind bzw. werden. Altersheimplätze haben seit längerer Zeit Pflegeheimplätzen Platz gemacht. Je länger desto mehr besteht deshalb ein Bedürfnis in Alterswohnungen umzusiedeln. Die alten Menschen werden heute länger daheim versorgt z.B. durch die Spitex anstelle ins Pflegeheim einzutreten. Die Bautätigkeit für Alterswohnungen hat bereits und wird auch in Zukunft stark zunehmen. Durch den späteren Eintritt ins Pflegeheim entstehen der Gesellschaft weniger Kosten, da Pflegeheime sehr teuer sind.

Die gesetzlichen Vorschriften für Alterswohnungen sind noch nicht vollumfänglich definiert. Mehrheitlich können die vorgegebenen Installationen entsprechend vorgenommen werden. Die Mietpreise wurden noch nicht festgelegt. Die kürzlich gegründete Genossenschaft Alterswohnungen Gräffet, Giffers plant in der Nähe des Altersheimes ein Gebäude mit Alterswohnungen zu bauen. Die verschiedenen Dienste sind durch das Altersheim gewährleistet. Die Initiative für den Bau einer solchen Liegenschaft stammt vom Gemeinderat Giffers. Eine Beteiligung der verschiedenen Gemeinden wird erwünscht.

Für unsere Gemeinde kommt der Bau solcher Wohnungen aus finanziellen Gründen in absehbarer Zeit nicht in Frage. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, eine Beteiligung bei der Genossenschaft in Giffers in Betracht zu ziehen. Aufgrund der Rechtsform hätte unsere Gemeinde mit einer Beteiligung auch ein Mitspracherecht. Die gezeichneten Anteilscheine sind rückzahlbar und sollen verzinst werden, sobald das Gebäude vollständig besetzt ist. Ein Restrisiko betreffend Rückzahlung bleibt allerdings bestehen. Vorläufig sind 14 Wohnung geplant und in einer späteren Phase bei Bedarf nochmals dieselbe Anzahl.

Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission, Aldo Buchs:

Es handelt sich um einen Solidaritätsbeitrag an eine private Genossenschaft für den Bau von Alterswohnungen. Die Einwohner unserer Gemeinde werden durch diese Investition nicht bevorzugt behandelt. Ob jemals eine Zinsgutschrift erfolgt ist nicht sicher. Die Finanzkommission vertritt die Auffassung, dass wenn Anteilscheine gezeichnet werden, auch Wohnungen zugesichert sein sollten. Im Weiteren sollte der vorgesehene Mietzins bekannt sein, damit man sich ein Bild darüber machen kann, ob dies für den Einzelnen überhaupt finanzierbar ist. Die Idee der Alterswohnungen ist ein Gegensatz zum Spitex-Angebot. Die Finanzkommission könnte sich eine Unterstützung eher vorstellen, wenn es sich um eine öffentliche Institution handeln würde. Unsere Gemeinde verfügt nicht über die notwendigen Mittel um eine Bankrolle zu übernehmen, deshalb empfiehlt die Finanzkommission den Antrag des Gemeinderates abzulehnen.

Vonlanthen Hanspeter: findet Alterswohnungen sind gut und recht. Der gewählte Standort ist jedoch nicht ideal. Das Gebäude soll am Hang gebaut werden und muss entsprechend mit einem Lift versehen werden. Die Distanz zum Altersheim ist zudem zu gross. Das Bild in der Zeitung wäre korrekt gewesen, da es die ebene Wiese gezeigt hat.

Jungo Joseph: möchte wissen, wie viele Anteilscheine die Gemeinde Giffers gezeichnet hat.

Dies ist GR Schuler nicht bekannt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft Alterswohnungen Gräffet, Giffers zuzustimmen sowie dem Bruttokredit in der Höhe von Fr. 25'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

Abstimmung:

19 Ja-Stimmen

28 Nein-Stimmen

6 Enthaltungen

Damit wurde der Antrag des Gemeinderates abgelehnt.

181 08.084 Betriebe
Swisscom – Ausbau Breitbandnetz / Investitionskredit

Seit einigen Jahren besteht in unserer Gemeinde kein Kabelfernsehen mehr. Mit der Aufhebung der Privatantenne vor einigen Jahren wurde nach Möglichkeiten gesucht. Damals hat uns die Swisscom ein Angebot zur Erschliessung von ca. Fr. 200'000.— unterbreitet, was für uns klar nicht finanzierbar war. Mehrheitlich haben sich die Hauseigentümer in der Zwischenzeit über Satellitenempfänger ausgerüstet. Die Grundversorgung für TV ist in den Haushaltungen somit gewährleistet.

In der Zwischenzeit entwickelte sich die Infrastruktur der Swisscom markant weiter. Aus der Bevölkerung sind verschiedene Anfragen eingegangen, nachdem die Swisscom Glasfaserkabel eingezogen hat. Die Swisscom hat uns ein wesentlich tieferes Angebot gemacht als vor Jahren. Im Bereich Dorf rüstet die Swisscom im Laufe der Jahre 2011/2012 auf, d.h. der Empfang von HDTV und besseren Internetverbindungen wird möglich. Die Einwohner des unteren Dorfteiles kommen von diesem Ausbau jedoch nicht in Genuss, da die Leistungsfähigkeit des Netzes nicht auf dem ganzen Gemeindegebiet gleich ist.

Die Swisscom hat uns bei einer Gemeindebeteiligung von Fr. 50'000.— zugesichert, dass der untere dem oberen Dorfteil gleich gestellt wird. Um genauere Informationen abzugeben, hat der Gemeinderat eine Veranstaltung mit der Swisscom für die Bevölkerung organisiert, welche jedoch schwach besucht wurde. Es ist die Absicht des Gemeinderates die Installation eines zweiten Verteilkastens im Gebiet Neumatt vorzunehmen, damit der untere Dorfteil vom gleichen Angebot Gebrauch machen kann wie das Dorfzentrum. Der Zeitpunkt dafür ist im Moment noch nicht bekannt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die gesamte Bevölkerung gleich behandelt werden soll im heutigen Zeitalter der Informatik. Zudem kann die Attraktivität des Dorfes gesteigert werden. Es geht nicht nur um den Fernsehempfang, sondern auch um die Internetqualität und andere Angebote der Swisscom. Auch wenn dieser Ausbau kommt, ist niemand zum Anschluss verpflichtet. Es kann also auch alles beim Alten bleiben.

Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission, Aldo Buchs:

Die Swisscom möchte den Ausbau machen, die Glasfaserkabel sind bereits eingezogen. 2011 soll der Dorfkern erschlossen werden, damit wird 50,4% der Bevölkerung ermöglicht von sämtlichen Angeboten der Swisscom Gebrauch zu machen. Mit einer Beteiligung von Fr. 50'000.— soll ein zweiter Kasten aufgestellt werden, damit danach 66% von den höchsten Leistungen profitieren können. Die erste Stufe, die Installation des Verteilkastens im Dorfkern, erfolgt mit oder ohne unsere Beteiligung. Wann der zweite Kasten kommen wird, ohne dass sich die Gemeinde beteiligt, wurde nicht gesagt. Dies ist nachvollziehbar, da die Swisscom natürlich Geld sehen möchte. Unsere Gemeinde hat kein Geld um solche finanzstarken Firmen zu finanzieren. Die Finanzkommission bittet die Versammlung deshalb, diesen Antrag zwingend abzulehnen. Dem Gemeinderat wird empfohlen eine Umfrage in den Haushaltungen zu machen. Wenn Nachfrage besteht, kann dieser Antrag erneut präsentiert werden.

Ammann Gugler betont, dass sich eine Umfrage erübrigt, da bereits eine Informationsveranstaltung durchgeführt wurde. Ein Interesse kann nicht erzwungen werden. Die Frage der Abdeckung ist eine Interpretationsfrage, können doch bis zu 90% von besserem TV-Empfang und besseren Internetverbindungen profitieren. Für den Gemeinderat liegt der Solidaritätsgedanke nahe, damit die gesamte Bevölkerung in Genuss kommt. Wir wollen der Swisscom auch nicht einfach Geld zuschieben, sonst wäre das Ganze bereits vor vier Jahren über die Bühne gegangen. Nun ist es aber an der Zeit einen Entscheid zu fällen.

Norbert Piller, Finanzkommission: Die Vorstellung ist etwas einfach dargestellt. Das Interesse an der Infoveranstaltung war gering. Damit ist schon einiges klar. Eine Umfrage zu starten ist wichtig. Es bräuchten nur die betroffenen Haushaltungen angeschrieben zu werden. Man muss sich bewusst sein, dass sämtliche Anschlüsse kostenpflichtig sind und es nach Zahlung der Fr. 50'000.— noch nicht fertig ist.

GR Udry relativiert die verschiedenen Zahlen. 60% haben die Möglichkeit HDTV zu beziehen. Der Bezug von Swisscom-TV und höheren Internetverbindungen ist mit diesem Ausbau bei 90,6% der Haushaltungen möglich. Wenn es der Swisscom um die Rentabilität ginge, würde diese Ausbaumöglichkeit in Anbetracht der Anzahl Haushaltungen kaum in Betracht gezogen. GR Udry macht darauf aufmerksam, dass die selbe Firma die Schulhausrenovation mit Fr. 37'500.— unterstützt. Zudem wird ständig gejamert, dass das Senseunterland mit dem Senseoberland nicht

solidarisch sei. Wie soll dies zustande kommen, wenn es nicht einmal innerhalb einer Gemeinde möglich ist?

Norbert Piller, Finanzkommission: es geht nur darum, ist das Bedürfnis da oder nicht? Wir sind nicht grundsätzlich dagegen.

Marty Marie: Die Mitglieder der Finanzkommission kommen in Genuss der Leistungen der Swisscom. Wir wünschen uns diese Möglichkeiten auch und erwarten eine gewisse Solidarität.

Buntschu Linus: Gemäss Karte hat der hintere Teil der Gemeinde keine Vorteile.

Von Ammann Gugler und GR Udry wird jedoch bestätigt, dass Swisscom TV und die besseren Internetverbindungen bis zu den meisten Gebäuden reichen. Lediglich die HD-Qualität ist nur eingeschränkt möglich.

Jungo Joseph: Von wegen Solidarität... wenn im ganzen Kanton die gleichen Steuersätze angewendet würden, gäbe es solche Diskussionen nicht. Die Unterländer verfügen über genügend Finanzen und haben die besseren Infrastrukturen.

Boschung Gilbert: Aus der Karte ist ersichtlich, dass Grauschels sich in einem Grenzgebiet befindet. Die Jugend darf bei diesem Projekt nicht vergessen werden.

Ammann Gugler betont, dass es nicht nur um das TV-Angebot geht, sondern auch die Internetverbindungen.

Aldo Buchs, Finanzkommission: Die Swisscom hat bei allen Gemeinden das gleiche System. Es heisst einfach, wenn ihr dabei sein wollt, dann bezahlt und sonst wartet ihr. Fernsehen kann heute schon geschaut werden und das Internet funktioniert auch. Für ihn sind Personen mit einem Mehrbedarf bedauernswert.

Boschung Gilbert: weiss, dass der Kanton selber ein Projekt zusammen mit der Groupe E hat für frühestens 2016/2017. Besteht hier ein Zusammenhang?

GR Udry bestätigt das Projekt, welches frühestens 2016/2017 kommen wird. Es werden in diesem Zusammenhang jedoch lange nicht alle Haushaltungen versorgt.

Ammann Gugler hält fest, dass wir auf die Angaben der Swisscom angewiesen sind. Ob die Erschliessung kommt und innerhalb welchem Zeitraum, ist nicht klar. Aus Solidarität und um eine Gleichstellung des gesamten Gemeindegebietes zu erwirken, möchte der Gemeinderat diese Investition leisten.

Jungo Anton: stellt fest, dass die Gebiete Nesslera, Buech, Muelers nicht zum Zuge kommen.

Ammann Gugler bestätigt, dass die Haushaltungen ganz am Rande des Gemeindegebietes das Nachsehen haben werden.

Das Abstimmungsprozedere erfolgt wiederum gleich.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Ausbau des Breitbandnetzes der Swisscom zuzustimmen sowie dem Bruttokredit in der Höhe von Fr. 50'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

Abstimmung:

33 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

14 Enthaltungen

**182 06.061 Strassen
Bushaltestelle & Fussweg Gomma / Investitionskredit**

Der Kanton verfügt über ein Gesamtkonzept betreffend Bushaltestellen für den ganzen Kanton. In unserer Gemeinde sind zwei Standorte geplant, nämlich im Gebiet Gomma/Neumatt und Ebnet. Die Haltestelle Ebnet wird voraussichtlich 2011 erstellt. Dort entstehen der Gemeinde praktisch keine Kosten.

Das „Geschäft Gomma“ sollte bereits an der letzten Gemeindeversammlung behandelt werden, musste aber kurzfristig aus der Traktandenliste gestrichen werden. Aufgrund des fehlenden Trottoirs im Gebiet Neumatt wäre eine Bewilligung durch die kantonalen Instanzen für dieses Projekt jedoch nicht möglich gewesen. Die Kosten alleine für das Trottoir hätten Kosten von ca. Fr. 250'000.— verursacht.

Der Kanton hat nun ein neues Projekt in Planung gegeben. Die bestehende Bushaltestelle soll aufgelöst und an deren Stelle zwei neue Haltestellen erstellt und finanziert werden. Der Zugang wird durch einen Fussweg ins Neumattquartier gewährleistet, der mittels Dienstbarkeit geregelt würde. Ein kleines Stück Trottoir wird dennoch notwendig und zwar zwischen der neuen und der bestehenden Haltestelle, ein Fussgängerübergang mit zwei Inseln plus die beiden Bushaltestellen. Um die Haltestellen müssen wir uns nicht kümmern, dies erledigt alles der Kanton. Lediglich der Fussweg ist unsere Sache. Die Bushaltestellen haben zudem eine verkehrsberuhigende Wirkung. Das Projekt ist mit Fr. 260'000.— sehr teuer. Das letzte Vorhaben hätte jedoch doppelt so hohe Kosten verursacht. Zudem wäre bei der alten Version alles eng geworden und die Übersicht wäre nicht gewährleistet gewesen. Deshalb hätten sich die kantonalen Stellen negativ dazu geäussert. Es wurde alles genauestens vor Ort mit den zuständigen Personen begutachtet. Vermutlich 2011 sind zusätzliche Beruhigungsmassnahmen und mehr Platz für grosse Fahrzeuge geplant. Für die Sicherheit der Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel ist mit dem neuen Projekt gesorgt. Als Bauherr tritt der Kanton auf, lediglich die Verbindung zur Haltestelle ist Aufgabe der Gemeinde.

Jungo Joseph: Die Haltestelle tangiert mein Land. Weshalb wurde bis heute mit mir kein Kontakt aufgenommen, bevor ein solches Projekt präsentiert wird? Es hat sich nie jemand bei mir gezeigt. Jungo Joseph begreift nicht, dass keine Abklärungen mit ihm getroffen wurden.

GR Udry hält fest, dass der Landhandel Sache des Kantons ist. Der Gemeinderat muss einen Entscheid der Gemeindeversammlung haben, damit das Vorhaben überhaupt in die Detailplanung gehen kann.

Ammann Gugler vermerkt, dass die Situation in der Gomma bereits seit Jahrzehnten problematisch ist. Das erste Konzept ist aus verschiedenen Gründen gescheitert. Das vorliegende Projekt ist nicht komplett neu. Der Kanton ist an uns getreten, weil er investieren möchte und die notwendigen Finanzen vorhanden sind. Dies bietet uns eine einmalige Gelegenheit, etwas an dieser Problemzone zu ändern. Der Kanton ist verantwortlich mit den Landeigentümern Kontakt aufzunehmen. Wir sind verpflichtet die verschiedenen Fussgängerverbindungen zu erstellen. Mit diesem Projekt kann eine Beruhigung von der Garage bis zur Kreuzung erreicht werden und der Platz der bestehenden Haltestelle kann als Einbiegeplatz benutzt werden. Das ganze Projekt funktioniert nur, sofern die Bushaltestelle verschoben wird. Weshalb der Kanton im Vorfeld nicht an die Landeigentümer getreten ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Jungo Joseph: hat sich damals betreffend Geschwindigkeitsbegrenzung an das Oberamt gewandt. Er sei von Oberamtmann Zosso nur abgefertigt worden, dass kein Bedürfnis bestehe. Wird die Haltestelle Hangeried aufgelöst? Das Projekt ist nach meiner Meinung nicht ausgearbeitet.

Ammann Gugler: Nein, Hangeried bleibt bestehen. Das Projekt ist schon sehr weit ausgearbeitet. Schlussendlich muss das Ganze tragbar sein. Eine Geschwindigkeitsreduktion auf 60 konnte vor einigen Jahren bewirkt werden. 50 war leider nicht machbar. Auch dies war schon ein Erfolg.

Bielmann Hans: Der positive Effekt der beiden Haltestellen ist klar. Gleichzeitig kann die gefährliche Kreuzung entschärft werden. Die Notwendigkeit besteht seit Jahren und wird mit diesem Projekt möglich und ist realisierbar.

Ammann Gugler: Gemäss Kanton ist seit Jahren kein Unfall an dieser Kreuzung registriert. In diesem Jahr ereigneten sich gleich zwei, glücklicherweise nicht allzu schwere, Unfälle. Dies ist ein weiterer

Anstoss, das Ganze zu regeln, was mit diesem Projekt möglich wird. Der Einbiegeradius soll erweitert und gleichzeitig kann die Geschwindigkeit reduziert werden.

Jungo Joseph: Für alles benötigt man eine Unterschrift und hier geschieht nichts. Die ganze Landsituation ist unbefriedigend, auch was die Landbewertung angeht.

Ammann Gugler erwähnt nochmals, dass der Kanton die ganzen Landregelungen treffen muss. Im Moment soll das Budget gemacht werden, der Kredit gesprochen und dann die Feinplanung in Angriff genommen werden. Danach geht alles den ordentlichen Weg, d.h. es besteht im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Möglichkeit einer Einsprache. Beim jetzigen Stand unternimmt der Kanton nichts und das Projekt wird nicht weiter verfolgt.

Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission, Aldo Buchs:

Das Einbiegen in die Strasse bei der Kreuzung Gomma ist jedes Mal ein Glücksfall. Wir müssen froh sein und von Glück sprechen, dass nicht mehr Unfälle passieren. Bei dieser Verkehrssituation müsste der Kanton schon seit Jahren mit allerhöchster Priorität Massnahmen ergreifen. Die Geschwindigkeitsbegrenzung konnte nur auf Druck der Gemeinde angebracht werden.

Nun liegt ein Projekt vor. Der Kanton möchte die Kreuzung entschärfen und zwei Bushaltestellen unterhalb der Kreuzung anstelle der bestehenden Haltestelle erstellen. Die Gemeinde muss sich mit einem Trottoirstück, einem Fussgängerstreifen und einem Fussweg ins Neumattquartier beteiligen. Ein Plan wurde der Finanzkommission nicht präsentiert. Dass diese Arbeiten für die Gemeinde Fr. 260'000.— kosten sollen, kann sich die Finanzkommission nicht erklären. Der Gemeinderat konnte dies ebenfalls nicht erklären.

Auch bei dieser Investition fehlt der Finanzkommission ein Gesamtkonzept für die Strassen und Sicherheit. Es wird der Versammlung empfohlen diesen dringenden Antrag des Gemeinderats, so wie er heute vorliegt, abzulehnen. Die Finanzkommission stellt den Antrag, ein Konzept zu erstellen und erteilt dem Gemeinderat den Auftrag zu prüfen, wie der Betrag von Fr. 260'000.— zustande kommt. Die Finanzkommission ist nicht gegen ein Projekt in diesem Bereich. Sie spricht sich jedoch dagegen aus, solange man nicht genauere Informationen hat.

Gemäss Ausführungen von Ammann Gugler konnte der Plan der Finanzkommission nicht vorgelegt werden, weil er erst vergangene Woche von Seiten des Kantonsingenieurs eingegangen ist. Die Kostenberechnung stammt ebenfalls vom Ingenieur und wurde nicht durch den Gemeinderat erstellt.

Wie GR Udry erwähnt, wird der Detailplan nach einer Genehmigung des Investitionsbegehrens ausgearbeitet. Das Konzept des Kantons können wir nicht beeinflussen. Wir können lediglich über Ja oder Nein entscheiden. Bei einem Nein kommt keine Bushaltestelle und die Angelegenheit ist damit erledigt. Eine detaillierte Kostenaufstellung wurde vom Ingenieurbüro Ackermann & Sturny erstellt. Die Aussage der Finanzkommission, dass keine Auskunft erhältlich war, ist nicht korrekt. Ein Konzept, wie von der Finanzkommission gewünscht, existiert nicht. Wie bereits erwähnt, würde dies massive Kosten verursachen. Bei einem Nein ist das Projekt für die nächsten 10 – 20 Jahre gestorben. Der Aufwand ist gross, dies ist korrekt.

Eggertswyler Philipp: Die Fr. 260'000.— sind lediglich für den Fussweg?

GR Udry: Nicht nur der Fussweg, auch das Trottoir von der neuen zur heutigen Haltestelle sowie die Strassenquerung und die Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Habegger Marc, Finanzkommission: Ist die Beleuchtung des Fussweges bereits inbegriffen?

GR Udry: Die Beleuchtung ist ebenfalls dabei.

Bielmann Hans: Zur Information, weshalb die Bushaltestellen nicht gegenüber erstellt werden sollen. Der Kanton schreibt ein Versetzen aus Sicherheitsgründen vor.

Ammann Gugler: Bei der Bushaltestelle Ebnet läuft die Planung bereits. Bei Familie Lötscher ist die Ausbuchtung bereits vorgesehen. Wo das Gegenüber erstellt wird, ist im Moment noch nicht klar. Die Verhandlungen mit dem Kanton laufen. Dort könnte es zu einer Ausnahme kommen und die Haltestellen parallel erstellt werden.

Andrey Martha: Mit diesem Projekt wäre dann das Dossier Neumatt abgeschlossen?

Ammann Gugler: Wenn die Genehmigung erteilt wird, ist das Quartier Neumatt besser bedient. Die Bewohner können bei Benz Marcel und Rumo Mario über den Fussweg direkt zur Bushaltestelle gelangen. Weiter oben ist keine Haltestelle mehr geplant. Die Gangbarkeit des Fussweges sollte jedem Alter entsprechen.

Habegger Marc, Finanzkommission: Wenn der Kredit abgelehnt wird, ist das Projekt gestorben. D.h. der Kanton wartet nun auf unseren Schritt.

Ammann Gugler: Das Ganze wäre dann auf längere Zeit gestrichen. Das Vorhaben besteht bereits seit Jahren in Kombination mit der Entschärfung der Kreuzung. Aufgrund der vorhandenen finanziellen Mittel beim Kanton, soll nun die Infrastruktur erweitert werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Erstellung der Bushaltestelle und dem Fussweg Gomma zuzustimmen sowie dem Bruttokredit in der Höhe von Fr. 260'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

Abstimmung:

48 Ja-Stimmen

4 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

**183 00.004 Gemeindeverbände
Amtsvormundschaft & Sozialdienst / Genehmigung Statuten**

Wie GR Schuler ausführt, haben die neun Oberländer Gemeinden bisher in Bezug auf die Amtsvormundschaft und den Sozialdienst die Zusammenarbeit mit einer Gemeindeübereinkunft geregelt. Diese Übereinkunft weist jedoch in Bezug auf Rechtssicherheit Schwachstellen auf, insbesondere im Zusammenhang mit dem Personalwesen. Von Seiten des Amtes für Gemeinden wurde ein Gutachten erstellt, welches klar aufzeigt, dass die Gründung eines Gemeindeverbandes von Vorteil wäre. Dieser würde der Rechtsform für Verbindungen dieser Art entsprechen. Zudem ist die notwendige Sicherheit gewährleistet. Die bisherigen Gemeindevertreter haben den ausgearbeiteten Statuten zugestimmt. In einem weiteren Schritt werden sie allen beteiligten Gemeindeversammlungen unterbreitet.

In der Praxis wird sich nur sehr wenig ändern. So haben die Gemeinden neu pro 1'000 Einwohner eine Delegiertenstimme. Die Verschuldungsgrenze wurde angepasst auf Fr. 500'000.—, das fakultative Finanzreferendum auf Fr. 750'000.— und das obligatorische auf 2,5 Mio Franken. Die Rechnungsprüfung erfolgt ebenfalls über eine externe Revisionsstelle wie bei den Gemeinden.

Boschung Gilbert: Kürzlich fand die Gemeindeversammlung in Giffers statt mit anschliessendem Zeitungsbericht. Der Titel „von Rechthalten nach Giffers“ wurde später korrigiert. Giffers beabsichtigt den ehemaligen Polizeiposten zu kaufen, sofern die beiden Dienste umziehen. Den Statuten ist zu entnehmen, dass Rechthalten Sitzgemeinde ist. Rechthalten beabsichtigt im Gegenzug das Gemeindehaus auszubauen. Existieren hier Machtspiele?

GR Schuler: Dies ist so, hat aber mit den Statuten nichts zu tun. In Art. 18, Abs. g ist geschrieben, dass die Strukturen Sache der Delegierten sei. Gemäss den neuen Statuten muss diese operative Struktur durch die Delegiertenversammlung behandelt werden. Dies bedeutet, dass weder Rechthalten noch Giffers entscheiden können, wo sich die Büros der beiden Dienste befinden. Dass Rechthalten versucht das Gebäude zu vergrössern ist korrekt. Allerdings wird dabei ausserdem versucht, einen beträchtlichen Teil der Kosten auf die beiden Dienste abzuwälzen. Der Vorstand prüft deshalb bereits Alternativen. Auch Plaffeien könnte nebst Giffers und Rechthalten ein Standort sein.

Boschung Gilbert: Meine Befürchtung ist, dass stärkere Gemeinden aufgrund ihrer Delegiertenstimmen plötzlich Überhand haben. Der Vermerk, dass die Delegierten über Statutenänderungen befinden können, ist nicht korrekt. Statutenänderungen eines Gemeindeverbandes gehören vor die Gemeindeversammlungen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Bildung des neuen Gemeindeverbandes „Amtsvormundschaft und Sozialdienst Sense-Oberland“ und der Annahme der Statuten zuzustimmen.

Abstimmung:

48 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

5 Enthaltungen

**184 03.035 Jugend
Jungbürgererehrung 1992**

Die Ehrung wird durch GRin Makiol durchgeführt. Sie gibt der Freude Ausdruck, die Jungbürger des Jahrgangs 1992 zu empfangen. Sie gibt einen kurzen Abriss über den im November durchgeführten Jungbürgerabend. GRin Makiol macht die Jungbürger darauf aufmerksam, dass das Erwachsenwerden auch Rechte und Pflichten mit sich bringt. Den vier anwesenden Jugendlichen wird zusammen mit dem Bürgerbrief das Jahrbuch 1992 überreicht.

**185 00.002 Gemeindeversammlung
Verschiedenes
Ehrungen**

Im Namen des Gemeinderates wird Manuela Ducrot für ihren Diplomabschluss als Kant. Dipl. Gemeindeschreiberin geehrt. Die Weiterbildung wurde mit der sehr guten Note von 5,3 abgeschlossen. Die zum Abschluss geschriebene Diplomarbeit umfasst ein Thema, welches uns sehr interessiert, nämlich die „Ablage & Archivierung der Gemeinde St. Silvester“. Ihre Arbeit soll helfen, einen Weg zu finden, um die Organisation der Ablage und Archivierung zu optimieren für alle Benutzer. Ammann Gugler spricht einen grossen Dank aus für die stets gute Arbeit und die Bereitschaft dieser zusätzlichen Belastung. Als Dankeschön wird ein kleines Präsent überreicht.

Gemeindekassier Patrick ist ebenfalls auf guten Weg zum gleichen Ziel. Auch er steht kurz vor dem Abschluss der Schule und wird sich demnächst mit der Diplomarbeit befassen. Nach Abschluss wird er den Titel Kant. Dipl. Finanzverwalter tragen. Auch ihm ein grosses Bravo für die zusätzlichen Leistungen und Gratulation.

Patenschaft für Berggemeinden

Die Patenschaft hat uns namhafte Spenden überwiesen in der Höhe von Fr. 63'000.— für die Renovation des Schulhauses. 2/3 des gesprochenen Kredites sind damit bereits abgedeckt. Dem Gemeinderat ist es immer ein Anliegen, für sämtliche Projekte nach Möglichkeit Spender zu finden.

SBB Tageskarten

Die Preise werden trotz Preiserhöhung der SBB 2011 belassen, da der Einkauf noch zu den alten Tarifen erfolgte. Auf 2012 ist jedoch mit einer Anpassung der Benutzungsgebühr zu rechnen sein. Zur Entlastung der Verwaltung können die Tageskarten demnächst über unsere Homepage reserviert werden.

Sammelstelle

Am Samstag, 25. Dezember und Samstag, 1. Januar ist die Sammelstelle geschlossen. Ausnahmsweise wird die Sammelstelle deshalb am Mittwoch, 29. Dezember von 18 – 19 Uhr geöffnet sein.

Gemeindeverbände

Im kommenden Frühjahr werden die Statuten des Gesundheitsnetzes zur Genehmigung vorgelegt. Zur Information, was alles zu diesem Gemeindeverband gehört: Pflegeheim Maggenberg, der Mahlzeitenverkauf an das Spital Tafers, der Mahlzeitenverkauf an das Pflegeheim St. Martin, der Mahlzeitenverkauf via Spitex für den mittleren und unteren Sensebezirk, Kommission Hilfe und Pflege daheim, Ambulanz- und Rettungsdienst, Bereitschaftsdienst der Sensler Aerzte, die Stiftung der Personalhauses in Tafers und die Spitex mittlerer und unterer Sensebezirk.

In Tafers ist eine zentrale Demenzstation geplant für den gesamten Sensebezirk. Dies steht etwas im Gegensatz zu den Medienberichten über Diskussionen im unteren Sensebezirk.

Krankenkassenprämienverbilligungen

Für das Jahr 2011 stehen 156 Mio Franken zur Verfügung. Ca. 33% der Bevölkerung haben Anrecht auf eine solche Verbilligung. Dies wird jedoch nicht vollständig beansprucht. Personen, welche berechtigt wären, stellen keinen Antrag. Dies sind vielfach Personen mit kleineren Einkommen. Ein Antrag muss jedoch gestellt werden. Ein entsprechender Hinweis wird den betroffenen Personen zugestellt. Anträge können auch bei fehlender Steuerveranlagung eingereicht werden mit dem entsprechenden Vermerk.

Folgekosten Kreditbegehren

Aldo Buchs erwähnt, dass heute Abend viele Kreditbegehren bewilligt wurden. Dies ist mit Folgekosten von ca. Fr. 50'000.— jährlich verbunden. Er möchte wissen, ob diese Kosten bereits im Budget berücksichtigt sind.

Wie Kassier Andrey informiert, sind die Zinskosten eingerechnet. Die Amortisationskosten beginnen erst im Jahr nach Abschluss der einzelnen Investitionen zu laufen.

Antrag Buntschu Linus

Buntschu Linus ist interessiert die an sein Grundstück angrenzende Bauparzelle im Riederehubel zu kaufen. Er ist jedoch aufgrund der extremen Hanglage nicht bereit Fr. 70.—/m² zu bezahlen. Nun möchte er das Interesse der Gemeinde an einen Verkauf klären.

Wie Ammann Gugler ausführt, hat der Gemeinderat zu Beginn der Legislatur die Kompetenz erhalten die Bauparzellen im Riederehubel zu mindestens Fr. 70.—/m² zu verkaufen. Deshalb stellen Buntschu Linus & Beatrice den Antrag dieses Bauland zu einem verminderten Landpreis zu kaufen. Es geht nun darum, ob dieses Geschäft an einer der nächsten Gemeindeversammlungen traktandiert werden kann. Erst zu diesem Zeitpunkt wird darüber entschieden, ob und zu welchem Preis diese Parzelle verkauft wird. Heute wird nur darüber abgestimmt, ob der Antrag angenommen wird oder nicht.

Fasel Josef: spricht sich dafür aus, die Parzelle günstiger zu verkaufen. Er möchte wissen, wie viele Parzellen noch zum Verkauf stehen.

Ammann Gugler: Es sind noch vier Parzellen vorhanden, welche sich alle in Hanglage befinden. Die Gemeinde verfügt über zuviel Bauland. In diesem Zusammenhang wurde bereits mit der Pfarrei eine Einigung getroffen. Da wir aber gemäss Kanton noch immer über zu viele Baulandreserven verfügen, müssen diese Parzellen im Rahmen der Ortsplanungsrevision eventuell auszoniert werden. Der Gemeinderat wäre gewillt zu verkaufen. Der Preis muss jedoch durch die Versammlung festgelegt werden.

Antrag Buntschu Linus:

Buntschu Linus beantragt der Gemeindeversammlung das Geschäft „Baulandverkauf Riederehubel“ an der nächsten Gemeindeversammlung zu traktandieren.

Abstimmung:

50 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

Legislaturanlass

Ammann Gugler weist darauf hin, dass am Freitag, 8. April 2011 der Legislaturanlass für sämtliche Kommissionsmitglieder stattfindet. Eine entsprechende Einladung folgt.

Gemeinderatswahlen

Sämtliche Parteien und Gruppierungen sind momentan auf der Suche nach Personen, die gewillt sind, das Amt als Gemeinderat zu übernehmen. Interessierte Personen, welche nicht direkt angefragt werden, können sich gerne an ein Ratsmitglied oder an die Gemeindeverwaltung wenden. Es geht dabei noch nicht darum eine Verpflichtung einzugehen, sondern lediglich Informationen einzuholen und Fragen zu beantworten. Bereits heute ist klar, dass Kandidaten schwer zu finden sind. Ammann Gugler ruft die Versammlungsteilnehmer dazu auf, sich Gedanken zu machen.

Ammann Gugler bedankt sich für das Erscheinen und das ausgesprochene Vertrauen. Es ist weiterhin die Absicht des Gemeinderates haushälterisch mit den Finanzen umzugehen. Gewisse Investitionen müssen getätigt werden. Unsere Gemeinde soll attraktiv bleiben und nicht abseits stehen. Er bedankt sich bei der Verwaltung, den Gemeindeangestellten und den Ratsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Marcel Gugler

Manuela Ducrot



TRAKTANDUM 2: RECHNUNGSABLAGAGE 2010

Laufende Rechnung 2010 / Genehmigung

Gemeinderat Udry informiert, dass die Rechnung 2010 mit einem *Einnahmenüberschuss* von CHF 14'313.08 abschliesst. Vor Ausweisung dieses Gewinnes wurden folgende Buchungen vorgenommen: Wertberichtigung auf Mobilien und Fahrzeugen von CHF 31'239.95, freie Abschreibungen von CHF 187'442.40 (CHF 76'202.45 Bauland Riederehubel, CHF 65'000.— Beteiligung Spital Tafers, CHF 10'000.— Beteiligung OS-Zentren Sense und CHF 5'000.— Ortsplanung). Dieser Überschuss konnte realisiert werden, da wir auf verschiedenen Aufwandpositionen weniger Kosten hatten, als budgetiert und umgekehrt bei verschiedenen Ertragspositionen mehr Ertrag. Dies sind zum Beispiel: Minderaufwendungen im Bereich Übriges Bildungswesen CHF 13'000.—, Kultur und Freizeit CHF 17'900.—, Gesundheit CHF 22'000.—, soziale Wohlfahrt CHF 38'000.—, Umwelt und Raumplanung CHF 68'000.—. Mehrertrag im Bereich Motorfahrzeugsteuern CHF 20'000.—. Grössere Abweichungen werden von Gemeinderat Udry an der Gemeindeversammlung kommentiert.

Antrag des Gemeinderates:

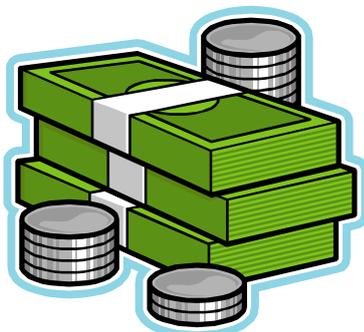
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die laufende Rechnung 2010 mit einem Gesamtaufwand von CHF 2'735'580.77 und Gesamtertrag von CHF 2'749'893.85 zu genehmigen.

Investitions-Rechnung 2010 / Genehmigung

Gemeinderat Udry präsentiert die Investitionsrechnung 2010. Es wurde vor allem im Bereich Gemeindestrassen mehr Aufwand generiert. Dies, da die Investition Strassensanierungen Nesslera, Neumatt und Ebnet, sowie Investitionen im Bereich Abwasserbeseitigung Mehrkosten gegenüber dem Budget verursacht haben. Bei den Landverkäufen konnte ein Ertrag von CHF 55'160.— erzielt werden; dies durch den Verkauf einer Bauparzelle im Bereich Riederehubel. Ertrag aus Erschliessungen konnte nicht generiert werden. Die grösseren Abweichungen werden von Gemeinderat Udry ebenfalls an der Gemeindeversammlung kommentiert.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Investitionsrechnung 2010 zu genehmigen.



**TRAKTANDUM 3: KREDITBEGHEREN MEHRKOSTEN
STRASSENSANIERUNG**

Gemeinderat Udry informiert, dass während der Strassensanierung grössere unvorgesehene Schäden aufgedeckt wurden, welche nicht einberechnet waren. So mussten im Bereich Nesslera, Ebnet und Neumatt grössere Teile komplett neu asphaltiert und Schächte ersetzt werden.

Aus diesen Gründen entstanden Mehrkosten gegenüber dem Budget von CHF 18'000.—.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Kreditbegehren Mehrkosten Strassensanierung von CHF 18'000.— zu genehmigen.



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	2'735'580.77	2'749'893.85	2'748'188	2'756'534	2'779'048.83	2'793'040.35
	Netto Ertrag	14'313.08		8'346		13'991.52	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	339'853.32	51'071.80	345'900	50'200	337'729.22	58'090.75
	Netto Aufwand		288'781.52		295'700		279'638.47
01	Gemeindevers., Gemeindedrat u. perm. Kommissionen	52'712.20		52'500		50'944.25	
	Netto Aufwand		52'712.20		52'500		50'944.25
011	Wahlen, Abstimmungen, Gemeindeversammlung	5'627.65		7'300		5'656.00	
	Netto Aufwand		5'627.65		7'300		5'656.00
011.300.01	Entschädigung an Stimmezähler	1'409.50		1'800		1'787.60	
011.300.02	Entschädigung an Finanzkommission	1'370.00		2'000		870.00	
011.310.01	Abstimmungs- und Wahlmaterial	810.20		1'000		718.90	
011.310.02	Porti, Abstimmungen und Wahlen	1'419.00		1'500		1'589.15	
011.319.01	Übriger Aufwand	618.95		1'000		690.35	
011.365.01	Beitrag an politische Parteien						
012	Gemeinderat	47'084.55		45'200		45'288.25	
	Netto Aufwand		47'084.55		45'200		45'288.25
012.300.01	Honorar, Sitzungs- und Taggeld	37'267.60		35'000		35'769.45	
012.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	4'449.30		4'200		4'324.45	
012.317.01	Spesenvergütung	3'474.45		4'000		2'653.90	
012.319.01	Übriger Aufwand	1'893.20		2'000		2'540.45	
02	Allgemeine Verwaltung	287'141.12	51'071.80	293'400	50'200	286'784.97	58'090.75
	Netto Aufwand		236'069.32		243'200		228'694.22
021	Gemeindeverwaltung	287'141.12	51'071.80	293'400	50'200	286'784.97	58'090.75
	Netto Aufwand		236'069.32		243'200		228'694.22
021.301.01	Besoldungen	159'210.00		160'000		155'090.00	
021.301.02	Familienzulagen	9'540.00		10'000		9'000.00	
021.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	23'073.00		23'700		22'840.00	
021.304.01	Personalversicherungsbeiträge	21'577.25		22'000		21'121.25	
021.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	4'823.10		4'500		4'756.80	
021.309.01	Ausbildungs- und Kurskosten	9'684.95		7'000		8'486.75	
021.310.01	Drucksachen, Büromaterial	2'088.90		2'500		2'250.80	
021.310.02	Inserate	403.70		1'000		1'439.30	
021.311.01	Anschaffung Maschinen, Mobilien	6'218.25		7'500		3'885.55	
021.315.01	Unterhalt Maschinen, Mobilien	6'743.50		6'500		6'591.29	
021.315.02	Informatik / RZGD	13'353.45		18'000		15'031.00	
021.315.03	Homepage der Gemeinde	1'192.61		1'500		3'778.00	
021.317.01	Spesenvergütung	465.80		300		327.00	
021.317.02	Empfänge / Delegationen	1'407.50		1'000		100.00	
021.318.01	Haftpflicht- und Sachversicherungen	2'768.65		2'600		2'583.00	
021.318.02	Telefon/Fax	1'159.05		1'200		1'035.95	
021.318.03	Postgebühren, Porti	9'888.64		9'000		9'739.08	
021.318.04	Kanzleigebühren	4'354.15		5'000		8'759.60	
021.318.90	Dienstleistungen / Honorare	5'800.00		7'000		7'000.00	
021.319.01	Übriger Aufwand	2'358.62		2'000		1'939.60	
021.365.01	Verbandsbeiträge	1'030.00		1'100		1'030.00	
021.431.01	Verwaltungsgebühren		6'038.05		8'000		11'412.00
021.434.01	Inkasso Pfarrei / Kirchensteuer		5'003.25		4'500		4'808.60
021.436.01	Pfarreianteil Verwaltung		8'120.00		8'000		8'120.00
021.436.02	Sozialrückbehalte auf Löhne		28'447.20		29'200		31'065.80
021.439.01	Übrige Erträge		3'067.55		500		2'684.35
021.460.01	Rückverteilung CO2-Abgabe		395.75				
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	112'782.50	46'066.80	113'540	35'700	116'431.30	78'931.60
	Netto Aufwand		66'715.70		77'840		37'499.70
10	Rechtsaufsicht	27'743.95		28'000		29'399.60	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Netto Aufwand		27'743.95		28'000		29'399.60
100	Rechtsaufsicht und -pflege	27'743.95		28'000		29'399.60	
	Netto Aufwand		27'743.95		28'000		29'399.60
100.318.04	Grundbuchamt, Vermessung	253.10		500		179.60	
100.352.01	Kostenanteil Amtsvormundschaft	27'490.85		27'500		29'220.00	
12	Rechtsprechung						
120	Rechtsprechung						
120.318.04	Fürsprecher, Gutachten						
120.436.01	Rückerstattungen						
14	Feuerwehr	70'392.10	36'877.45	78'650	35'500	40'739.20	38'242.90
	Netto Aufwand		33'514.65		43'150		2'496.30
140	Feuerwehr	70'392.10	36'877.45	78'650	35'500	40'739.20	38'242.90
	Netto Aufwand		33'514.65		43'150		2'496.30
140.300.01	Feuerkommission	1'480.00		1'000		1'050.00	
140.301.01	Entschädigungen	2'130.00		2'200		2'130.00	
140.301.02	Übungssold Feuerwehrkorps	13'831.90		12'000		11'399.70	
140.301.03	Feuerschau	200.00		500		200.00	
140.301.04	Brände, Hilfsleistungen			1'000			
140.305.01	Unfallversicherung	280.00		600		190.00	
140.306.01	Uniformierung	2'423.75		1'000		560.05	
140.309.01	Ausbildungskosten	1'544.35		2'000		358.80	
140.311.01	Anschaffung von Material	1'925.00		2'000		5'739.00	
140.313.01	Verbrauchsmaterialien	1'448.20		2'000		626.00	
140.314.01	Baulicher Unterhalt			10'000		3'679.65	
140.314.02	Hydranten	34'728.40		35'000		4'723.30	
140.315.01	Unterhalt Fahrzeuge und Geräte	4'026.20		3'000		1'860.30	
140.317.01	Spesenvergütung	496.55		500		489.00	
140.318.01	Versicherungen und Steuern	440.00		500		487.90	
140.318.02	Telefongebühren, Alarmanlage	2'627.45		2'500		2'016.00	
140.318.03	Oelwehrstützpunkt	262.25		500		122.40	
140.318.04	Sachversicherungen	687.40		700		685.80	
140.319.01	Übriger Aufwand	1'267.15		1'000		3'825.30	
140.365.01	Beiträge an Verbände	593.50		650		596.00	
140.430.01	Feuerwehrpflichtersatzabgabe		34'474.45		35'000		33'227.60
140.461.01	Beiträge KGVA		2'403.00		500		5'015.30
15	Militär	1'500.00		2'000		1'500.00	
	Netto Aufwand		1'500.00		2'000		1'500.00
150	Militär	1'500.00		2'000		1'500.00	
	Netto Aufwand		1'500.00		2'000		1'500.00
150.319.01	Übriger Aufwand			500			
150.365.01	Beteiligung am Scheibenfonds	1'500.00		1'500		1'500.00	
16	Zivilschutz	13'146.45	9'189.35	4'890	200	44'792.50	40'688.70
	Netto Aufwand		3'957.10		4'690		4'103.80
160	Zivilschutz	13'146.45	9'189.35	4'890	200	44'792.50	40'688.70
	Netto Aufwand		3'957.10		4'690		4'103.80
160.314.01	Unterhalt und Renovation der Anlagen	198.40		500			
160.317.01	Spesenvergütung	110.00		100		244.50	
160.318.02	Telefon/Fax	324.10		350		324.10	
160.319.01	Übriger Aufwand	50.00		100		80.00	
160.351.01	Sirenen-Fernsteuerung			100			
160.351.02	Zivilschutz XXI, Betriebskosten	2'092.95		2'340		2'257.90	
160.352.01	Anteil "GIRESTE"	1'371.00		1'400		1'386.00	
160.366.01	Beiträge private Schutzraumbauten					40'500.00	
160.380.01	Einlage in Zivilschutz-Fonds	9'000.00					
160.430.01	Zivilschutzbauten Ersatzabgabe		9'000.00				



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
160.480.01	Entnahme aus Fonds für Zivilschutzplätze						40'500.00
160.490.01	Interne Verrechnung Zinse ZS-Fonds		189.35		200		188.70
17	Bevölkerungsschutz						
173	Bevölkerungsschutz						
173.352.01	Bevölkerungsschutz						
2	BILDUNG	766'116.90	62'725.30	794'128	48'634	791'521.50	72'527.60
	Netto Aufwand		703'391.60		745'494		718'993.90
20	Kindergarten	44'070.85		46'780		39'669.05	
	Netto Aufwand		44'070.85		46'780		39'669.05
200	Kindergarten	44'070.85		46'780		39'669.05	
	Netto Aufwand		44'070.85		46'780		39'669.05
200.310.01	Schulmaterial und Lehrmittel	1'096.65		1'105		1'631.65	
200.311.01	Anschaffungen	865.40		665		637.30	
200.315.01	Unterhalt Geräte	41.85		10			
200.351.01	Besoldung nach Verteiler Staat	42'066.95		45'000		37'400.10	
21	Obligatorischer Schulzyklus	412'422.30	13'265.55	420'868	12'514	445'465.20	10'704.20
	Netto Aufwand		399'156.75		408'354		434'761.00
210	Primarschule	230'015.15	13'265.55	232'368	12'514	234'277.20	10'704.20
	Netto Aufwand		216'749.60		219'854		223'573.00
210.302.01	Entschädigung Schwimmhilfen	1'410.00		1'600		1'564.00	
210.310.01	Schulmaterial und Lehrmittel	13'719.50		13'758		14'795.35	
210.310.02	Werken und Unterrichtshilfen	4'037.15		4'050		3'885.60	
210.310.03	Fotokopien	3'304.55		3'700		4'616.80	
210.311.01	Anschaffung von Schulgeräten	429.95		480		647.30	
210.311.02	Anschaffung Informatik	2'797.80		2'800		5'608.00	
210.315.01	Unterhalt Geräte + Maschinen	1'083.45		1'080		1'094.35	
210.317.01	Spesenvergütung	661.30		1'000		200.00	
210.319.01	Übriger Aufwand	2'982.40		3'000		1'642.40	
210.319.02	Schwimmunterricht	5'503.80		5'900		5'083.45	
210.351.01	Besoldung nach Verteiler Staat	194'085.25		195'000		195'139.95	
210.352.01	Schulgeld an andere Gemeinden						
210.452.01	Schulgelder		9'065.55		8'314		8'604.20
210.452.02	Schulgeld von anderen Gemeinden		4'200.00		4'200		2'100.00
211	Orientierungsschule	180'882.15		186'000		209'398.00	
	Netto Aufwand		180'882.15		186'000		209'398.00
211.319.01	Übriger Aufwand	349.85		1'000		572.70	
211.352.01	Betriebskosten OS-Sense	180'532.30		185'000		208'825.30	
219	Schulveranstaltungen und Versicherungen	1'525.00		2'500		1'790.00	
	Netto Aufwand		1'525.00		2'500		1'790.00
219.317.01	Projektstage	200.00		500		200.00	
219.317.02	Schülerreisen			300			
219.317.03	Schülerverkehrspatrouilleure	165.00		500		300.00	
219.317.04	Beitrag für kulturelle Anlässe			200		200.00	
219.317.05	Information über Sexualität	1'160.00		1'000		1'090.00	
22	Sonderschulen	117'474.70	17'023.50	119'340	14'800	115'037.20	18'311.10
	Netto Aufwand		100'451.20		104'540		96'726.10
220	Sozialpädagogischer Dienst	117'474.70	17'023.50	119'340	14'800	115'037.20	18'311.10
	Netto Aufwand		100'451.20		104'540		96'726.10
220.310.01	Lehrmittel	957.90		980		880.00	
220.311.01	Anschaffungen	60.00		60		53.15	
220.351.01	Beitrag Sonderinstitutionen für behinderte oder schwererziehbare Personen	84'215.20		84'200		80'355.50	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
220.366.01	Schulpsychologischer Dienst	10'098.00		11'500		10'957.00	
220.366.02	Sprachheilunterricht / Logopädie	17'748.00		18'000		18'187.95	
220.366.03	Psychomotorischer Dienst	4'395.60		4'600		4'603.60	
220.461.01	Kantonsbeitrag für Hilfsdienste		17'023.50		14'800		18'311.10
23	Berufsbildung	14'469.20		16'600		10'992.20	
	Netto Aufwand		14'469.20		16'600		10'992.20
230	Berufsbildung	14'469.20		16'600		10'992.20	
	Netto Aufwand		14'469.20		16'600		10'992.20
230.351.01	Beitrag an Berufsschulen	14'469.20		15'000		10'992.20	
230.366.01	Stipendien an Lehrlinge und Studenten			1'600			
29	Übriges Bildungswesen	177'679.85	32'436.25	190'540	21'320	180'357.85	43'512.30
	Netto Aufwand		145'243.60		169'220		136'845.55
290	Schulverwaltung	10'244.70		11'000		11'027.10	
	Netto Aufwand		10'244.70		11'000		11'027.10
290.300.01	Schulkommission	2'650.00		3'000		3'460.00	
290.301.01	Entschädigung Buchhaltung / PC-Support	2'000.00		2'000		2'000.00	
290.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	154.05		200		155.10	
290.310.01	Bürokosten	2'181.50		2'200		2'105.75	
290.315.01	Unterhalt Mobilien, Geräte	2'611.70		2'800		2'763.00	
290.318.02	Telefongebühren	647.45		800		543.25	
294	Schulhaus	23'725.70		35'850		25'338.50	2'051.00
	Netto Aufwand		23'725.70		35'850		23'287.50
294.311.01	Anschaffung Mobilien, Geräte	1'412.05		2'500			
294.312.01	Strom	4'497.35		5'100		4'440.35	
294.312.02	Wasser und Abwasser	442.85		400		312.50	
294.312.03	Heizkosten	9'419.80		10'000		5'345.80	
294.313.01	Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	3'273.70		3'500		2'973.45	
294.314.01	Baulicher Unterhalt	1'752.25		9'500		9'275.65	
294.315.01	Unterhalt Mobilien, Geräte	267.10		2'000		155.00	
294.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	2'660.60		2'650		2'653.00	
294.319.01	Übriger Aufwand			200		182.75	
294.439.01	Übrige Erträge						2'051.00
295	Mehrzweckgebäude / Turnhalle	143'709.45	32'436.25	143'690	21'320	143'992.25	41'461.30
	Netto Aufwand		111'273.20		122'370		102'530.95
295.301.01	Besoldung Abwart und Aushilfen	73'976.70		73'950		71'534.50	
295.301.02	Familienzulagen	8'520.00		8'520		8'520.00	
295.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	10'904.15		10'970		10'615.70	
295.304.01	Personalversicherungsbeiträge	6'584.00		6'250		6'249.70	
295.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	3'637.10		3'100		2'907.40	
295.311.01	Anschaffung Mobilien, Geräte	1'857.45		7'500		3'855.70	
295.312.01	Strom	5'696.35		6'200		5'569.10	
295.312.02	Wasser und Abwasser	921.50		1'000		1'112.50	
295.312.03	Heizkosten	8'786.80		10'000		4'583.95	
295.313.01	Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	4'038.00		4'000		3'726.55	
295.314.01	Baulicher Unterhalt	11'642.45		4'000		18'886.05	
295.315.01	Unterhalt Mobilien, Geräte	2'005.05		3'000		1'116.25	
295.317.01	Spesenvergütung			200		10.50	
295.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	4'132.85		4'150		4'122.70	
295.318.02	Telefon/Fax	427.45		500		358.00	
295.318.03	Mobiltelefone	376.60		250		383.80	
295.319.01	Übriger Aufwand	203.00		100		439.85	
295.427.01	Benützungsgebühren		6'400.00		5'500		5'900.00
295.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		26'036.25		15'820		28'676.90
295.439.01	Übriger Ertrag						6'884.40
3	KULTUR UND FREIZEIT	44'006.10	10'061.00	61'900	10'100	52'240.00	11'295.40
	Netto Aufwand		33'945.10		51'800		40'944.60



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30	Kultur	17'444.30	61.00	25'000	100	20'320.30	40.00
	Netto Aufwand		17'383.30		24'900		20'280.30
300	Kulturförderung, Veranstaltungen	17'444.30	61.00	25'000	100	20'320.30	40.00
	Netto Aufwand		17'383.30		24'900		20'280.30
300.311.01	Anschaffungen			2'000			
300.313.01	Kulturelle Veranstaltungen			100			
300.313.02	Bundes- und Jungbürgerfeier	1'984.40		2'000		1'368.20	
300.314.01	Unterhalt Probelokal	400.00		500		400.00	
300.315.01	Dorfbeflaggung			1'000		19.90	
300.317.01	Empfänge und Anlässe	206.50		500			
300.351.01	Beitrag an Konservatorium	11'682.40		15'000		15'046.20	
300.365.01	Beitrag an Heimatmuseum	1'371.00		1'900		1'436.00	
300.365.02	Beiträge an kulturelle Vereine	1'800.00		2'000		2'050.00	
300.439.01	Verkauf Wappen, Broschüren usw.		61.00		100		40.00
33	Parkanlagen und Wanderwege	4'840.80		6'000		8'371.65	
	Netto Aufwand		4'840.80		6'000		8'371.65
330	Parkanlagen, Wanderwege	4'840.80		6'000		8'371.65	
	Netto Aufwand		4'840.80		6'000		8'371.65
330.314.01	Wanderwege	2'997.60		2'500		2'169.40	
330.314.02	Kinderspielplatz	1'100.55		3'000		6'202.25	
330.314.03	Ruhebänke	742.65		500			
34	Sport	21'721.00	10'000.00	25'900	10'000	23'548.05	11'255.40
	Netto Aufwand		11'721.00		15'900		12'292.65
340	Sportanlage	21'721.00	10'000.00	25'500	10'000	23'348.05	11'255.40
	Netto Aufwand		11'721.00		15'500		12'092.65
340.311.01	Anschaffungen	689.75		1'000			
340.312.02	Wasser und Abwasser	696.55		700		595.20	
340.314.01	Baulicher Unterhalt	6'180.85		8'000		9'700.60	
340.314.02	Laufende Sportplatzpflege	11'936.50		13'500		11'930.00	
340.315.01	Unterhalt Maschinen und Geräte	1'943.95		2'000		849.35	
340.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	273.40		300		272.90	
340.439.01	Beteiligung Fussballklub		10'000.00		10'000		11'255.40
341	Sportbetrieb, Erholung			400		200.00	
	Netto Aufwand				400		200.00
341.317.01	Sportlehrungen			200			
341.365.01	Beiträge an Sportvereine			200		200.00	
35	Übrige Freizeitgestaltung			5'000			
	Netto Aufwand				5'000		
350	Übrige Freizeitgestaltung			5'000			
	Netto Aufwand				5'000		
350.364.01	Jugendarbeit Senseoberland			5'000			
4	GESUNDHEIT	172'247.50	726.30	194'300	500	176'403.45	934.85
	Netto Aufwand		171'521.20		193'800		175'468.60
41	Pflegeheime	76'014.70		81'400		80'747.85	
	Netto Aufwand		76'014.70		81'400		80'747.85
410	Pflegeheime	76'014.70		81'400		80'747.85	
	Netto Aufwand		76'014.70		81'400		80'747.85
410.351.01	Sonderbetreuung in Betagtenheimen	72'787.70		72'000		68'653.85	
410.352.01	Pflegeheime des Sensebezirks	3'227.00		9'400		12'094.00	
44	Ambulante Krankenpflege	92'710.75		108'200		91'209.50	
	Netto Aufwand		92'710.75		108'200		91'209.50
440	Ambulante Krankenpflege	92'710.75		108'200		91'209.50	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
440.364.01	Netto Aufwand Familienhilfe und spitalexterne Krankenpflege	80'205.45	92'710.75	95'500	108'200	78'559.50	91'209.50
440.365.02	Ambulanz- und Rettungsdienst Sense	12'505.30		12'700		12'650.00	
46	Schulgesundheitsdienst Netto Aufwand	3'522.05	726.30 2'795.75	4'700	500 4'200	4'446.10	934.85 3'511.25
460	Schulgesundheitsdienst Netto Aufwand	3'522.05	726.30 2'795.75	4'700	500 4'200	4'446.10	934.85 3'511.25
460.318.04	Schularzt	1'980.00		2'500		2'700.00	
460.351.01	Schulzahnpflege	706.80		1'000		1'605.85	
460.366.01	Subventionen Schulzahnpflege	835.25		1'200		140.25	
460.436.01	Beiträge der Eltern		726.30		500		934.85
5	SOZIALE WOHLFAHRT Netto Aufwand	219'777.15	4'745.95 215'031.20	258'000	5'000 253'000	224'262.65	7'816.45 216'446.20
50	Sozialversicherungen Netto Ertrag	1'184.60 1'325.40	2'510.00	2'000 500	2'500	1'428.65 1'081.35	2'510.00
500	Sozialversicherungen Netto Ertrag	1'184.60 1'325.40	2'510.00	2'000 500	2'500	1'428.65 1'081.35	2'510.00
500.351.04	Beitrag an Familienzulagen	1'184.60		2'000		1'428.65	
500.451.01	AHV-Gemeindeagentur		2'510.00		2'500		2'510.00
52	Krankenversicherung Netto Aufwand	3'476.00	1'084.80 2'391.20	2'000	2'000	5'116.75	5'116.75
520	Krankenversicherung Netto Aufwand	3'476.00	1'084.80 2'391.20	2'000	2'000	5'116.75	5'116.75
520.365.01	Prämien Zahlungsunfähige	3'476.00		2'000		5'116.75	
520.451.01	Rückerstattungen Kanton		1'084.80				
54	Betreuung im Vorschulalter Netto Aufwand	1'352.80	1'352.80	900	900	1'060.00	1'060.00
540	Betreuung im Vorschulalter Netto Aufwand	1'352.80	1'352.80	900	900	1'060.00	1'060.00
540.365.01	Beitrag an Tageselternverein	952.80		500		660.00	
540.365.02	Beitrag an Spielgruppe	400.00		400		400.00	
55	Invalidität Netto Aufwand	125'929.85	125'929.85	138'000	138'000	122'913.45	122'913.45
550	Invalidität Netto Aufwand	125'929.85	125'929.85	138'000	138'000	122'913.45	122'913.45
550.351.01	Sonderheime für Behinderte/Schwererziehbare	125'929.85		138'000		122'913.45	
56	Sozialer Wohnungsbau Netto Aufwand	635.65	635.65	2'000	2'000	775.25	775.25
560	Wohnungsbau Netto Aufwand	635.65	635.65	2'000	2'000	775.25	775.25
560.365.01	Sozialer Wohnungsbau der Gemeinde	635.65		2'000		775.25	
57	Altersheime Netto Aufwand Netto Ertrag	1'273.70	1'151.15 122.55	14'000	2'500 11'500	1'820.25 3'341.80	5'162.05
570	Alters- und Pflegeheim Giffers Netto Aufwand Netto Ertrag	1'273.70	1'151.15 122.55	14'000	2'500 11'500	1'820.25 3'341.80	5'162.05
570.352.01	Alters- / Pflegeheim Giffers	1'273.70		14'000		1'820.25	
570.436.01	Rückerstattungen		1'151.15		2'500		5'162.05



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
58	Fürsorge	85'924.55		99'100		91'148.30	144.40
	Netto Aufwand		85'924.55		99'100		91'003.90
580	Fürsorge	72'049.55		85'100		80'180.30	144.40
	Netto Aufwand		72'049.55		85'100		80'035.90
580.317.01	Spesenvergütungen	2'436.25		2'500		1'515.75	
580.319.01	Übriger Aufwand						
580.351.01	Kosten der spezialisierten Sozialdienste	1'200.10		1'200		1'315.35	
580.351.02	Beitrag an Kanton (Alimenten)	1'601.55		1'600		1'477.85	
580.351.03	Hilfe Opfer von Straftaten/OHG	430.05		600		394.15	
580.352.01	Sozialdienst Senseoberland	22'161.95		25'000		21'786.15	
580.365.01	Beiträge an gemeinnützige Institutionen	1'250.00		1'200		1'100.00	
580.366.01	Beteiligung an Fürsorgebedürftige	42'969.65		53'000		52'591.05	
580.436.01	Rückerstattung von Privaten						144.40
582	Arbeitsamt	13'875.00		14'000		10'968.00	
	Netto Aufwand		13'875.00		14'000		10'968.00
582.351.01	Beitrag an Kanton für Beschäftigungsfonds	13'875.00		14'000		10'968.00	
6	VERKEHR	176'357.00	26'700.90	160'450	23'950	160'492.85	26'194.45
	Netto Aufwand		149'656.10		136'500		134'298.40
62	Gemeindestrassen	137'755.70	6'225.90	119'000	2'950	121'733.65	5'159.45
	Netto Aufwand		131'529.80		116'050		116'574.20
620	Gemeindestrassen, Trottoirs, Plätze	95'350.25	1'236.25	73'300		74'210.20	2'000.00
	Netto Aufwand		94'114.00		73'300		72'210.20
620.312.01	Strom	2'778.75		3'000		2'445.05	
620.313.01	Roh- und Hilfsmaterialien	308.65		1'000		653.65	
620.313.02	Strassenmarkierungsmaterial	2'920.60		3'000		1'136.30	
620.313.03	Signalisationen und Bezeichnungstafeln	2'558.45		3'000			
620.314.01	Unterhalt Gemeindestrassen	20'697.20		20'000		9'262.35	
620.314.02	Schneeräumung	43'228.30		28'000		39'374.55	
620.314.03	Übriger Winterdienst	21'951.55		10'000		20'619.10	
620.315.01	Reparaturen und Erweiterung öffentliche Beleuchtung	865.90		4'500		678.35	
620.318.04	Entsorgung Strassenabfälle			500			
620.319.01	Übriger Aufwand	40.85		300		40.85	
620.439.01	Übrige Einnahmen		1'236.25				2'000.00
622	Werkhof	42'405.45	4'989.65	45'700	2'950	47'523.45	3'159.45
	Netto Aufwand		37'415.80		42'750		44'364.00
622.301.01	Besoldungen	24'438.05		24'900		26'414.00	
622.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	3'602.15		3'700		3'882.75	
622.304.01	Personalversicherungsbeiträge	2'989.00		3'200		3'176.90	
622.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	1'209.25		1'450		1'189.90	
622.306.01	Dienstkleider	674.30		500		523.30	
622.311.01	Anschaffungen	1'230.20		1'000		844.95	
622.313.01	Treibstoffe	1'887.75		1'500		1'317.55	
622.313.02	Verbrauchsmaterial	337.40		1'500		1'177.45	
622.314.01	Baulicher Unterhalt	1'309.10		500		1'944.95	
622.314.02	Zwischenlager Gomma			100			
622.315.01	Unterhalt Fahrzeuge und Geräte	826.00		3'000		2'759.10	
622.317.01	Spesenvergütung	70.00		500		119.70	
622.318.01	Fahrzeugsteuern / Versicherungen	3'455.65		3'500		3'789.15	
622.318.03	Mobiltelefone	376.60		250		383.75	
622.319.01	Übriger Aufwand			100			
622.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		4'979.65		2'950		3'039.45
622.439.01	Übrige Erträge		10.00				120.00
65	Regionalverkehr	38'601.30	20'475.00	41'450	21'000	38'759.20	21'035.00



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Netto Aufwand		18'126.30		20'450		17'724.20
650	Öffentlicher Verkehr	38'601.30	20'475.00	41'450	21'000	38'759.20	21'035.00
	Netto Aufwand		18'126.30		20'450		17'724.20
650.351.01	Regionalverkehr	19'051.30		20'450		19'209.20	
650.365.01	Generalabonnemente der SBB	19'550.00		21'000		19'550.00	
650.439.01	Benützungsgebühr GA SBB		20'475.00		21'000		21'035.00
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	333'832.60	301'646.40	406'070	305'650	395'169.00	302'387.80
	Netto Aufwand		32'186.20		100'420		92'781.20
70	Wasserversorgung	91'496.35	89'723.55	115'350	87'100	113'950.00	92'168.45
	Netto Aufwand		1'772.80		28'250		21'781.55
700	Wasserversorgung	91'496.35	89'723.55	115'350	87'100	113'950.00	92'168.45
	Netto Aufwand		1'772.80		28'250		21'781.55
700.300.01	Wasserkommission			1'000			
700.301.01	Besoldungen	8'886.55		9'350		9'610.00	
700.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	1'309.90		1'400		1'426.10	
700.304.01	Personalversicherungsbeiträge	1'086.90		1'200		1'220.05	
700.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	439.75		550		444.50	
700.311.01	Anschaffungen	1'359.55		3'500		2'031.60	
700.312.01	Strom	32'546.95		35'000		29'517.70	
700.314.01	Baulicher Unterhalt	10'255.85		20'000		22'031.70	
700.314.02	Netzerweiterungen						
700.317.01	Spesenvergütung	50.00		1'000		51.00	
700.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	584.85		600		582.70	
700.318.02	Telefongebühren	397.15		400		367.45	
700.318.03	Mobiltelefone	376.60		250		383.75	
700.318.04	Nachführen der Planunterlagen	1'148.00		5'000		4'714.00	
700.318.05	Schutzzone						
700.318.06	Wasseranalysen	516.45		500		361.35	
700.319.01	Übriger Aufwand			1'000		50.60	
700.330.01	Abschreibungen					10'000.00	
700.380.01	Reserve Wasserversorgung						
700.390.30	Interne Verrechnung Zinsen	3'573.85		4'600		4'402.50	
700.390.40	Interne Verrechnung Abschreibungen	28'964.00		30'000		26'755.00	
700.434.01	Wasserverkäufe		43'996.90		40'000		37'630.20
700.434.02	Wasserverkauf an Bonnefontaine		25'645.80		27'000		31'176.70
700.434.03	Grundgebühren		13'550.00		14'000		13'639.50
700.434.04	Zählermieten		4'670.05		5'000		4'613.65
700.434.05	Anzahlungen auf Gebühren						
700.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		1'810.80		1'100		1'133.70
700.436.02	Rückerstattung von Dritten		50.00				3'974.70
700.480.01	Reserveentnahmen						
71	Abwasserbeseitigung	123'075.05	115'542.10	155'720	122'650	168'225.75	119'262.15
	Netto Aufwand		7'532.95		33'070		48'963.60
710	Abwasserbeseitigung	121'381.75	115'542.10	146'720	122'650	163'511.75	119'262.15
	Netto Aufwand		5'839.65		24'070		44'249.60
710.301.01	Besoldungen	5'554.10		5'450		5'673.00	
710.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	818.65		800		841.85	
710.304.01	Personalversicherungsbeiträge	679.30		700		702.10	
710.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	274.80		300		259.85	
710.311.01	Anschaffungen	331.90		500		152.10	
710.312.01	Strom	7'660.25		7'500		7'634.00	
710.313.01	Verbrauchsmaterial			500			
710.314.01	Baulicher Unterhalt	2'160.35		3'500		4'295.55	
710.315.01	Unterhalt Installationen	9'222.70		5'000		8'078.85	
710.317.01	Spesen	55.20		200		48.20	
710.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	62.55		70		62.35	
710.319.01	Übriger Aufwand	160.90		200			
710.330.01	Abschreibungen						
710.352.01	Betriebskosten ARA-Marly	43'351.00		65'000		81'023.10	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
710.380.01	Einlage in Fonds Abwasseranlagen						
710.390.30	Interne Verrechnung Zinsen	9'125.05		15'000		12'815.80	
710.390.40	Interne Verrechnungen	41'925.00		42'000		41'925.00	
	Amortisationen						
710.434.01	ARA-Benützungsgebühren		85'585.25		92'000		89'983.40
710.434.02	ARA-Grundgebühren		28'825.10		30'000		28'617.30
710.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		1'131.75		650		661.45
710.480.01	Reserveentnahmen						
711	Kanäle	1'693.30		9'000		4'714.00	
	Netto Aufwand		1'693.30		9'000		4'714.00
711.314.01	Kanalnetzunterhalt			3'000			
711.318.04	Nachführen der Planunterlagen	1'693.30		5'000		4'714.00	
711.318.05	Genereller Entwässerungsplan			1'000			
72	Abfallbeseitigung	82'552.40	72'009.10	85'700	73'200	79'754.80	70'207.55
	Netto Aufwand		10'543.30		12'500		9'547.25
720	Abfallbeseitigung	82'552.40	72'009.10	85'700	73'200	79'754.80	70'207.55
	Netto Aufwand		10'543.30		12'500		9'547.25
720.301.01	Besoldungen	8'886.55		10'150		10'881.00	
720.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	1'309.90		1'500		1'614.75	
720.304.01	Personalversicherungsbeiträge	1'086.90		1'250		1'254.70	
720.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	439.75		600		485.55	
720.311.01	Anschaffungen	5'984.45		6'500		1'393.90	
720.314.01	Unterhalt Sammelstelle			1'500		18.90	
720.317.01	Spesen	21.00		500		42.00	
720.318.04	Abfuhr- und Deponiekosten	49'805.90		45'000		48'723.75	
720.318.05	Entsorgung organische Abfälle	7'100.60		4'500		7'534.95	
720.318.06	Entsorgung von Altöl	306.65		500		941.45	
720.318.07	Entsorgung von Altglas	1'244.30		2'500		1'170.30	
720.318.08	Entsorgung von Papier / Karton	65.10		500		297.45	
720.318.09	Entsorgung Weissblech	909.85		500		970.10	
720.318.10	Entsorgung Sperrgut / Alteisen	5'313.45		10'000		4'426.00	
720.319.01	Übriger Aufwand	78.00		200			
720.380.01	Einlage in Fonds für Abfallbeseitigung						
720.434.01	Abfuhr- und Deponiegebühren		67'869.80		70'000		67'990.30
720.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		1'810.80		1'200		1'229.15
720.436.02	Vetroswiss Rückvergütung Glas		1'230.00		1'000		859.30
720.436.03	Rückvergütungen		1'098.50		1'000		128.80
720.437.01	Bussen						
720.480.01	Reserveentnahmen						
74	Friedhof und Bestattung	23'316.25	8'537.15	31'800	10'500	21'588.65	7'767.15
	Netto Aufwand		14'779.10		21'300		13'821.50
740	Friedhof und Bestattung	23'316.25	8'537.15	31'800	10'500	21'588.65	7'767.15
	Netto Aufwand		14'779.10		21'300		13'821.50
740.300.01	Friedhofkommission	80.00		1'000		80.00	
740.301.01	Besoldungen	11'617.40		12'150		13'181.00	
740.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	1'608.95		1'800		1'960.85	
740.304.01	Personalversicherungsbeiträge	1'222.80		1'250		1'254.70	
740.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	532.20		600		485.55	
740.311.01	Anschaff. Geräte und Werkzeuge	2'800.00		3'500			
740.312.02	Wasser und Abwasser	186.65		500		320.00	
740.313.01	Verbrauchsmaterialien	81.80		300		123.50	
740.314.01	Unterhalt Friedhof	2'574.65		5'500		625.80	
740.314.02	Unterhalt der Totenkapelle			1'500		1'944.95	
740.314.03	Unterhalt Friedhof Weissenstein	300.00		300		300.00	
740.314.04	Urnengrabstätte	1'844.30		1'800		817.50	
740.315.01	Unterhalt Geräte + Maschinen			500			
740.317.01	Spesen	123.75		500		123.75	
740.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	343.75		500		343.05	
740.319.01	Übriger Aufwand			100		28.00	
740.434.01	Bestattungsgebühren		2'600.00		3'600		4'350.00



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
740.434.02	Benützungsgebühr Aufbahnhalle				100		
740.434.03	Bestattungsgeb. Urnenfriedhof		3'400.00		5'100		1'700.00
740.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		2'037.15		1'200		1'229.15
740.436.02	Beiträge für Unterhalt		500.00		500		488.00
75	Gewässerverbauungen	335.00		3'000	200		
	Netto Aufwand		335.00		2'800		
750	Gewässer	335.00		3'000	200		
	Netto Aufwand		335.00		2'800		
750.314.01	Unterhalt der Bäche	335.00		3'000			
750.461.01	Beitrag von Kanton				200		
79	Raumplanung	13'057.55	15'834.50	14'500	12'000	11'649.80	12'982.50
	Netto Aufwand				2'500		
	Netto Ertrag	2'776.95				1'332.70	
790	Raumordnung	13'057.55	15'834.50	14'500	12'000	11'649.80	12'982.50
	Netto Aufwand				2'500		
	Netto Ertrag	2'776.95				1'332.70	
790.300.01	Baukommission	2'510.00		2'500		1'920.00	
790.300.02	Ortsplanungskommission						
790.318.04	Ortsplanung	1'101.55		3'000			
790.318.05	Erhaltene Baubewilligungen	820.00		1'500		2'940.00	
790.319.01	Übriger Aufwand	3'770.00		2'500		1'987.00	
790.352.01	Beitrag an Region Sense	4'856.00		5'000		4'802.80	
790.431.01	Erteilte Baubewilligungen		15'834.50		12'000		12'982.50
8	VOLKSWIRTSCHAFT	9'045.90	8'074.80	14'600	4'200	9'285.95	1'363.25
	Netto Aufwand		971.10		10'400		7'922.70
80	Landwirtschaft	100.00		200		100.00	
	Netto Aufwand		100.00		200		100.00
800	Landwirtschaft Allgemein	100.00		200		100.00	
	Netto Aufwand		100.00		200		100.00
800.319.01	Übriger Aufwand			100			
800.365.01	Verbandsbeiträge	100.00		100		100.00	
800.461.01	Kantonale Subvention						
800.469.01	Beteiligungen						
81	Forstwirtschaft	2'865.15	8'074.80	8'100	4'200	4'353.00	1'363.25
	Netto Aufwand				3'900		2'989.75
	Netto Ertrag	5'209.65					
810	Forstwirtschaft	2'865.15	8'074.80	8'100	4'200	4'353.00	1'363.25
	Netto Aufwand				3'900		2'989.75
	Netto Ertrag	5'209.65					
810.301.01	Besoldungen	1'110.80		1'550		1'736.00	
810.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	163.75		250		257.60	
810.304.01	Personalversicherungsbeiträge	135.85		200		184.20	
810.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	54.95		100		75.25	
810.313.01	Aufforstungen und Pflanzenankauf	579.00		1'000		327.00	
810.314.01	Unterhalt Waldarbeiterhaus	278.70		3'500		843.35	
810.315.01	Unterhalt Forstmaschinen/ -Geräte	30.65		500		529.90	
810.318.04	Transport- und Holzabfuhrkosten			500			
810.319.01	Übriger Aufwand	511.45		500		399.70	
810.435.01	Holzverkäufe		6'161.95		4'000		185.00
810.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		226.35		200		189.25
810.461.01	Kantonale Subvention		1'686.50				989.00
83	Tourismus	6'080.75		6'300		4'832.95	
	Netto Aufwand		6'080.75		6'300		4'832.95
830	Tourismus	6'080.75		6'300		4'832.95	
	Netto Aufwand		6'080.75		6'300		4'832.95



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
830.364.01	Tourismusverband	6'080.75		6'300		4'832.95	
9	FINANZEN UND STEUERN	561'561.80	2'238'074.60	399'300	2'272'600	515'512.91	2'233'498.20
	Netto Ertrag	1'676'512.80		1'873'300		1'717'985.29	
90	Steuern	13'201.05	2'091'021.35	23'600	2'113'500	50'078.40	2'081'351.20
	Netto Ertrag	2'077'820.30		2'089'900		2'031'272.80	
900	Steuern	13'201.05	2'091'021.35	23'600	2'113'500	50'078.40	2'081'351.20
	Netto Ertrag	2'077'820.30		2'089'900		2'031'272.80	
900.318.04	Betriebskosten	1'329.80		2'500		1'814.55	
900.319.01	Übriger Aufwand			100		0.90	
900.329.01	Vergütungszins auf Anzahlungen	9'517.50		6'000		5'905.60	
900.334.01	Steuern, Verluste und Erlasse	2'353.75		15'000		42'357.35	
900.400.01	Einkommen natürliche Personen		1'500'000.00		1'540'000		1'510'000.90
900.400.02	Vermögen natürliche Personen		83'000.00		82'000		87'000.90
900.400.03	Quellensteuern		6'569.40		2'000		3'026.50
900.400.04	Kapitalabf. und Kapitalgewinn		45'115.00		30'000		29'654.70
900.401.01	Gewinn juristische Personen		25'000.00		25'000		25'000.85
900.401.02	Kapital juristische Personen		13'500.00		11'000		13'300.95
900.402.01	Liegenschaften		205'000.00		220'000		215'000.40
900.403.01	Liegenschaftsgewinn / Mehrwertsteuern		14'578.85		12'000		15'180.00
900.404.01	Handänderungen		17'301.30		25'000		6'389.25
900.405.01	Erbschaften und Schenkungen				5'000		
900.406.01	Automatensteuern		1'480.00		1'000		1'080.00
900.406.02	Hundesteuer		3'952.00		4'000		
900.436.01	Rückerstattung Betriebskosten		1'253.90		1'500		2'007.65
900.441.01	Motorfahrzeugsteuern		174'270.90		155'000		173'709.10
93	Einnahmenanteile						
930	Finanzausgleich						
930.462.01	Beitrag Ressourcenausgleich						
930.462.02	Beitrag Bedarfsausgleich						
94	Vermögens- und Schuldenverwaltung	360'870.35	107'591.25	372'700	119'100	397'031.26	112'120.00
	Netto Aufwand		253'279.10		253'600		284'911.26
940	Kapitalien und Darlehen	360'519.35	88'816.75	372'200	97'100	393'447.96	89'872.00
	Netto Aufwand		271'702.60		275'100		303'575.96
940.321.01	Zinsen auf kurzfristige Schulden	9'465.00		17'000		22'390.05	
940.322.01	Zinsen auf langfristige Schulden	72'082.00		74'000		80'724.21	
940.330.01	Abschreibungen	278'783.00		281'000		290'145.00	
940.390.01	Interne Verrechnung Fonds-Zinsen	189.35		200		188.70	
940.420.01	Zinsen auf Wertpapieren		327.70		300		198.45
940.420.02	Verrechnungssteuer				200		149.40
940.421.01	Verzugszinsen		4'901.15		5'000		3'625.85
940.490.30	Interne Verrechnung Zinsen		12'698.90		19'600		17'218.30
940.490.40	Interne Verrechnung Abschreibungen		70'889.00		72'000		68'680.00
942	Liegenschaften	351.00	18'774.50	500	22'000	3'583.30	22'248.00
	Netto Ertrag	18'423.50		21'500		18'664.70	
942.314.01	Gemeindeallmenden	351.00		500		3'583.30	
942.423.01	Pachterträge Gemeindeallmenden		18'774.50		22'000		22'248.00
99	Nicht aufgeteilte Posten	187'490.40	39'462.00	3'000	40'000	68'403.25	40'027.00
	Netto Aufwand		148'028.40				28'376.25
	Netto Ertrag			37'000			
990	Nicht aufgeteilte Posten	187'490.40	39'462.00	3'000	40'000	68'403.25	40'027.00
	Netto Aufwand		148'028.40				28'376.25
	Netto Ertrag			37'000			
990.319.01	Debitorenverluste	48.00		3'000		2'097.80	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
990.332.01	Freie Abschreibungen	187'442.40				66'305.45	
990.332.02	Abschreibung Bilanzfehlbetrag						
990.424.01	Buchgewinne auf Landverkäufe						
990.451.01	Kompensation NFA		10'211.00		10'500		10'530.00
990.451.02	Ausser. Einnahmen (2Jahres KG)		29'251.00		29'500		29'497.00



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	2'735'580.77	2'749'893.85	2'748'188	2'756'534	2'779'048.83	2'793'040.35
	Netto Ertrag	14'313.08		8'346		13'991.52	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	339'853.32	51'071.80	345'900	50'200	337'729.22	58'090.75
	Netto Aufwand		288'781.52		295'700		279'638.47
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	112'782.50	46'066.80	113'540	35'700	116'431.30	78'931.60
	Netto Aufwand		66'715.70		77'840		37'499.70
2	BILDUNG	766'116.90	62'725.30	794'128	48'634	791'521.50	72'527.60
	Netto Aufwand		703'391.60		745'494		718'993.90
3	KULTUR UND FREIZEIT	44'006.10	10'061.00	61'900	10'100	52'240.00	11'295.40
	Netto Aufwand		33'945.10		51'800		40'944.60
4	GESUNDHEIT	172'247.50	726.30	194'300	500	176'403.45	934.85
	Netto Aufwand		171'521.20		193'800		175'468.60
5	SOZIALE WOHLFAHRT	219'777.15	4'745.95	258'000	5'000	224'262.65	7'816.45
	Netto Aufwand		215'031.20		253'000		216'446.20
6	VERKEHR	176'357.00	26'700.90	160'450	23'950	160'492.85	26'194.45
	Netto Aufwand		149'656.10		136'500		134'298.40
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	333'832.60	301'646.40	406'070	305'650	395'169.00	302'387.80
	Netto Aufwand		32'186.20		100'420		92'781.20
8	VOLKSWIRTSCHAFT	9'045.90	8'074.80	14'600	4'200	9'285.95	1'363.25
	Netto Aufwand		971.10		10'400		7'922.70
9	FINANZEN UND STEUERN	561'561.80	2'238'074.60	399'300	2'272'600	515'512.91	2'233'498.20
	Netto Ertrag	1'676'512.80		1'873'300		1'717'985.29	



Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	175'770.15	137'348.30	346'000	142'000	123'586.80	19'234.40
	Netto Aufwand		38'421.85		204'000		104'352.40
2	BILDUNG			95'000			
	Netto Aufwand				95'000		
29	Übriges Bildungswesen			95'000			
	Netto Aufwand				95'000		
294	Primarschulhaus			95'000			
	Netto Aufwand				95'000		
294.503.01	Renovation Primarschulhaus			95'000			
6	VERKEHR	78'000.00		60'000		76'716.20	
	Netto Aufwand		78'000.00		60'000		76'716.20
62	Gemeindestrassen	78'000.00		60'000		76'716.20	
	Netto Aufwand		78'000.00		60'000		76'716.20
620	Gemeindestrassen, Trottoirs und Plätze	78'000.00		60'000		76'716.20	
	Netto Aufwand		78'000.00		60'000		76'716.20
620.501.03	Brücke Bachgasse					38'591.20	
620.501.04	Strassensanierung Nesslera, Neumatt, Ebnet	78'000.00		60'000			
620.506.01	Gemeindefahrzeug					38'125.00	
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	97'770.15	82'188.30	191'000	52'000	46'870.60	19'234.40
	Netto Aufwand		15'581.85		139'000		27'636.20
70	Wasserversorgung	85'748.65	38'549.40	91'000	22'000	22'583.85	3'071.65
	Netto Aufwand		47'199.25		69'000		19'512.20
700	Wasserversorgung	85'748.65	38'549.40	91'000	22'000	22'583.85	3'071.65
	Netto Aufwand		47'199.25		69'000		19'512.20
700.501.06	Uml. Anschlüsse Ebnet					22'583.85	
700.506.01	Luftentfeuchter + Einfriedung	14'066.90		21'000			
700.509.01	Austausch Steuerung	71'681.75		70'000			
700.610.01	Wasser-Anschlussgebühren		2'549.40		5'000		3'071.65
700.661.01	Beiträge Kanton		18'000.00				
700.669.01	Beitrag KGV		18'000.00		17'000		
71	Abwasserbeseitigung		43'638.90		30'000		16'162.75
	Netto Ertrag	43'638.90		30'000		16'162.75	
710	Abwasserbeseitigung		43'638.90		30'000		16'162.75
	Netto Ertrag	43'638.90		30'000		16'162.75	
710.610.01	Abwasser-Anschlussgebühren		28'684.70		30'000		16'162.75
710.631.01	Rückerst. Einlageentsteuerung		14'954.20				
79	Raumplanung	12'021.50		100'000		24'286.75	
	Netto Aufwand		12'021.50		100'000		24'286.75
790	Raumplanung	12'021.50		100'000		24'286.75	
	Netto Aufwand		12'021.50		100'000		24'286.75
790.500.01	Ortsplanungsrevision	12'021.50		100'000		24'286.75	
9	FINANZEN UND STEUERN		55'160.00		90'000		
	Netto Ertrag	55'160.00		90'000			
94	Vermögens- und Schuldenverwaltung		55'160.00		90'000		
	Netto Ertrag	55'160.00		90'000			
942	Liegenschaften des Finanzvermögens		55'160.00		90'000		



Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
942.600.01	Netto Ertrag	55'160.00		90'000			
	Landverkäufe		55'160.00		60'000		
942.610.01	Einkassierte Erschliessungskosten				30'000		



Konto	Bestandesrechnung Bestandesgliederung	Bestand per 01.01.2010	Veränderungen		Bestand per 31.12.2010
			Zuwachs	Abgang	
1	A K T I V E N	4'306'133.19	6'473'049.75	7'173'108.99	3'606'073.95
10	FINANZVERMÖGEN	1'495'592.64	6'297'279.60	6'700'897.74	1'091'974.50
100	Flüssige Mittel	248'684.14	2'743'020.20	2'912'500.14	79'204.20
1000	Kasse	8'795.90	56'766.60	56'716.25	8'846.25
1000.01	Kassa	8'795.90	56'766.60	56'716.25	8'846.25
1001	Post	210'231.69	2'683'822.80	2'855'753.99	38'300.50
1001.01	Postcheck	210'231.69	2'683'822.80	2'855'753.99	38'300.50
1002	Bank	29'656.55	2'430.80	29.90	32'057.45
1002.01	Raiffeisen, KK	0.00			0.00
1002.02	Freib. KB, KK 21 16 080.076-02	7'404.05	2'403.00	29.90	9'777.15
1002.03	Raiffeisen, 50503.36	22'252.50	27.80		22'280.30
101	Guthaben	327'767.65	3'109'604.65	3'134'553.70	302'818.60
1012	Steuern	214'465.80	2'575'180.75	2'593'798.20	195'848.35
1012.01	Steuern des Rechnungsjahres	0.00	2'091'297.50	2'091'297.50	0.00
1012.02	Steuern der Vorjahre	214'465.80	483'883.25	502'500.70	195'848.35
1014	Bezirk und Gemeinden		36'000.00		36'000.00
1014.01	Ausstehende Subventionen	0.00	36'000.00		36'000.00
1015	Andere Debitoren	113'301.85	478'229.35	520'560.95	70'970.25
1015.01	Wasser, Abwasser, Kehricht	47'822.90	240'025.50	266'756.25	21'092.15
1015.02	Verschiedene Debitoren	65'478.95	238'203.85	253'804.70	49'878.10
1015.09	Abklärungs-Sammelkonto	0.00			0.00
1016	Diverses		20'194.55	20'194.55	
1016.02	MwSt Vorsteuer Abwasser	0.00	20'194.55	20'194.55	0.00
102	Anlagen	610'775.50	189.35	131'362.50	479'602.35
1020	Ersparnisse	78'933.05	189.35	0.05	79'122.35
1020.01	Zivilschutzfonds RB 50503.03	77'346.45	189.35		77'535.80
1020.02	Umweltschutz RB 50503.04	1'586.60		0.05	1'586.55
1020.03	Betreuungsfonds RB 50503.91	0.00			0.00
1021	Aktien und Anteilscheine	200.00			200.00
1021.01	Aktien und Anteilscheine	200.00			200.00
1023	Liegenschaften	531'642.45		131'362.45	400'280.00
1023.01	Bauland	531'642.45		131'362.45	400'280.00
103	Transitorische Aktiven	308'365.35	444'465.40	522'481.40	230'349.35
1039	Übrige	308'365.35	444'465.40	522'481.40	230'349.35
1039.01	Übrige	21'950.00	19'875.00	21'950.00	19'875.00
1039.02	Transitorische Steueraktiven	286'415.35	424'590.40	500'531.40	210'474.35
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	2'810'540.55	175'770.15	472'211.25	2'514'099.45
140	Sachgüter	2'442'311.20	175'770.15	377'900.25	2'240'181.10
1401	Tiefbauten	1'808'880.40	163'748.65	279'049.30	1'693'579.75
1401.01	Festhallenplatz	1.00			1.00
1401.02	Erschliessung Kernzone	74'894.95		6'000.00	68'894.95
1401.03	Wasserversorgung	102'639.10	85'748.65	56'118.40	132'269.35
1401.04	Quellfassung Saga	11'723.60		11'395.00	328.60
1401.05	Abwasseranlagen	292'001.00		85'563.90	206'437.10



Konto	Bestandesrechnung Bestandesgliederung	Bestand per 01.01.2010	Veränderungen		Bestand per 31.12.2010
			Zuwachs	Abgang	
1401.06	Sagabächlein	28'811.40		5'087.00	23'724.40
1401.07	Bachverbauungen	12'101.45		2'800.00	9'301.45
1401.08	Drainageleitungen	1.00			1.00
1401.09	Strassen	1'088'830.70	78'000.00	90'698.00	1'076'132.70
1401.10	Fellbachbrücke	1.00			1.00
1401.11	Gehwege	70'087.80		3'087.00	67'000.80
1401.12	Friedhof	115'979.30		7'126.00	108'853.30
1401.13	Sportanlage	11'808.10		11'174.00	634.10
1403	Hochbauten	493'211.10		44'141.00	449'070.10
1403.01	Schulhaus	88'775.45		17'723.95	71'051.50
1403.02	Mehrzweckgebäude	11'070.05		11'069.05	1.00
1403.03	Sportplatzbühette	28'500.00		2'700.00	25'800.00
1403.04	Schützenhaus	1.00			1.00
1403.05	Totenkapelle / Urnengrabstätte	250'527.25		7'950.00	242'577.25
1403.06	Feuerwehr-/Probelokal	114'337.35		4'698.00	109'639.35
1405	Waldungen	1.00			1.00
1405.01	Waldungen	1.00			1.00
1406	Mobiliar, Fahrzeuge, Maschinen	86'864.95		47'459.95	39'405.00
1406.01	Mobiliar, Fahrzeuge, Maschinen	86'864.95		47'459.95	39'405.00
1409	Übrige Sachgüter	53'353.75	12'021.50	7'250.00	58'125.25
1409.01	Katastervermessung	0.00			0.00
1409.02	Ortsplanung	53'353.75	12'021.50	7'250.00	58'125.25
150	Darlehen und Beteiligungen	368'229.35		94'311.00	273'918.35
1502	Beteiligungen Gemeindeverbände	368'229.35		94'311.00	273'918.35
1502.01	Altersheim Giffers	45'795.00		2'052.00	43'743.00
1502.02	OS-Zentren Sense	27'999.80		10'000.00	17'999.80
1502.03	Spital des Sensebezirks, Tifers	294'434.55		82'259.00	212'175.55
1502.04	Zivilschutzanlage Giffers	0.00			0.00
1502.05	KVA Châtillon	0.00			0.00
19	BILANZFEHLBETRAG				
190	Fehldeckung				
1900	Fehldeckung				
1900.01	Fehldeckung	0.00			0.00



Konto	Bestandesrechnung Bestandesgliederung	Bestand per 01.01.2010	Veränderungen		Bestand per 31.12.2010
			Zuwachs	Abgang	
2	P A S S I V E N	4'306'133.19	3'331'672.18	4'031'731.42	3'606'073.95
20	FREMDKAPITAL	4'006'920.76	3'308'359.10	4'031'731.42	3'283'548.44
200	Laufende Verpflichtungen	358'266.65	1'587'748.21	1'783'811.39	162'203.47
2000	Kreditoren	173'298.30	992'432.86	1'035'430.24	130'300.92
2000.01	Kreditoren	138'873.75	797'612.46	824'459.94	112'026.27
2000.02	Röm. Kath. Pfarrei - EK	28'434.00	149'864.50	178'298.50	0.00
2000.03	Röm. Kath. Pfarrei - VM	0.00	15'636.90	15'636.90	0.00
2000.04	Evang.-Ref. Kirchgde - EK	5'990.55	16'909.40	13'497.85	9'402.10
2000.05	Evang.-Ref. Kirchgde - VM	0.00	895.70	895.70	0.00
2000.07	MwSt Umsatzsteuer Abwasser	0.00	11'513.90	2'641.35	8'872.55
2006	Kontokorrent Staatseinnahmehere	184'968.35	595'315.35	748'381.15	31'902.55
2006.01	Staatseinnahmehere, KK	184'968.35	595'315.35	748'381.15	31'902.55
201	Kurzfristige Schulden	269'144.11	1'638'558.04	1'894'607.18	13'094.97
2010	Banken	269'144.11	1'638'558.04	1'894'607.18	13'094.97
2010.01	Raiffeisen, KK	269'144.11	1'638'558.04	1'894'607.18	13'094.97
202	Mittel- und langfristige Schulden	3'297'310.00		269'600.00	3'027'710.00
2021	Darlehen	2'430'000.00		186'000.00	2'244'000.00
2021.02	Rentenanstalt 604 150	422'500.00			422'500.00
2021.03	Raiffeisen 50503.73	0.00			0.00
2021.04	Raiffeisen 50503.86	0.00			0.00
2021.05	Freib. KB 21 16 080.075-05	0.00			0.00
2021.07	Seppey Finance	300'000.00		60'000.00	240'000.00
2021.08	Raiffeisen 50503.88 (50503.30)	487'500.00		52'500.00	435'000.00
2021.09	Raiffeisen 50503.45 (50503.39)	320'000.00		16'000.00	304'000.00
2021.10	Raiffeisen 50503.44	900'000.00		57'500.00	842'500.00
2021.11	FKB 30.01.229735-01	0.00			0.00
2022	Investitionshilfedarlehen	867'310.00		83'600.00	783'710.00
2022.01	Seco (MZG)	33'100.00		16'600.00	16'500.00
2022.02	Seco (Sportplatz)	40'960.00		6'780.00	34'180.00
2022.03	Seco (OS-Bauten)	106'800.00		7'120.00	99'680.00
2022.05	Seco (ARA-Kanal)	28'900.00		13'900.00	15'000.00
2022.06	Seco (Sagabach)	37'800.00		4'700.00	33'100.00
2022.07	Seco (Spital Tafers)	192'000.00		12'000.00	180'000.00
2022.09	Seco (Fellbachbrücke)	2'050.00		2'050.00	0.00
2022.10	Seco (Trottoir)	13'200.00		1'700.00	11'500.00
2022.12	Seco (Rechenzentrum RZGD)	0.00			0.00
2022.13	Seco (Strassensan. 2. Etappe)	412'500.00		18'750.00	393'750.00
205	Transitorische Passiven	82'200.00	82'052.85	83'712.85	80'540.00
2059	Übrige	82'200.00	82'052.85	83'712.85	80'540.00
2059.01	Übrige	82'200.00	80'540.00	82'200.00	80'540.00
2059.02	Durchlaufkonto Steuern	0.00	1'512.85	1'512.85	0.00
24	RÜCKSTELLUNGEN	59'000.00			59'000.00
240	Rückstellungen	59'000.00			59'000.00
2400	Rückstellungen Debitorverluste	59'000.00			59'000.00
2400.01	Rückstellung Debitorenverluste	59'000.00			59'000.00
28	RESERVEN	211'522.00	9'000.00		220'522.00
280	Obligatorische Reserven	211'522.00	9'000.00		220'522.00



Konto	Bestandesrechnung Bestandesgliederung	Bestand per 01.01.2010	Veränderungen		Bestand per 31.12.2010
			Zuwachs	Abgang	
2800	Obligatorische Reserven	211'522.00	9'000.00		220'522.00
2800.01	Fonds für Abwasseranlagen	0.00			0.00
2800.02	Fonds für Zivilschutzplätze	211'522.00	9'000.00		220'522.00
2800.03	Fonds für Wasserversorgung	0.00			0.00
2800.04	Fonds für Abfallbeseitigung	0.00			0.00
29	EIGENKAPITAL	28'690.43	14'313.08		43'003.51
290	Kapital	28'690.43	14'313.08		43'003.51
2900	Vermögen	28'690.43	14'313.08		43'003.51
2900.01	Vermögen	28'690.43	14'313.08		43'003.51



GEMEINDE ST. SILVESTER

BESTANDESRECHNUNG 2010

Pro Memoria-Posten

Beteiligungen an Schulden bei Gemeindeverbänden

Schuldanteil an OS-Schulbauten	Fr.	524'295.25
Schuldanteil am Pflegeheim Tafers	Fr.	9'594.00
Schuldanteil am Spital Tafers	Fr.	7'536.60
Schuldanteil am Altersheim Giffers	Fr.	55'959.20
Schuldanteil ARA-Verband Gerine-Nesslerera	Fr.	539'756.20
Nachschussverpflichtung Pensionskasse	Fr.	61'967.00
Diverse Bürgschaften Region Sense	Fr.	29'932.08

TRAKTANDUM 4:	FRIEDHOFREGLEMENT ANPASSUNG ART. 8, 12, 13 & 35
----------------------	--

Bei der Anwendung des Friedhofreglementes sind einzelne Lücken aufgefallen, welche durch das bestehende Reglement nicht abgedeckt sind. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Bisher:

Aufbahrung

Art. 8

In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Totenkapelle. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung zu Hause stattfinden, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

~~Für Auswärtige welche in der Totenkapelle nur aufgebahrt, jedoch nicht beigesetzt werden, wird eine Gebühr von max. Fr. 300.— verlangt.~~

Neu:

Aufbahrung

Art. 8

In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Totenkapelle. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung zu Hause stattfinden, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

***Für Personen welche in der Totenkapelle nur aufgebahrt, jedoch nicht auf dem Friedhof St. Silvester beigesetzt werden, wird eine Gebühr von max. Fr. 300.— verlangt.

Es wurde festgestellt, dass verstorbene Personen die in unserer Gemeinde wohnhaft waren, jedoch nicht auf dem Friedhof St. Silvester beigesetzt werden, nicht abgedeckt sind.

Bisher:

Beisetzungskosten

Art. 12*

Die Totengräberkosten für Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden durch die Angehörigen des Verstorbenen übernommen. Die Kosten sind auch anwendbar für Auswärtige und betragen:

- a. für die Erdbeisetzung max. Fr. 800.—
- b. für Urnenbeisetzung in neue oder bestehende Grabstätten max. Fr. 400.—
- c. Anteil Urnengrabstätten max. Fr. 2'000.—

Beisetzung von Auswärtigen

Art. 13

Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates. Zusätzlich zu den Beisetzungskosten (Art. 12) sind in diesen Fällen folgende Grabplatzgebühren zu entrichten:

- a. Erdbeisetzung
 - Verstorbene, die 1 - 10 Jahre auswärts wohnten max. Fr. 1'000.—
 - Verstorbene, die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten max. Fr. 2'000.—
 - Verstorbene, die 21 und mehr Jahre auswärts wohnten max. Fr. 3'000.—
- b. Urnenbeisetzung
 - Verstorbene, die 1 - 10 Jahre auswärts wohnten max. Fr. 600.—
 - Verstorbene, die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten max. Fr. 1'200.—

- Verstorbene, die 21 und mehr Jahre auswärts wohnten max. Fr. 2'000.—

Für die Beisetzung von Auswärtigen wird ausserdem, aufgrund der Verkehrsregelung, ein Betrag von max. Fr. 500.— verrechnet.

Neu:

Beisetzungskosten

Art. 12*

Die Totengräberkosten für Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, werden durch die Angehörigen des Verstorbenen übernommen. Die Kosten sind auch anwendbar für Auswärtige und betragen:

d. ***für die Erdbeisetzung max. Fr. 1'000.—

e. ***für Urnenbeisetzung in neue oder bestehende Grabstätten max.Fr. 600.—

f. Anteil Urnengrabstätten max. Fr. 2'000.—

Beisetzung von Auswärtigen

Art. 13

Für die Beisetzung von Verstorbenen aus anderen Gemeinden bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates. Zusätzlich zu den Beisetzungskosten (Art. 12) sind in diesen Fällen folgende Grabplatzgebühren zu entrichten:

b. Erdbeisetzung

- Verstorbene, die 1 - 10 Jahre auswärts wohnten max. Fr. 1'000.—

- Verstorbene, die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten
max. Fr. 2'000.—

- Verstorbene, die 21 und mehr Jahre auswärts wohnten
max. Fr. 3'000.—

b. Urnenbeisetzung

- ***Verstorbene, die 1 - 10 Jahre auswärts wohnten max. Fr. 700.—

- Verstorbene, die 11 - 20 Jahre auswärts wohnten max. Fr. 1'200.—

- Verstorbene, die 21 und mehr Jahre auswärts wohnten max. Fr. 2'000.—

***Bei Verstorbenen, welche den Hauptteil ihres Lebens in der Gemeinde St. Silvester wohnhaft waren und erst kurz vor ihrem Hinschied weggezogen sind und in vergleichbaren Fällen, setzt der Gemeinderat die Grabplatzgebühren grundsätzlich tiefer an als bei den in Buchstabe a und b erwähnten Verstorbenen.

Für die Beisetzung von Auswärtigen wird ausserdem, aufgrund der Verkehrsregelung, ein Betrag von max. Fr. 500.— verrechnet.

Einzelne Beisetzungsgebühren wurden angepasst, da bereits heute das Maximum verrechnet wird. Der Gemeinderat plant derzeit keine Erhöhung dieser Gebühren, möchte jedoch für die kommenden Jahre einen gewissen Spielraum offen lassen, ohne dass eine erneute Reglementsänderung notwendig wird.

Es wurde festgestellt, dass immer wieder Verstorbene auf unserem Friedhof bestattet werden möchten, welche über Jahrzehnte hier wohnhaft waren und erst die letzten Lebensjahre ausserhalb unserer Gemeinde verbracht haben, z.B. bei Angehörigen. Erfahrungsgemäss können Hinterbliebene nicht verstehen, weshalb solche Personen als Auswärtige behandelt werden. Der Gemeinderat möchte mit der Ergänzung dieses Artikels für solche Einzelfälle Ausnahmen möglich machen.

Bisher:

Aufstellung

Art. 35*

Grabdenkmäler dürfen erst 8 Monate nach der Beerdigung gestellt werden,

Folgende wichtigen Eckpunkte sind miteingeflossen:

- ✓ Die Bedingungen für den Verlust und den Erwerb des Gemeindebürgerrechts für Ausländer und Schweizer
- ✓ Das Verfahren bei einer ordentlichen Einbürgerung mit Zuständigkeiten und Entscheiden der Behörde
- ✓ Die Bezeichnung, Aufgabe und Zusammensetzung der Einbürgerungskommission
- ✓ Die Festsetzung der Verwaltungsgebühren sowie die Rechtsmittel

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Das vorliegende Reglement über das Gemeindebürgerrecht zu genehmigen.



GEMEINDE ST. SILVESTER

Reglement über das Gemeindebürgerrecht

Die Gemeindeversammlung gestützt auf:

- das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG – SGF 114.1.1);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1);

erlässt:

	1. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen
<i>Zweck</i>	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren und die diesbezüglichen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
	2. KAPITEL: Erwerb des Gemeindebürgerrechts
<i>Bedingungen a. für ausländische Personen</i>	Art. 2 Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

- a) sie die bundesrechtlichen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- b) sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, den Aufenthaltstitel und das Alter erfüllt;
- c) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Bedingung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann; die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden;
- e) eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden.

b. für Schweizerinnen und Schweizer / Freiburgerinnen und Freiburger

Art. 3

Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder freiburgischem Bürgerrecht gewährt werden, wenn:

- a) sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- b) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Bedingung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- c) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann; die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

3. KAPITEL: Verlust des Gemeindebürgerrechts

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Art. 4

¹Eine Person, die über mehrere Gemeindebürgerrechte verfügt, kann um die Entlassung aus seinen Gemeindebürgerrechten ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.

²Das Verfahren zur Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht ist im BRG geregelt.

4. KAPITEL: Verfahren

*Ordentliche Einbürgerung
a. zuständige Behörde und
Entscheid*

Art. 5

¹Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.

²Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Ein-

bürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.

³Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.

⁴Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:

- den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
- das Dispositiv;
- das Datum des Entscheids;
- die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeammanns und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

b. Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

Art. 6

¹Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde das Dossier und hört die Gesuch stellenden Personen an.

²Mit der Anhörung durch die Kommission soll überprüft werden, ob die Einbürgerungsbedingungen erfüllt sind.

³Nach der Anhörung leitet die Kommission ihre Stellungnahme an den Gemeinderat weiter.

⁴In einer negativen Stellungnahme muss begründet werden, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsbedingungen nicht erfüllt sind.

⁵Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde fakultativ, ausser wenn der Gemeinderat es anders bestimmt.

c. Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Art. 7

¹Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstands Dokumente enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der Gesuch stellenden Person belegen können.

²Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen auf die Gemeindebürgerrechte der Gesuch stellenden Person hin überprüft werden.

³Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.

⁴Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen, das im Standesregister die nötigen Nachführungen vornimmt.

⁵Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 41 BRG unentgeltlich.

5. KAPITEL: Einbürgerungskommission der Gemeinde

Bezeichnung
und Zusammen-
setzung

Art. 8

¹Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus 7 Mitgliedern, die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden. Die amtierenden Gemeinderäte können als Kommissionsmitglieder der Einbürgerungskommission gewählt werden.

²Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.

³Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

6. KAPITEL: Verwaltungsgebühren

Verwaltungs-
gebühren

Art. 9

¹Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze, welche pro Dossier verrechnet werden, fest. Diese können bis zu den folgenden Maximalbeträgen angepasst werden:

1) Ordentliche Einbürgerung	Franken
a. Vorprüfung des Dossiers	100.— - 300.—
b. zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20.— - 250.—
c. Staatskundekurs und –unterlagen	20.— - 150.—
d. Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	50.— - 350.—
e. Entscheid des Gemeinderats	50.— - 300.—
f. Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	20.— - 30.—
g. besondere juristische Analyse	180.—/Stunde
2) Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation	Franken
a. Vorprüfung des Dossiers	50.— - 200.—
b. zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20.— - 200.—
c. Staatskundekurs und –unterlagen	20.— - 50.—
d. Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	20.— - 150.—
e. Entscheid des Gemeinderats	25.— - 200.—
f. Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	20.— - 30.—
g. besondere juristische Analyse	180.—/Stunde
3) Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer oder Freiburgerinnen und Freiburger	Franken
a. Vorprüfung des Dossiers	25.— - 100.—
b. Entscheid des Gemeinderats	25.— - 200.—

²Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

³Eine gesuchstellende Person, die sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.

⁴Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.

⁵Der Gemeinderat legt die definitiv geschuldeten Verwaltungsgebühren aufgrund des Aufwandes innerhalb der vorgenannten Richtwerte fest.

7. KAPITEL: Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 10

Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

Hängige Gesuche

Art. 11

Dieses Reglement gilt für alle Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.

Inkrafttreten

Art. 12

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden ist.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am 15. April 2011

Die Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeammann

Manuela Ducrot

Marcel Gugler

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am ...

Der Staatsrat

Pascal Corminboeuf

TRAKTANDUM 6:	BAULAND RIEDEREHUBEL / VERKAUF PARZ NR. 672 AN LINUS BUNTSCHU & BÉATRICE
----------------------	---

Für das Gemeindebauland im Quartier Riederehubel verfügt der Gemeinderat bis zum Ende der Legislatur über die Kompetenz die Parzellen zu einem Minimalpreis von Fr. 70.—/m² zu verkaufen. Buntschu Linus & Beatrice bekunden Interesse am Kauf der an ihr Grundstück anstossenden Parzelle Nr. 672 mit einer Fläche von 755 m². Die Interessenten sind jedoch aufgrund der massiven Hanglage nicht bereit Fr. 70.—/m² zu bezahlen. **Familie Buntschu ist bereit, die Parzelle für einen Preis von Fr. 30.—/m² zu erwerben.** Ein Verkauf der Parzelle ohne Genehmigung durch die Stimmbürger ist deshalb nicht möglich.

Aufgrund dieser Situation hat Buntschu Linus anlässlich der Gemeindeversammlung vom Dezember 2010 einen Antrag gestellt, dieses Geschäft im Gemeinderat zu behandeln und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Stimmbürger haben dem Antrag zugestimmt.

Der Gemeinderat hat sich dieser Angelegenheit angenommen und das Geschäft diskutiert. Nachfolgend werden die Stimmbürger über die Diskussionspunkte folgendermassen informiert:

- Die bereits verkauften Baulandparzellen im Quartier Riederhubel konnten alle zu mindestens Fr. 70.—/m² verkauft werden.
- Die Gemeinde verfügt nach wie vor über vier Parzellen, wobei diese eine massive Hanglage aufweisen.
- Der Gemeinderat ist heute der Ansicht, dass die verbleibenden vier Hangparzellen nicht denselben Verkaufspreis aufweisen können wie die bereits überbauten Grundstücke.
- Die fragliche Parzelle Nr. 672 ist von dieser Hanglage am meisten von dieser schwierigen Topographie betroffen.
- Um eine sinnvolle Nutzung des Grundstückes zu ermöglichen, sind grössere bauliche Anpassungen notwendig.
- Bei der Behandlung dieses Geschäfts ist der m²-Preis der verbleibenden drei Hangparzellen ebenfalls zu berücksichtigen.
- Da es sich bei der fraglichen Parzelle um das schwierigste Grundstück handelt ist der Gemeinderat der Ansicht, dies bei der Festlegung des Preises zu berücksichtigen und die verbleibenden Parzellen teurer anzubieten.

Antrag des Gemeinderates:

<p>Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:</p>
--

<p>Die Parzelle Nr. 672 mit einer Fläche von 755 m² zu einem Preis von Fr. 45.—/m² an Buntschu Linus & Beatrice zu verkaufen.</p>
--

TRAKTANDUM 7:	GEMEINDEVERBAND GESUNDHEITSNETZ SENSE STATUTEN / GENEHMIGUNG
----------------------	---

Grundlage

Grundlage für dieses Traktandum bildet die Botschaft der Gemeindeverbände des Sensebezirks vom 28.01.2011. Diese liegt im Sonderdruck diesem Mitteilungsblatt bei.

Situation

Das Gesetz vom 16.11.2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) war Anlass, die Statuten des Gemeindeverbandes Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk zu überarbeiten. Gleichzeitig ergab die Strategie des Gemeindeverbandes, welcher von der Delegiertenversammlung am 20.05.2010 genehmigt wurde, verschiedene organisatorische Veränderungen.

Eine der auffälligsten Punkte dabei ist sicher die Umbenennung des Gemeindeverbandes in „Gesundheitsnetz Sense“. Diese Bezeichnung reflektiert auch passend die vielfältigen Aufgabengebiete des Gemeindeverbandes.

Der Vorstand des Gemeindeverbandes hat die Statutenänderung am 14.10.2010 zu Händen der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Delegiertenversammlung hat der Statutenänderung am 11.11.2010 zugestimmt. Die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes legen nun die neuen Statuten ihren Gemeindeversammlungen zur Genehmigung vor.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die neuen Statuten des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense zu genehmigen.

**TRAKTANDUM 8: GEMEINDEVERBAND REGION SENSE
STATUTEN / GENEHMIGUNG**

Grundlage

Grundlage für dieses Traktandum bildet die Botschaft der Gemeindeverbände des Sensebezirks vom 28.01.2011. Diese liegt im Sonderdruck diesem Mitteilungsblatt bei.

Situation

Am 01.10.2006 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten und hat tief greifende Änderungen erfahren. Auf Grund des neuen Gesetzes hat der Gemeindeverband Region Sense seine Statuten überarbeitet und den gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Der Vorstand hat die Statuten am 07.10.2010 zu Händen der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Delegiertenversammlung hat den neuen Statuten am 10.11.2010 zugestimmt. Die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes legen nun die neuen Statuten ihren Gemeindeversammlungen zur Genehmigung vor.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Die neuen Statuten des Gemeindeverbandes der Region Sense zu genehmigen.

TRAKTANDUM 9: GEMEINDEVERBAND OS SENSE STATUTENÄNDERUNG / GENEHMIGUNG

Grundlage

Grundlage für dieses Traktandum bildet die Botschaft der Gemeindeverbände des Sensebezirks vom 28.01.2011. Diese liegt im Sonderdruck diesem Mitteilungsblatt bei.

Situation

Am 23.03.2010 hat der Staatsrat das Gesetz vom 16.11.2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) auf den 01.01.2011 in Kraft gesetzt. In Artikel 22, Abs. 1 wird darin festgelegt, dass die Abkommen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie Statuten, Vereinbarungen oder Verträge, die die Klassifikation oder den Finanzkraftindex verwenden, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes anzupassen sind.

Diese Bestimmung bedeutet, dass die interkommunalen Vereinbarungen und Statuten von Gemeindeverbänden, deren Kostenverteiler ein Kriterium des alten Finanzausgleichs enthalten, bis zum 31.12.2012 angepasst werden müssen. Die neuen Kostenverteiler müssen spätestens auf den 01.01.2013 in Kraft treten.

Auf Grund dieser Vorgabe wurde Artikel 31 der Statuten des Gemeindeverbandes der Orientierungsschule des Sensebezirks angepasst.

Der Vorstand des Gemeindeverbandes hat die Statutenänderung am 18.11.2010 zu Handen der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Delegiertenversammlung hat der Statutenänderung am 27.01.2011 zugestimmt. Die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes legen nun die Statutenänderung ihren Gemeindeversammlungen zur Genehmigung vor.

Antrag des Gemeinderates:

<p>Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:</p>
--

<p>Die vorliegende Statutenänderung des Gemeindeverbandes Orientierungsschule des Sensebezirks zu genehmigen.</p>
--

GEMEINDEINFORMATIONEN

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES GEMEINDERATES
--

Der Gemeinderat:

- ➔ nimmt Kenntnis:
 - von der Aussprache mit dem Staatsrat im Zusammenhang mit dem neuen interkantonalen Finanzausgleich
 - vom Arbeitsausfall von Rotzetter Hanspeter aufgrund einer Knieverletzung
 - von den Resultaten der durchgeführten Radonmessungen
 - von den diversen Spenden der Patenschaft für Berggemeinden zu Gunsten der Renovation des Schulhauses
 - von den Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit den Schülerzahlen bzw. Anzahl Schulklassen

- von der Durchführung des Feldschliessens in Plasselb und damit verbundenem erhöhtem Verkehrsaufkommen in unserer Gemeinde
 - von der Aufschaltung des Reservationssystems für SBB-Tageskarten auf der Gemeindehomepage
 - dass die Verträge mit der Swisscom für den Ausbau des Breitbandnetzes abgeschlossen wurden
 - von der Demission von Jutzet Bruno als Mitglied der Ortsplanungskommission auf das Ende der Legislatur
 - dass der Mahlzeitendienst des Alters- und Pflegeheims Aegera, Giffers auch weiterhin nicht auf Sonntage ausweitet wird aufgrund des mangelnden Bedürfnisses
 - dass die Generalversammlung der Schützengesellschaft St. Silvester der Durchführung des Feldschliessens 2014 in unserer Gemeinde zugestimmt hat
- genehmigt und erteilt die Baubewilligung im vereinfachten Verfahren für folgende Baugesuche:
- Gremaud Antonia bzw. Piller Marie, Rest. Försterhaus / Verglasung & Überdachung Anteil Terrasse
- begutachtet formell und materiell, zuhanden der kantonalen Amtsstellen, die folgenden Baugesuche im ordentlichen Verfahren:
- Vorgesuch Baumgartner Fritz, Aegerteschwand 1 / Umbau bestehendes Wohnhaus und Erstellen eines Schopfes
 - Jutzet Bruno, Tschabel 15 / Maschinenschopf
 - Dietrich Andreas & Erika, Zur Schür 9 / Neubau Einfamilienhaus mit Autounterstand und Erdsondenbohrung, Riederehubel
 - Vorgesuch Pfarrei St. Silvester / Zufahrt Parzelle Hauptstrasse
 - Andrey Patrick & Renata, Giffers / Neubau Einfamilienhaus mit Autounterstand und Erdsondenbohrung, Jurastrasse
 - Gugler Erwin & Bernadette, Goffel 33 / Folientunnel ganzjährig
- beschliesst:
- für den künftigen Standort der Amtsvormundschaft und den Sozialdienst den ehemaligen Polizeiposten in Giffers zu bevorzugen
 - bei der Spendenaktion Nova Friburgo einen Anteil zu leisten
 - aufgrund der voraussichtlichen Schülerzahlen an der Primarschule im Schuljahr 2011/2012 ein Gesuch um Klasseneröffnung zu stellen und die Ausschreibung einer Lehrerstelle in die Wege zu leiten
- vergibt folgende Aufträge und Bestellungen:
- an die Firma Brühlhart Baumschulen, Düringen / Rettung der jungen Linde und Sicherung der Äste der grossen Linde bei der Totenkapelle
 - an Elektriker Rumo Markus, Giffers / Mängelbehebung elektr. Installationen im Mehrzweckgebäude
 - an die Firma Fontana, Giffers / Malerarbeiten bei der Schulhausrenovation
 - an die Firma Eric Monney Sarl, Le Mouret / Spenglerarbeiten bei der Schulhausrenovation
 - an die Firma Dominik Kolly, Giffers / Gerüstbauarbeiten bei der Schulhausrenovation
- genehmigt:
- das Budget 2011 der Region Sense
 - die Statuten des Gemeindeverbandes „Gesundheitsnetz Sense“
 - das Budget 2011 und den Kostenverteiler der ARA Marly
 - das Einbürgerungsreglement zuhanden der Gemeindeversammlung
 - die Änderungen beim Friedhofreglement zuhanden der Gemeindeversammlung
 - einen Subventionsbeitrag an die deutsche Bibliothek
 - die Statutenänderung des OS-Verbandes
 - das Zusatzpersonal sowie die gemeldeten Wahlbeobachter für die Gemeinderatswahlen
 - die Traktandenlisten für die Gemeindeversammlung vom 15. April 2011
 - das Anschlussgesuch an die Trinkwasserversorgung für den Neubau von Dietrich Andreas & Erika, Riederehubel
- legt fest:
- die Daten der Gemeinderatsitzung für 2011
 - den Termin für das Legislaturessen mit sämtlichen Kommissionsmitgliedern
 - die Fristen und Zinssätze für die Steuern 2011

- ➔ nimmt Stellung:
 - zum Gesuch für eine durchgehende Öffnungszeit des Pub's in der Nacht vom 30./31. Dezember 2010
 - zur Vernehmlassung zum neuen Schulgesetz
 - zum Verlängerungsgesuch von Piller Marie, Fröschebar
 - zur Vernehmlassung des Kant. Gewässerreglementes

- ➔ bewilligt:
 - der Schützengesellschaft die Nutzung des Vereinssaals während des Winterhalbjahres jeweils am Dienstagabend für Trainingseinheiten
 - ein Gesuch um Unterstützung bei der Kinderbescherung der KAB
 - die Durchfahrt des Mountainbikerennens BerGiBike am 26. Juni 2011 über unser Gemeindegebiet
 - den Einsatz der Feuerwehr bei der Verkehrsregelung für den Grossanlass BerGiBike
 - ein Sponsoring des Ferienpasses 2011
 - auf Antrag der Schulkommission, den alternierenden Schulunterricht der 1. & 2. Klasse im Schuljahr 2011/2012 auf die Wochentage Montag/Dienstag zu verschieben (vorher Dienstag/Donnerstag)

- ➔ lehnt ab:
 - ein Subventionsgesuch von Radio Freiburg

GEMEINDERATSWAHLEN 2011

Am 20. März 2011 haben die Gemeinderatswahlen für die Legislatur 2011 – 2016 stattgefunden. Wir informieren Sie nachstehend über die Ergebnisse:

Sitzverteilung:

Liste Nr. 2 „CVP / FDP“	4 Sitze
Liste Nr. 3 „Freie Bürger“	3 Sitze

Gewählt sind folgende Kandidaten:

Von Liste Nr. 2 „CVP / FDP“	Kolly Alexander (bisher)	304 Stimmen
	Udry Christian (bisher)	294 Stimmen
	Habegger Marc (neu)	255 Stimmen
	Mauron Eduard (bisher)	252 Stimmen
Von Liste Nr. 3 „Freie Bürger“	Gugler Marcel (bisher)	258 Stimmen
	Makiol Chantal (bisher)	230 Stimmen
	Remy Beatrice (neu)	198 Stimmen

Nicht gewählt sind folgende Kandidaten:

Von Liste Nr. 1 „Die Unabhängigen“	Schuler Josef (bisher)	142 Stimmen
Von Liste Nr. 2 „CVP / FDP“	Kolly Stephan (neu)	183 Stimmen
Von Liste Nr. 3 „Freie Bürger“	Buntschu Emanuel (neu)	143 Stimmen
	Reidy Alexander (neu)	109 Stimmen
	Gugler Stefan (neu)	80 Stimmen
	Vonlanthen René (neu)	77 Stimmen

Über die Ressortzuteilung werden wir Sie im Mitteilungsblatt Nr. 2/2011, welches der Bevölkerung Anfang Juni 2011 zugestellt wird, informieren. Der Amtsantritt des neugewählten Gemeinderats erfolgt mit der Vereidigung am 29. April 2011. Im Anschluss wird die konstituierende Sitzung durchgeführt. Bis dahin sind die jetzigen Gemeinderäte im Amt und stehen für Ihre Anliegen zur Verfügung.

GEMEINDERATSSITZUNGEN 2. QUARTAL 2011

Der Gemeinderat St. Silvester gibt nachfolgend die Daten der Sitzungen für die Monate April - Juni 2011 bekannt:

Montag, 11. April 2011
Freitag, 15. April 2011 Gemeindeversammlung
Dienstag, 26. April 2011
Montag, 09. Mai 2011
Montag, 23. Mai 2011
Montag, 06. Juni 2011
Freitag, 17. Juni 2011 Gemeindeversammlung
Montag, 27. Juni 2011

Montag, 11. Juli 2011 anschliessend
Sitzungspause bis 22. August 2011

Wir bitten die Bevölkerung zu beachten, dass die Unterlagen für zu behandelnde Geschäfte bis spätestens am Mittwoch vor der Gemeinderatssitzung bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden müssen. Besten Dank für Ihr Verständnis.

MITTEILUNG DER EINWOHNERKONTROLLE

Nicht nur Zu- und Wegzüge sondern auch *ADRESSÄNDERUNGEN* innerhalb der Gemeinde sind der Einwohnerkontrolle zu melden!

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Zuzüger oder Wochenaufenthalter nicht bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Auch werden uns *Adressänderungen* nicht immer mitgeteilt. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass diese Meldungen **gesetzlich vorgeschrieben** und für die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters von grosser Wichtigkeit sind (Art. 4 ff des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vom 23.05.1986).

Wir bitten deshalb, folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- **Jeder Zu- und Wegzug ist der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen zu melden.** Zuzüger haben den Heimatschein, das Familienbüchlein und eine Kopie der Krankenkassen-Police mitzubringen. Wegzüger haben die Niederlassungsbescheinigung abzugeben bzw. vorzuweisen.
- **Jede Identitäts- oder Adressänderung ist innerhalb von 30 Tagen zu melden.** Dies gilt auch für im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.
- **Militär- und Zivilschutzpflichtige** – Sämtliche Korrespondenz und Anfragen sind zu richten an: Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Kreiskommando, Zeughausstrasse 16, Postfach 185, 1705 Freiburg, Tel. 026 359 25 01.
- **Wochenaufenthalter** sind verpflichtet, einen Heimatausweis zu hinterlegen. Dieser ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beziehen und vor Ablauf der Gültigkeit ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde zu erneuern. Sobald die Voraussetzungen zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes wegfallen, ist anstelle des Heimatausweises der Heimatschein zu hinterlegen.
- **Fahrzeughalter** werden gebeten, Änderungen des Wohnsitzes (auch innerhalb der Gemeinde) an das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt, Tafersstrasse, Freiburg zu melden. Bei Kantonswechsel ist auch ein Autoschilder-Wechsel erforderlich.

Wir möchten insbesondere die Wohnungs- und Zimmervermieter bitten, die neuen Mieter auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und der Einwohnerkontrolle allfällige Zu- oder Wegzüge zu melden. Besonders die **Jugendlichen, welche das Elternhaus verlassen**, um eine eigene Wohnung zu beziehen, bitten wir, die Adressänderung der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit danken wir bestens.

EINWOHNERSTATISTIK 2010

Bestand am 31.12.2009	926
+ Geburten	5
- Todesfälle	6
+ Zuzüge	36
- Wegzüge	44
Bestand am 31.12.2010	917

Schweizer	905	450 Männer	455 Frauen
Ausländer	12	4 Männer	8 Frauen
Wochenaufenthalter	0		



Konfessionen

Römisch-katholisch	802	87,4%
Evangelisch-reformiert	63	6,9%
mohamedanisch	1	0,1%
Übrige Konfessionen	8	0,9%
Ohne Konfession	43	4,7%

Altersstruktur

0 - 6 Jahre	53	5,8%
7 - 15 Jahre	104	11,3%
16 - 19 Jahre	59	6,4%
20 - 39 Jahre	200	21,8%
40 - 64 Jahre	353	38,5%
65 und ältere	148	16,2%



23 Personen sind 80-jährig und älter, davon deren 7 sogar über 90 Jahre.
Die älteste Einwohnerin hat Jahrgang 1916, der älteste Einwohner Jahrgang 1921.

ABSTIMMUNGEN

Die weiteren **Abstimmungswochenenden** wurden für das Jahr 2011 auf folgende Daten festgelegt:

- 15. Mai 2011 Eidgenössische / Kantonale Abstimmung
- 23. Oktober 2011 Eidgenössische / Kantonale Abstimmung sowie National- und Ständeratswahlen, 1. Wahlgang
- 13. November 2011 ev. Ständeratswahlen, 2. Wahlgang sowie Wahlen des Grossen Rats, Staatsrats und Oberamtmanns, 1. Wahlgang

- 27. November 2011 Eidgenössische / Kantonale Abstimmung
- 04. Dezember 2011 ev. Wahlen des Grossen Rats, Staatsrats und Oberamtmanns, 2. Wahlgang

Öffnungszeit des Wahllokals: Sonntag, 10.00 – 12.00 Uhr

Stimmen und Wählen ist sehr einfach. Beachten Sie die Angaben auf dem Stimmrechtsumschlag. Hier einige Hinweise dazu:

- Sollte eine stimmberechtigte Person das Stimmmaterial 8 Tage vor der Abstimmung oder Wahl (gilt nicht für einen 2. Wahlgang) noch nicht erhalten haben oder andere Unstimmigkeiten festgestellt haben, ist die Gemeindeverwaltung für eine raschmögliche Mitteilung sehr dankbar.
- Die Umschläge werden von der Gemeinde verschlossen versandt. Bitte den Umschlag an der auf der Rückseite gekennzeichneten Aufrisstelle öffnen.
- Sie füllen den Stimmzettel aus, legen diesen in das entsprechende kleine Stimmcouvert (bitte nicht zukleben; Sie erleichtern uns die Arbeit beim Auszählen).
- Das kleine Stimmcouvert mit dem Stimmzettel in den grossen Antwortumschlag (Stimmrechtsausweis) legen, diesen zukleben und mit einer Briefmarke versehen.
- Sie können Ihren Stimmrechtsumschlag mit den Stimmcouverts per Post zustellen (bitte frühzeitig absenden, frankieren ev. mit A-Post und **unterschreiben → WICHTIG!!!**)
- Ebenfalls können Sie Ihren Stimmrechtsumschlag nach Erhalt bis spätestens am Wahlsonntag **eine Stunde vor Öffnung des Wahllokals** in den Abstimmungsbriefkasten werfen. Der Abstimmungsbriefkasten wird eine Stunde vor Öffnung des Wahllokals am Sonntag letztmals geleert und danach verschlossen. **Wir bitten Sie unseren neuen Abstimmungsbriefkasten und nicht den normalen Briefkasten zu benutzen. Der Einwurf befindet sich direkt neben der Eingangstüre zur Gemeindeverwaltung und ist entsprechend beschriftet.**
- Bitte nicht vergessen: Beim vorzeitigen Abstimmen auf dem Korrespondenzweg müssen Sie den Stimmrechtsausweis persönlich unterschreiben.
- Ob Sie nun per Post, Schalter oder Briefkasten wählen, das Stimmgeheimnis bleibt in jedem Falle zu 100% gewährt. Die unterschriebenen Stimmrechtsausweise werden nämlich ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt und erst im Wahllokal durch die ernannten Wahlhelfer geöffnet und die darin befindenden Stimmkuverts ungeöffnet abgestempelt und ungeöffnet in die entsprechende Wahlurne gelegt. Die Stimmkuverts werden wie alle anderen persönlich in die Urne gelegten Stimmkuverts geöffnet und ausgezählt, d.h. so, wie wenn Sie persönlich abgestimmt oder gewählt hätten.



Für die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen danken wir Ihnen im Voraus recht herzlich!!!

GEMEINDE- UND PFARREIStEUERN / TERMINE UND MITTEILUNGEN

Der Gemeinderat hat für die Zahlung der Gemeinde- und Pfarreistuern 2011 folgende Termine festgesetzt:

- 1. Rate Steuern 2011	30.05.2011
- 2. Rate Steuern 2011	30.06.2011
- 3. Rate Steuern 2011	30.07.2011
- 4. Rate Steuern 2011	30.08.2011
- 5. Rate Steuern 2011	30.09.2011
- 6. Rate Steuern 2011	30.10.2011
- 7. Rate Steuern 2011	30.11.2011
- 8. Rate Steuern 2011	30.12.2011
- 9. Rate Steuern 2011	30.01.2012

Die 9 Anzahlungsraten werden aufgrund der uns zuletzt bekannten definitiven Steuerveranlagung (in der Regel 2009) berechnet.

Mit der Gegenwartssteuer werden die im laufenden Jahr erzielten Einkünfte besteuert. Dies bedeutet, dass mit den 9 Anzahlungsraten fortlaufend die Steuern 2011 bezahlt werden müssen. Für zu wenig bezahlte Steuern wird ein Ausgleichszins verrechnet.

Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, bitten wir Sie, die Höhe der Steueranzahlungen zu überprüfen. Allfällige Abweichungen zum letzten Jahr können ausgeglichen werden, indem zusätzliche Zahlungen mit dem leeren Einzahlungsschein getätigt oder einzelne Raten ausgelassen werden, falls das steuerbare Einkommen niedriger ausfällt.

Personen, auf welche folgende Kriterien zutreffen, sind gebeten, eine Neuberechnung zu verlangen oder gegebenenfalls die Gemeindeverwaltung zu kontaktieren

- Personen, welche neu eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, vor allem Lehrlinge, welche die Berufsbildung abschliessen oder abgeschlossen haben.
- Personen, welche wider Erwarten keine Anzahlungsrechnung erhalten haben.
- Personen, welche im laufenden Jahr grössere Änderungen der Einkommensverhältnisse erfahren.

Gegebenenfalls können wir bei der Festlegung der Steuerbeträge behilflich sein.

Skonto: Wer **bis zum 31. Mai 2011** den vollen Rechnungsbetrag der 9 Anzahlungen einbezahlt, erhält einen **Skonto von 3%** auf die vorausbezahlten Anzahlungen.

Vergütungszins für zuviel bezahlte Beträge: Der Zinssatz des Vergütungszinses, der für zuviel bezahlten Beträge gutgeschrieben wird, beträgt 3,5%.

Verzugszins: Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 4% verrechnet.

Ausgleichszins: Der Zinssatz des Ausgleichszinses beträgt 2%.

Steuerabrechnung 2010

Es ist uns wichtig darauf hinzuweisen, dass die Abrechnung der Steuern 2010 innert 30 Tagen beglichen sein muss. In Ausnahmefälle kann einer Zahlung in Raten zugestimmt werden. In diesem Fall wird nachträglich für die Zeit ab Fälligkeit bis zur vollständigen Zahlung ein Verzugszins in Rechnung gestellt!

Bezahlung der Steuern 2011

Dauerauftrag: Wenn Sie eine Bank oder die Post mit Ihren Zahlungen beauftragen, müssen Sie beim Dauerauftrag die Referenz-Nummer anpassen, in dem Sie die neuen Einzahlungsscheine bei Ihrer Bank bzw. Post abgeben.

Bezahlung per Internet: Die Einzahlungsscheine erhalten für jedes Steuerjahr eine neue Referenznummer. Damit wir Ihre Zahlungen in unserem System fehlerfrei zuteilen können, muss bei Zahlung via Internet unbedingt die neue Referenz-Nummer erfasst werden.

TAGESKARTEN SBB

Nach wie vor ist die Nachfrage nach den Tageskarten der SBB gross. Unsere Gemeinde bietet nach wie vor zwei Billette pro Tag zu einem Preis von je Fr. 35.— an.

Die geplante Einschränkung der SBB betreffend der Benützungzeiten findet keine Anwendung. D.h. die Tageskarten sind auch weiterhin unbeschränkt benutzbar.

Seit Kurzem besteht die Möglichkeit, unsere Tageskarten online zu bestellen. Auf unserer Homepage www.stsilvester.ch finden Sie den entsprechenden Link. Selbstverständlich ist eine telefonische Reservierung nach wie vor möglich.

Die Auslastung der beiden Tageskarten im Jahr 2010 sieht folgendermassen aus:

Jahr	Monat	Tage	Reserviert	Auslastung
2010	Januar	31	36	58.06%
2010	Februar	28	34	60.71%
2010	März	31	48	77.42%
2010	April	30	50	83.33%
2010	Mai	31	52	80.65%
2010	Juni	30	57	95.00%
2010	Juli	31	57	91.94%
2010	August	31	58	93.55%
2010	September	30	58	96.67%
2010	Oktober	31	56	90.32%
2010	November	30	33	55.00%
2010	Dezember	31	46	74.19%
Total	12	365	585	80.14%

VERANSTALTUNGEN 2. QUARTAL 2011

VERSCHIEDENE ANLÄSSE

FR/SA	08./09.04.2011	Samariterverein / Nothelferkurs	Vereinsaal
MI	13.04.2011	Samariterverein / Übung	Vereinsaal
DO	21.04.2011	Forum für das Alter / Rüsten, Fastensuppe	Vereinsaal
FR	22.04.2011	Forum für das Alter / Fastensuppe	TH & VS
FR-SO	29.04.-01.05.2011	Musikgesellschaft / Konzert	TH & VS
SA	30.04.2011	Jodlerklub / 1. Masingen	
MI	11.05.2011	Samariterverein / Übung	Vereinsaal
SA/SO	14./15.05.2011	Musikgesellschaft / Oberländer Musiktreffen	Giffers
MI	18.05.2011	Mütter- und Landfrauenverein / Muttertagsfeier	Vereinsaal
DO	26.05.2011	Forum für das Alter / Maiandacht & GV	Vereinsaal
SA/SO	18./19.06.2011	Jodlerklub / Eidg. Jodlerfest	Interlaken
SO	19.06.2011	KAB / Familienpicknick	
DO-SO	23.-26.06.2011	Cäcilienverein / Kant. Sängertreffen	Romont
FR	24.06.2011	Feuerwehr / Sommerübung	Waldhaus
DO	30.06.2011	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinsaal

SPORT

FR	15.04.2011	Schützengesellschaft / 1. Obligatorisches	Schützenhaus
FR	29.04.2011	Schützengesellschaft / 2. Obligatorisches	Schützenhaus
SA	21.05.2011	Schützengesellschaft / Vorschiesen Feldschiessen	Plasselb
FR-SO	27.-29.05.2011	Schützengesellschaft / Feldschiessen	Plasselb
SA	18.06.2011	TV Frauen / Wandertag	

GENERALVERSAMMLUNGEN

FR	15.04.2011	Gemeindeversammlung	Vereinsaal
FR	17.06.2011	Gemeindeversammlung	Vereinsaal

KIRCHLICHE ANLÄSSE

SO	03.04.2011	Cäcilienverein / Messe	Kirche
SO	08.05.2011	Pfarrei / 1. hl. Kommunion	Kirche
SO	12.06.2011	Pfarrei / Firmung	Kirche
SO	26.06.2011	Pfarrei / Wallfahrtssonntag	Kirche

MELDUNGEN DER EINWOHNERKONTROLLE

NEUZUZÜGER

Seit dem Erscheinen des letzten Mitteilungsblattes im vergangenen Dezember sind folgende Personen nach St. Silvester gezogen:

- Buchs Andy, Fellbach 80
- Jelk Nadia mit Kindern Walther Vivien & Jelk Elina, Fellbach 80
- Reidy Alexander, Jurastrasse 6
- Pinto Da Silva Manuel, Tschüprü 45
- Knutti Annemarie, Obermattli 14
- Schafer Tobias & Tanja mit Tochter Lana, Flüeli 4
- Vonlanthen Réne & Sandra, Unterchrache 17



Wir heissen die Neu- und Wiederzuzüger in „Santifaschtus“ herzlich willkommen!

TODESFÄLLE

+ Gugler-Dufing Marie, Plenefy 39
verstorben am 19. Dezember 2010

+ Kolly-Zosso Agnes, Chrummli 5
verstorben am 15. Januar 2011

+ Brügger Hans Peter, Zur Schür 24
verstorben am 24. Februar 2011

+ Jungo-Egger Elisabeth, Buech 20
verstorben am 27. Februar 2011



GEBURTSTAGE APRIL – JUNI 2011

Der Gemeinderat gratuliert folgenden Einwohnern und Einwohnerinnen recht herzlich zum 70. oder höheren Geburtstag und wünscht ihnen gute Gesundheit!

Bielmann	Paul	Kirchweg 16	14.05.1931
Brünisholz	Otto	Grauschels 11	19.04.1939
Buntschu	Joseph	Muelers 2	27.06.1937
Clément	Linus	Neumatt 1	09.06.1934
Feyer-Peissard	Maria	Metzgera 29	09.04.1934
Flückiger	Walter	Tscherla 28	19.06.1923
Gugler	Meinrad	Plenefy 25	23.06.1941
Himmelrich-Laim	Johanna	Schürlimatt 11	14.06.1929
Huber	Paul	zur Schür 19	27.05.1936
Jelk	Erwin	Plenefy 35	18.05.1940
Jungo	Otto	Buech 16	19.04.1932
Jungo-Huber	Lydia	Nesslera 14	16.05.1934
Klaus-Aeby	Jeannine	Muschels 1	01.04.1941
Klaus-Andrey	Ida	Muschels 5	11.05.1937
Kolly-Gratwohl	Maria	Chrache 15	02.04.1934
Mauron	Augustin	Saga 19	28.04.1938
Mauron	Dionys	Chrache 5	06.06.1940
Mauron	Johann	Chrache 14	18.04.1933
Oetterli	Alice	Plenefy 38	15.05.1932
Raemy-Buntschu	Germania	Saga 14	13.05.1930
Rumo-Jungo	Gertrud	Gomma 4	10.06.1928
Vonlanthen	Bernhard	Unterchrache 15	30.04.1935
Vonlanthen-Corpataux	Marie Luise	Neumatt 1	14.04.1940
Vonlanthen-Kolly	Monika	Unterchrache 15	16.04.1939
Vonlanthen-Piller	Luzia	Kirchhubel 3	17.06.1939
Waeber	Joseph	Muelers 7	07.04.1933
Zbinden	Joseph	Ebnet 5	15.06.1941
Zbinden-Waeber	Maria	Bodenmatte 3	18.05.1938

VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

VERBILLIGUNG DER KRANKENKASSENPRÄMIEN 2011



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Caisse de compensation
Ausgleichskasse

Gemäss Staatsratsbeschluss werden für das Jahr 2011 wiederum Prämienverbilligungen gewährt.

WIE IST VORZUGEHEN?

Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit:

- AHV- / IV- RentnerInnen, die Ergänzungsleistungen beziehen
- Versicherte die bereits im Jahr 2010 in den Genuss einer Prämienverbilligung gekommen sind

- Personen, die schon für das Jahr 2010 ein Gesuch eingereicht haben, aber noch keinen Entscheid erhalten haben

Ein neues Gesuch ist einzureichen, wenn:

- Sie im Verlaufe des Jahres 2010 ein Gesuch eingereicht haben, **aber ein Anspruch abgelehnt wurde**
- Sie glauben, gemäss den nachfolgenden Angaben einen Anspruch geltend machen zu können.

	Einkommensgrenzen	
	ledig / geschieden verwitwet / getrennt	Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 38'500.—	Fr. 55'400.—
1 unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 57'400.—	Fr. 66'900.—
2 unterhaltsberechtigter Kinder	Fr. 68'900.—	Fr. 78'400.—
3 unterhaltsberechtigter Kinder	Fr. 80'400.—	Fr. 89'900.—
4 unterhaltsberechtigter Kinder	Fr. 91'900.—	Fr. 101'400.—
5 unterhaltsberechtigter Kinder	Fr. 103'400.—	Fr. 112'900.—
6 unterhaltsberechtigter Kinder	Fr. 114'900.—	Fr. 124'400.—

BERECHNUNG DES ANRECHENBAREN EINKOMMENS

Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne von Artikel 14 KKVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht um:

- a. Für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit und die pensionierten Steuerpflichtigen:
 - die Versicherungsprämien und –Beiträge (Code 4.11 – 4.14)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000.— übersteigen (Code 4.21)
 - die Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie Fr. 15'000.— übersteigen (Code 4.31)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)
- b. Für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit:
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.11)
 - die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.12)
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er Fr. 15'000.— übersteigt (Code 4.14)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000.— übersteigen (Code 4.21)
 - die Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie Fr. 15'000.— übersteigen (Code 4.31)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91)

Ausnahme: Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Bruttoeinkommen oder deren Bruttovermögenswerte (Position 3.91 der Steuererklärung) Fr. 150'000.— Einkommen oder 1 Million Franken Vermögen übersteigen.

Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren können grundsätzlich kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen im Gesuch der Eltern mit aufgeführt werden.

Die Höhe der Verbilligung beträgt je nach massgebender Einkommensgrenze zwischen 23 – 100% der Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG).

Der Anspruch der Prämienverbilligung besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Prämienverbilligung zum ersten Mal erfüllt werden, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Jahres, in dem das Gesuch bei der Gemeinde eingereicht wird.

Die Gesuchsformulare (inkl. Merkblatt) **können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden und müssen auch dort eingereicht werden.** Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Kantonale AHV-Ausgleichskasse (Tel. 026 305 45 01 deutsch / 026 305 45 00 französisch).

AUSGLEICHSKASSE – ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2011

❖ **Beitragsansätze**

Der Beitrag an die EO wird ab 01. Januar 2011 bis Ende 2015 um 0,2% auf 0,5% erhöht. Der globale Beitragsansatz an die AHV/IV/EO (ohne ALV) ist somit neu 10,3% (je 5,15% zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer). Damit wird den zusätzlichen Ausgaben der EO für die Mutterschaftsentschädigung Rechnung getragen und sichergestellt, dass die EO ihre Leistungen jederzeit erbringen.

Der Beitragsansatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) wird um 0,2% auf 2,2% des Lohnes (je 1,1% zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer) angehoben. Gleichzeitig wird mit einem Solidaritätsbeitrag von 1% für Lohnbestandteile zwischen dem maximalen versicherten Verdienst (Fr. 126'000.—) und dem zweieinhalbfachen davon (Fr. 315'000.—) eingeführt.

❖ **Verzicht auf den Beitragsbezug geringfügiger Entgelte im Nebenerwerb**

Vom massgebenden Lohn, der pro Jahr und Arbeitgeber den Betrag von Fr. 2'300.— (bisher Fr. 2'200.—) nicht übersteigt, werden – vorbehaltlich einiger Ausnahmen – die Beiträge nur auf Verlangen der Versicherten erhoben.

Achtung!!! Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen aber die AHV-Beiträge in jedem Fall entrichtet werden. Die Arbeitgeber sind deshalb verpflichtet, das Anmeldeformular auszufüllen.

Die Anmeldung erfolgt mittels Beitrittsformular an die Kantonale Ausgleichskasse. Sie kann aber auch an den „Service-Check“ erfolgen (Tel. 026 426 02 40 oder www.cheque-emploi.ch), der alle administrativen Aufgaben bezüglich der Sozialversicherungen der Arbeitnehmenden (AHV/IV/ALV/EO, Unfallversicherung und Quellensteuer) übernimmt.

❖ **Mindestbeitrag**

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wird auf Fr. 475.— (bisher Fr. 460.—) erhöht. Der Höchstbeitrag beträgt neu Fr. 10'300.— (bisher Fr. 10'100.—)

❖ **Verwaltungskommission**

Die Ausgleichskassen wurden vom Bundesamt für Sozialversicherungen beauftragt, eine Ueberprüfung der Verwaltungskosten unter Einbezug eines von der Lohnsumme abhängigen sinkenden Beitragssatzes vorzunehmen. Die Verwaltungskommission der Kant. Ausgleichskasse hat nun die Ansätze ab dem 1. Januar 2011 zwischen 2 bis 5% auf den AHV/IV/EO Beiträgen festgelegt, was für die Mehrheit der Mitglieder leider eine Erhöhung bedeuten dürfte. Letztmals wurden diese Verwaltungskosten 1987 angepasst.

❖ **Der Bundesrat hat die Grenzbeträge der obligatorischen beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmende ab den 1. Januar 2011 angepasst. Die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge (nicht BVG-pflichtig), gültig ab 1. Januar 2011, betragen Fr. 1'740.- im Monat (bis am 31. Dezember 2010 : Fr. 1'710.-) oder Fr. 20'880.- im Jahr (bis am 31. Dezember 2010 : Fr. 20'520.-).**

FAHRPLAN GEMEINDE ST. SILVESTER

Auf Wunsch verschiedener Einwohner publizieren wir nachfolgend einen Auszug aus dem Fahrplan der Frimobil, gültig von 12. Dezember 2010 – 10. Dezember 2011.

Richtung: St. Silvester — Giffers

Montag bis Freitag ohne allg. Feiertage

St. Silvester, Dorf	05.57	06.27	06.52	07.11	07.57	11.27	12.11	12.41	14.57	15.57	16.57	17.27	18.11	18.41
St. Silvester, Ebnet	05.57	06.27	06.52	07.11	07.57	11.27	12.11	12.41	14.57	15.57	16.57	17.27	18.11	18.41
St. Silvester, Muschels	05.58	06.28	06.53	07.12	07.58	11.28	12.12	12.42	14.58	15.58	16.58	17.28	18.12	18.42
St. Silvester, Abzweigung	06.00	06.30	06.55	07.14	08.00	11.30	12.14	12.44	15.00	16.00	17.00	17.30	18.14	18.44
St. Silvester, Hangenried	06.01	06.31	06.56	07.15	08.01	11.31	12.15	12.45	15.01	16.01	17.01	17.31	18.15	18.45
Giffers, Dorf	06.04	06.34	06.59	07.18	08.04	11.34	12.18	12.48	15.04	16.04	17.04	17.34	18.18	18.48
Giffers, Dorf	06.06	06.36	07.06	07.36	08.06	11.36	12.36	13.06	15.06	16.06	17.06	17.36	18.36	
Freiburg, Bahnhof	06.27	06.57	07.27	07.57	08.27	11.57	12.57	13.27	15.27	16.27	17.27	17.57	18.57	
Giffers, Dorf	06.06	06.50		07.20		11.50	12.20	12.50	15.20	16.20	17.20	17.50	18.20	18.50
Plaffeien, Dorf	06.20	07.04		07.34		12.04	12.34	13.04	15.34	16.34	17.34	18.04	18.34	19.04

Samstag ohne allg. Feiertage

St. Silvester, Dorf	06.27	07.57	11.41	12.27	16.11	17.41
St. Silvester, Ebnet	06.27	07.57	11.41	12.27	16.11	17.41
St. Silvester, Muschels	06.28	07.58	11.42	12.28	16.12	17.42
St. Silvester, Abzweigung	06.30	08.00	11.44	12.30	16.14	17.44
St. Silvester, Hangenried	06.31	08.01	11.45	12.31	16.15	17.45
Giffers, Dorf	06.34	08.04	11.48	12.34	16.18	17.48
Giffers, Dorf	06.36	08.06		12.36	16.36	
Freiburg, Bahnhof	06.57	08.27		12.57	16.57	
Giffers, Dorf			11.50		16.20	17.50
Plaffeien, Dorf			12.04		16.34	18.04



Richtung: Giffers — St. Silvester

Montag bis Freitag ohne allg. Feiertage

Freiburg, Bahnhof	05.48		06.41	07.02	07.32	10.32	12.02	12.32		16.02	16.32	17.32	18.02	18.32
Giffers, Dorf	06.06		06.56	07.20	07.50	10.50	12.20	12.50		16.20	16.50	17.50	18.20	18.50
Plaffeien, Dorf	05.53	06.23		06.53	07.53	11.23		12.23	14.53	15.53	16.53	17.23	17.53	18.23
Giffers, Dorf	06.06	06.36		07.06	08.06	11.36		12.36	15.06	16.06	17.06	17.36	18.06	18.36
Giffers, Dorf	06.08	06.38	06.59	07.30	08.08	11.38	12.22	12.52	15.08	16.22	17.08	17.52	18.22	18.52
St. Silvester, Hangenried	06.09	06.39	07.00	07.31	08.09	11.39	12.23	12.53	15.09	16.23	17.09	17.53	18.23	18.53
St. Silvester, Abzweigung	06.11	06.41	07.02	07.33	08.11	11.41	12.25	12.55	15.11	16.25	17.11	17.55	18.25	18.55
St. Silvester, Muschels	06.11	06.41	07.02	07.33	08.11	11.41	12.25	12.55	15.11	16.25	17.11	17.55	18.25	18.55
St. Silvester, Ebnet	06.13	06.43	07.04	07.35	08.13	11.43	12.27	12.57	15.13	16.27	17.13	17.57	18.27	18.57
St. Silvester, Dorf	06.16	06.46	07.07	07.38	08.16	11.46	12.30	13.00	15.16	16.30	17.16	18.00	18.30	19.00

Samstag ohne allg. Feiertage

Freiburg, Bahnhof			11.32			17.32
Giffers, Dorf			11.50			17.50
Plaffeien, Dorf	06.23	07.53		12.23	16.23	
Giffers, Dorf	06.36	08.06		12.36	16.36	
Giffers, Dorf	06.38	08.08	11.52	12.38	16.38	17.52
St. Silvester, Hangenried	06.39	08.09	11.53	12.39	16.39	17.53
St. Silvester, Abzweigung	06.41	08.11	11.55	12.41	16.41	17.55
St. Silvester, Muschels	06.41	08.11	11.55	12.41	16.41	17.55
St. Silvester, Ebnet	06.43	08.13	11.57	12.43	16.43	17.57
St. Silvester, Dorf	06.46	08.16	12.00	12.46	16.46	18.00

OBLIGATORISCHE SCHIESSTAGE

Im Schiessstand von St. Silvester kann das obligatorische Bundesprogramm an folgenden Daten geschossen werden:

Freitag, 15. April 2010, 17.30 – 19.30 Uhr (Standblattausgabe bis 19.00 Uhr)
Freitag, 29. April 2010, 17.30 – 19.30 Uhr (Standblattausgabe bis 19.00 Uhr)
Mittwoch, 24. August 2010, 18.00 – 20.00 Uhr (Standblattausgabe bis 19.30 Uhr)

Schiessbüchlein und Pisa-Blatt nicht vergessen (nur für Pflichtschützen)!!!

PRO SENECTUTE



Internationale Kreis und Volkstänze in Giffers und Schmitten

Tanzen Sie gerne in der Gruppe, mögen Sie Musik und Gesellschaft? Dann kommen Sie vorbei, schnuppern Sie Tanzluft. Auskunft und Anmeldung: Esther Nabholz Stoll ☎ 026 418 23 10 oder 079 717 36 53

Giffers: ab Donnerstag 20. Januar, 15.30 – 17.30 Uhr, Neues Schulhaus, Spiegelsaal
Schmitten: ab Dienstag 18. Januar, 9.00 – 10.30 Uhr, Begegnungszentrum

Polysport in Sils Maria/Graubünden

Von 3. bis 10. September 2011. Täglich werden Wanderungen, Spaziergänge, Gymnastik oder Aqua-Fitness angeboten. Anmeldefrist : 23. Mai 2011. Detailprogramm beim Sekretariat der Pro Senectute, ☎ 026 347 12 40

Und noch: Kochen für Jedermann ab 4. Februar in Düdingen / Fahren in jedem Alter / Thermalbad Schönbühl Dienstag jede 2. Woche

Detailliertes Programm - Anmeldung & Auskunft :
Pro Senectute Freiburg, 026 347 12 40

SENSLER MUSEUM

Erleben Sie Sensler Kultur!

Kultur nach Ladenschluss

Die Kulturplattform für Senslerinnen und Sensler

Jeden ersten Mittwoch des Monats, 19 Uhr im Sensler Museum

06.04. / 04.05. / 01.06. – 07.09. / 05.10. / 02.11.2011

- Musik: Gesang, Instrumentalmusik, Kinderlieder
- Literatur: Lesungen, Bücher-Präsentationen, Sensler Dichtung, Märchen und Sagen
- Film, Video
- Bildende Kunst: Künstlerische Aktionen, Performance, Vorträge
- Kunsthandwerk : Demonstrationen, Führungen, Vorträge, Degustationen
- Geschichte : Führungen, Vorträge, Ausflüge
- Podiumsdiskussionen

Eintritt: Fr. 10.- / Jugendliche, Lehrlinge, Studenten 5.- / Kinder bis 12 Jahre gratis
Jahresabonnement für Fr. 50.-

Aufruf zur Teilnahme an alle Kunstschaffenden und Kenner der Sensler Kultur:

Interessierte Künstler, Schriftsteller, Musiker, Wissenschaftler wenden sich bitte an:
Sensler Museum, Kirchweg 2, 1712 Tafers, 079 487 57 75 (Rita Dähler) www.senslermuseum.ch

sensler MUSEUM MUSEE singinois

SENSLER MUSEUM

sensler
MUSEUM
MUSEE
singinois

Bruno Baeriswyl (1941 - 1996)

12.02.2011 - 24.04.2011

Bruno Baeriswyl, der sensible "Bär" der Abstraktion, wäre im Jahr 2011 siebzig Jahre alt geworden. Mit seiner gestuerten Malerei revolutionierte er in den 1960er Jahren die Kunstanschauung der Freiburger. Die Ausstellung zeigt eine Auswahl an Bildern und Skulpturen aus jedem Jahrzehnt ab 1960. Allen Werken gemeinsam sind die Kraft, Energie, das Rhythmicgefühl und der experimentelle Materialeinsatz.

Öffnungszeiten: Do – So: 14.00 -17.00 Uhr

Führungen :

mit Catherine Baeriswyl und Silvia Zehnder: So, 27. Februar und 3. April um 14.30 Uhr

Kinder-Atelier:

mit Daniela Stöckli: Mi, 16.2., 23.2. und 6.4. 14.00 - 16.30 Uhr,
auf Anmeldung 079 487 57 75



MAISINGEN

In diesem Jahr fällt der 1. Mai auf einen Sonntag. Das Oberamt teilt deshalb mit, dass in Absprache mit der Erziehungsdirektion das diesjährige Maisingen auf den Samstag, 30. April 2011 vorverschoben wird.

FELDSCHIESSEN 2011

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, findet das diesjährige Feldschiessen im Sensebezirk vom 27. bis 29. Mai 2011 in Plasselb statt. Das Vorschiesen ist für Samstag, 21. Mai 2011 vorgesehen.

Das Festgelände befindet sich im Sageboden-Quartier und Aergera-Areal. Das Verkehrskonzept sieht vor, dass die Besucher, welche mit dem Privatauto kommen, für die Heimfahrt die Strasse über St. Silvester benützen werden (Einbahnverkehr). Das heisst für unsere Gemeinde, dass während dieser 3 Tage mit einem grösseren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Der Buspendelverkehr ist von dieser Verkehrsführung nicht betroffen.

Die Verantwortlichen des Feldschiessens sind für eine Signalisation des Einbahnverkehrs im Bereich Gomma bzw. Plenefy besorgt. Die Zufahrt für Anwohner der Gebiete Plenefy und Fellbach sowie die Verkehrsteilnehmer Richtung Plasselbschlund – Feyerssaga ist gewährleistet.

Der Karrweg bei der Schreinerei Kolly, welcher über die Grotte nach Plasselb führt wird vollständig gesperrt. Im Weiteren ist mit Schiesslärm zu rechnen.

Das OK des Feldschiessens Plasselb 2011 dankt der ganzen Bevölkerung bereits heute für das entgegengebrachte Verständnis.

GESUNDHEITSNETZ SENSE

Haben Sie Fragen zu SPITEX, Pflegeheimen, sozialen Institutionen, Beratungsdiensten, ...?

Gesundheitsnetz Sense

Das Verzeichnis der Sensler Gesundheitsinstitutionen

 Suchen

Herzlich willkommen

Antworten oder Auskunft finden Sie unter

▶▶ www.gesundheitsnetz-sense.ch ◀◀

CARTONS DU COEUR



Frühlingssammlung von Cartons du Coeur Antenne Sensebezirk, am Samstag, 14. Mai 2011

Informationsstände in allen grösseren Einkaufszentren des Sensebezirks (Flamatt, Schmitten, Düdingen, Tifers und Plaffeien).

Mit einer Lebensmittel- oder Geldspende leisten Sie einen hilfreichen Beitrag für notleidende Mitmenschen im Sensebezirk. Nebst Spenden ist Cartons du Coeur ganz besonders auch auf die Mitarbeit von Freiwilligen angewiesen.

Sie brauchen Hilfe oder wollen helfen: **079 283 20 24**

E-Mail: cartonsducoeur@rega-sense.ch

Weitere Infos: <http://home.rega-sense.ch/cartonsducoeur>

GESUNDHEITLIGEN



Die Gesundheitsligen
des Kantons Freiburg

Die Krebsliga, die Diabetes-Gesellschaft, die Lungenliga, die Fachstelle für Tabakprävention (CIPRET), das Zentrum für Brustkrebs-Früherkennung und das Krebsregister

Auf Mandat des Staates, erbringen unsere verschiedenen Vereinigungen sozial-medizinische, Unterstützungs- und Präventions-Dienstleistungen für betroffene Kranke und ihre Angehörigen, an deren Wohnort oder an unseren Konsultations-Standorten in Freiburg, Bulle, Estavayer-le-Lac und Murten. Kontaktieren Sie uns.



Krebsliga Freiburg

- psychosoziale Beratungsstelle
- Informations- und Präventionsarbeit
- Krebsregister
- info@liguecancer-fr.ch - www.krebsliga-fr.ch
- Tel. 026 426 02 90



Freiburger Diabetes-Gesellschaft

- sozial-medizinische Beratungsstelle
- Informations- und Präventionsarbeit
- diabete@liguessante-fr.ch - www.diabetesgesellschaft.ch/freiburg
- Tel. 026 426 02 80



Lungenliga Freiburg

- sozial-medizinische Beratungsstelle
- Abgabestelle für Atemtherapiegeräte
- Informations- und Präventionsarbeit
- info@liquepulmonaire-fr.ch - www.lungenliga-fr.ch
- Tel. 026 426 02 70



CIPRET - Fachstelle für Tabakprävention

- info@cipretfribourg.ch - www.cipretfribourg.ch
- Tel. 026 425 54 10



Freiburger Zentrum für Brustkrebs-Früherkennung

- für alle Frauen im Alter von 50 bis 70 Jahren
- depistage@liguesante-fr.ch - www.krebsliga-fr.ch
- Tel. 026 425 54 00

Route des Daillettes 1
PF 181 / 1709 Freiburg

Tel. 026 426 02 66
Fax 026 426 02 88

www.liguessante-fr.ch
info@liguessante-fr.ch

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notrufnummern

Air-Glacières	1415
Ambulanz des Sensebezirks	026 496 12 66
Die dargebotene Hand	143
Feuerwehr	118
Polizei	117
Rega	1414
Sanitätsnotruf	144

Strassenhilfe	140
Telefonhilfe für Kinder/Jugendliche	147
Vergiftungsnotfälle	145 oder 044 251 51 51
Kantonsspital Freiburg	026 426 71 11
Notfallarzt (Bereitschafts- und Notfalldienst der Aerzte)	026 418 35 35
Spital des Sensebezirks, Tifers	026 494 44 11

Telefonliste Gemeinden

PLZ	Gemeinde	Tel. Nummer	Fax-Nummer
1715	Alterswil	026 494 11 81	026 494 24 81
3178	Bösingen	031 747 21 21	031 747 21 20
1719	Brünisried	026 419 21 39	026 419 03 90
3186	Düdingen	026 492 74 74	026 492 74 00
1735	Giffers	026 418 12 72	026 418 17 57
1714	Heitenried	026 495 11 35	026 495 19 00
1716	Oberschrot	026 419 11 57	026 419 11 18
1716	Plaffeien	026 419 90 10	026 419 90 19
1737	Plasselb	026 419 13 53	026 419 30 29
1718	Rechthalten	026 418 22 37	026 418 30 27
1713	St. Antoni	026 495 11 55	026 495 30 25
1736	St. Silvester	026 418 10 70	026 418 38 01
1717	St. Ursen	026 494 11 45	026 494 32 54
3185	Schmitten	026 497 57 57	026 496 23 14
1712	Tifers	026 494 80 10	026 494 80 11
1734	Tentlingen	026 418 19 75	026 418 30 75
3182	Überstorf	031 741 40 70	031 741 39 13
3184	Wünnewil-Flamatt	026 497 57 00	026 497 57 01
1719	Zumholz	026 419 26 26	026 419 28 22

Nützliche Adressen und Telefonnummern

Alters- und Pflegeheim Aergera	Schwarzseestr. 20, 1735 Giffers	026 418 25 85
Amtsvormundschaft des 1. Sensekreises	im Dorf 21, 1718 Rechthalten	026 418 22 36
Betreibungsamt Sense	Schwarzseestr. 5, 1712 Tifers	026 305 74 44
Bezirksgericht Sense	Schwarzseestr. 5, 1712 Tifers	026 305 74 04
Kant. Steuerverwaltung, Abt. Sensebezirk	Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg	026 305 33 87
Friedensgericht des 1. Sensekreises	Schwarzseestr. 5, 1712 Tifers	026 305 86 70
Grundbuchamt Sense	Schwarzseestr. 18, 1712 Tifers	026 305 74 84
Handelregisteramt	Rue Frédéric-Chaillet 11, 1700 F'burg	026 305 30 91
Oberamt	Kirchweg 1, 1712 Tifers	026 305 74 34
Kath. Pfarramt Giffers	Kirchweg 6, 1735 Giffers	026 418 11 28
Evang. Ref. Pfarramt	Weissenstein 55, 1718 Rechthalten	026 418 11 71
Pilzkontrolle Marly	Gilgen Jean-Joseph	026 436 29 93
Pilzkontrolle Plasselb	Aebischer Christoph	026 419 18 67
Polizeiposten Tifers	Mariahilfstr. 2, 1712 Tifers	026 305 74 60
Primarschule St. Silvester	Lehrerzimmer	026 418 19 15
RAV (Regionales Arbeitsvermittlungszentrum)	Schwarzseestr. 5, 1712 Tifers	026 305 96 15
Sozialdienst Sense-Oberland	im Dorf 21, 1718 Rechthalten	026 418 29 15
Spitex Senseoberland	Dorfstrasse 7, 1716 Plaffeien	026 419 39 29
Wildhüter Peissard Erich	Roggeli, 1737 Plasselb	079 436 95 66 / 026 419 20 40
Zivilstandsamt Sense	Schwarzseestr. 5, 1712 Tifers	026 305 75 80

Botschaft der Gemeindeverbände

Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk

Orientierungsschule des Sensebezirks

Region Sense

Vorwort **S. 3**

Statutenänderung Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks **S. 4**

Statuten Gemeindeverband Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk **S. 6**

Statuten Gemeindeverband Region Sense **S. 18**

Vorwort

Der Sensebezirk ist bereit!

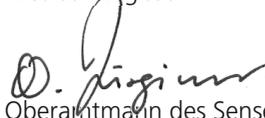
Werte Bürgerinnen und Bürger

Finanzielle Angelegenheiten geben seit jeher immer zu spannenden Diskussionen Anlass. Vielfältig sind die politischen Meinungen, wie und bei wem man Geld eintreibt und, noch viel intensiver, wie man das gleiche Geld wieder ausgeben kann. Nach intensiver und harter Arbeit haben sich alle Sensler Gemeindevertreter der 19 Sensler Gemeinden auf einen neuen Finanzausgleich auf Bezirksebene in den drei grossen Bezirksgemeindeverbänden Region Sense, OS Sense und Gesundheitsnetz Sense geeinigt. Zudem wurden die Statuten aufgefrischt und den jetzigen Bedürfnissen angepasst. Jetzt liegt es an den Gemeindeversammlungen, darüber zu befinden.

Wir möchten an dieser Stelle allen Beteiligten für die flotte und konstruktive Mitarbeit danken.

Tafers, 28. Januar 2011

Nicolas Bürgisser



Oberamtmann des Sensebezirks
Präsident der Region Sense

Manfred Raemy



Geschäftsführer Region Sense

Peter Portmann



Präsident Gesundheitsnetz Sense

Walter Fasel



Präsident OS des Sensebezirks

Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks

Allgemeine Informationen

Am 23. März 2010 hat der Staatsrat das Gesetz vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt (Promulgierung in der ASF Nr. 12 vom 26. März 2010 veröffentlicht).

Art. 22 Abs. 1 *Verwendung von Klassifikation und Finanzkraftindex bei der Aufteilung interkommunaler Lasten*

¹ Die Abkommen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie Statuten, Vereinbarungen oder Verträge, die die Klassifikation oder den Finanzkraftindex verwenden, sind innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

Diese Bestimmung bedeutet, dass die interkommunalen Vereinbarungen und Statuten von Gemeindeverbänden, deren Kostenverteiler ein Kriterium des alten Finanzausgleichs enthalten, bis zum 31. Dezember 2012 angepasst werden müssen. Die neuen Kostenverteiler müssen spätestens auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die Verwendung eines Finanzausgleichskriteriums bleibt weiterhin zulässig, aber die bisherigen Kriterien des Gesetzes vom 23. November 1989 über die Berechnung der Finanzkraft und die Klassifikation der Gemeinden (SGF 142.1) müssen in diesem Fall durch eines oder mehrere neue Kriterien ersetzt werden.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Orientierungsschule des Sensebezirks beantragt, die Änderung des Artikels 31 der Statuten vom 11. Juni 1997 (Stand 26. Juni 2007) gutzuheissen. Der Vorstand hat die Statutenänderung am 18. November 2010 zu Händen der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Delegiertenversammlung hat der Statutenänderung am 27. Januar 2011 zugestimmt.

Für ergänzende Erklärungen und Informationen zu den Änderungen wenden Sie sich an Ihre Gemeinde, an Herrn Walter Fasel, Präsident Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks, oder Herrn Manfred Raemy, Sekretär/Kassier.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks



Walter Fasel
Präsident



Manfred Raemy
Sekretär/Kassier

Teilrevision Statuten Gemeindeverband Orientierungsschule des Sensebezirks

Art. 31 bisher

Die Betriebskosten werden jedes Jahr, gestützt auf den letzten Beschluss des Staatsrates über den Bestand der Bevölkerung und die Klassifikation der Gemeinden, wie folgt unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt:

- a) 30 % im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Einwohnerzahl.
- b) 70 % im Verhältnis dieser Zahl, multipliziert mit:
 - 6 für die Gemeinden der Klasse 1;
 - 5 für die Gemeinden der Klasse 2;
 - 4 für die Gemeinden der Klasse 3;
 - 3 für die Gemeinden der Klasse 4;
 - 2 für die Gemeinden der Klasse 5;
 - 1 für die Gemeinden der Klasse 6.

Aufteilung
der Kosten
1. Betriebs-
kosten

Art. 31 neu

Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Aufteilung
der Kosten
1. Betriebs-
kosten

Gemeindeverband Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk

Allgemeine Informationen

Das Gesetz vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) war Anlass, die Statuten des Gemeindeverbandes Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk zu überarbeiten. Gleichzeitig ergab die Strategie des Gemeindeverbandes, welche von der Delegiertenversammlung am 20. Mai 2010 genehmigt wurde, verschiedene organisatorische Veränderungen. Die Statuten wurden vorgängig von der Direktion für Gesundheit und Soziales sowie vom Amt für Gemeinden geprüft und deren Anmerkungen flossen in die Statuten ein.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste des Sensebezirks empfiehlt, die neuen Statuten gutzuheissen. Der Vorstand hat die Statutenänderung am 14. Oktober 2010 zu Händen der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Delegiertenversammlung hat der Statutenänderung am 11. November 2010 zugestimmt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Name

Der Name wird von Gemeindeverband Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk in Gemeindeverband Gesundheitsnetz Sense geändert.

Vorstand

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird von 19 auf 7 reduziert. Der Präsident des Vorstandes wird neu durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Aufteilung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Anleihen

Der Verband kann für Investition Anleihen bis zu 10 Millionen Franken aufnehmen.

Fakultatives Referendum

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die zwischen 1,5 und 7 Millionen Franken liegt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 123d GG.

Obligatorisches Referendum

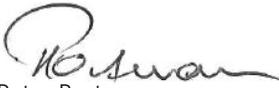
Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 7 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

Die Artikel mit Änderungen sind mit «geändert» gekennzeichnet und farbig hinterlegt. Die unveränderten Artikel sind mit «unverändert» gekennzeichnet.

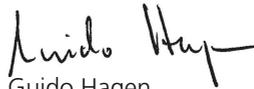
Für ergänzende Erklärungen und Informationen zu den neuen Statuten wenden Sie sich an Ihre Gemeinde an Herrn Peter Portmann, Präsident des Gemeindeverbandes Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk, oder Herrn Guido Hagen, Sekretär der Delegiertenversammlung. Einen Vergleich der aktuellen und der neuen Statuten finden Sie auf der Homepage des Gemeindeverbandes Region Sense - www.regionsense.ch.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverband Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk



Peter Portmann
Präsident



Guido Hagen
Sekretär

Statuten Gemeindeverband Gesundheitsnetz

Sense

Art. 1 geändert

Name

¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Gesundheitsnetz Sense besteht ein Mehrzweckverband (nachfolgend Verband) im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Gemeinden, die Alters- und Pflegeheime und die Hilfe und Pflege zu Hause.

² Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 109bis, Abs. 2 GG.

Art. 2 geändert

Mitglieder

¹ Verbandsmitglieder sind die Gemeinden des Sensebezirks: Alterswil, Börsingen, Brünisried, Düdingen, Giffers, Heitenried, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, Rechthalten, St. Antoni, St. Silvester, St. Ursen, Schmitten, Tafers, Tentlingen, Überstorf, Wünnewil-Flamatt, Zumholz.

² Bei einer Fusion von Gemeinden überträgt sich die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die neue Gemeinde.

³ Der Artikel 110 GG bleibt vorbehalten.

Art. 3 geändert

Zweck

¹ Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb und Unterhalt des Pflegeheims Maggenberg zur Beherbergung von Betagten, die wegen ihres Gesundheitszustandes der Pflege und steter Betreuung bedürfen.

² Der Verband ist ebenfalls zuständig im Sinne des Gesetzes vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause.

³ Er fördert und koordiniert gemäss der kantonalen Gesetzgebung die Tätigkeit des Ambulanzdienstes, der Spitex Sense sowie der übrigen sozialmedizinischen Organisationen und Einrichtungen im Verbandsgebiet im Sinne eines Gesundheitsnetzes. Er schliesst dazu mit den Organisationen einen Leistungsvertrag ab.

⁴ Er kann Gemeinden, die nicht Mitglied sind, sowie weiteren Gemeindeverbänden und Dritten Dienste im Sinne von Artikel 112, Abs. 2 GG anbieten. Diese werden in Zusammenarbeitsverträgen geregelt und müssen finanziell selbsttragend sein.

⁵ Der Verband kann Liegenschaften besitzen und unterhalten, die nicht dem Verbandszweck dienen. In diesem Sinne bleibt er Eigentümer des Grundstücks, welches er dem FSN, gemäss Art. 52, Abs. 2 FSNG, im Bau-recht überlassen hat.

⁶ Der Verband kann im Sinne von Art. 56 FSNG jederzeit auf sein Eigentumsrecht an den Grundstücken, die für den Betrieb der Spitäler nötig sind, zugunsten des FSN verzichten.

Art. 4 unverändert
Der Sitz des Verbandes befindet sich in Tifers.

Sitz

Art. 5 unverändert
Die Dauer des Verbandes ist unbefristet.

Dauer

Zweiter Titel: Organisation

Art. 6 geändert

Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

² Mitarbeiter des Verbandes können nicht Delegierte und nicht Vorstandsmitglieder sein.

Unvereinbarkeit
Legislaturperiode

³ Die Legislaturperiode fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Die Organe des Verbandes bleiben jeweils bis zu deren Neukonstituierung im Amt.

a) Delegiertenversammlung

Art. 7 geändert

Zusammensetzung

¹ Jede Gemeinde verfügt über eine Stimme pro tausend Einwohner sowie für den Bruchteil von tausend Einwohnern. Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung gelten die vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die am Anfang der Legislaturperiode in Kraft sind.

² Jeder Delegierte verfügt über höchstens fünf Stimmen.

³ Die Delegierten richten sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates.

⁴ Der Präsident des Vorstandes kann auch Präsident der Delegiertenversammlung sein; in diesem Fall nimmt er nach Stimmgleichheit bei Wahlen die Entscheidung durch das Los vor oder gibt bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Art. 8 geändert

Ernenennung

¹ Die Ernennung der Delegierten durch den Gemeinderat erfolgt innert acht Wochen nach den Gemeinderatswahlen und die Namen sind innert dieser Frist dem Verband mitzuteilen.

² Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode ausgeschiedenen Delegierten innert vier Wochen.

³ Delegierte, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.

Art. 9 geändert

Befugnisse

¹ Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) sie wählt ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär; letzterer braucht nicht Delegierter zu sein;
- b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Präsidenten;
- c) sie wählt die externe Revisionsstelle;
- d) sie genehmigt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- e) sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;
- f) sie beschliesst über die Grundstück- und Liegenschaftsgeschäfte;
- g) sie beschliesst die nicht budgetierten Betriebsausgaben;
- h) sie genehmigt gemäss Art. 3, Abs. 3 dieser Statuten abgeschlossene Leistungsverträge;
- i) sie beschliesst allfällige Statutenänderungen unter Vorbehalt von Art. 10, Abs. 1n GG;
- j) sie beaufsichtigt die Verwaltung und Führung des Verbandes;
- k) sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 33, die Auflösung des Verbandes;
- l) sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente des Verbandes.

² Die Delegiertenversammlung kann dem Vorstand für die Dauer einer Legislaturperiode eine Finanzkompetenz gemäss Art. 90 GG erteilen.

Art. 10 geändert

Einberufung

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt zur Abnahme der Jahresrechnung und der Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn zehn Delegiertenstimmen oder 5 Gemeinden sie schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

² Die Delegierten werden persönlich unter Beigabe der Traktandenliste und

der Unterlagen spätestens zwanzig Tage zum Voraus zur Delegiertenversammlung eingeladen. Den Gemeinden wird eine Kopie zugestellt.

³ Die entsprechenden Unterlagen zur Traktandenliste werden ab diesem Datum im Sekretariat des Verbandes zur Einsicht aufgelegt.

Art. 11 unverändert

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist.

² Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr, wobei Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los (Art. 19, Abs. 2 GG).

³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid (Art. 18, Abs. 4 GG).

⁴ Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Mitgliedgemeinden erhalten (als Zustimmung gilt die Mehrheit der Stimmen der jeweiligen Delegation). Bei Stimmgleichheit unter den Delegierten einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt.

⁵ Die Versammlung stimmt mit Handaufheben ab. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

Beschlussfassung

a) Wahlen

b) Abstimmungen

c) Qualifizierte Mehrheit

d) Form

Art. 12 unverändert

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

Öffentlichkeit

b) Vorstand

Art. 13 geändert

¹ Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wovon 3 Vertreter aus den Gemeinden des unteren Sensebezirks und je zwei Vertreter aus den Gemeinden des mittleren und des oberen Sensebezirks gewählt werden. Keine Mitgliedsgemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

² Zusätzlich sind im Vorstand mit beratender Stimme vertreten:

- der Oberamtmann;

Zusammensetzung

- der Geschäftsleiter des Verbandes;
- ein Vertreter der praktizierenden Ärzte des Bezirkes.
- ³ Weitere Vertreter können nach Bedarf zugezogen werden.

Art. 14 geändert

Befugnisse

¹ Der Vorstand:

- a) ist unter Vorbehalt von Art. 9 zuständig für die strategische Führung des Verbandes und delegiert die operative Führung an die Geschäftsleitung und das übrige Kader;
- b) vertritt den Verband nach aussen;
- c) bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- d) unterzieht Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht einer Vorprüfung;
- e) wählt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung und überwacht deren Tätigkeit;
- f) delegiert die Wahl und die Entlassung der übrigen Kader und der Mitarbeiter an die Geschäftsleitung;
- g) wählt die Mitglieder der Bezirkskommission Hilfe und Pflege zu Hause;
- h) vergibt Planungsaufträge und Arbeiten und überwacht deren Ausführung;
- i) überwacht die Verwaltung des Verbandes und trifft alle zum guten Funktionieren des Verbandes notwendigen Massnahmen;
- k) genehmigt Zusammenarbeitsverträge mit Dritten gemäss Art.3 Abs. 4;
- l) genehmigt die Führungsunterlagen des Verbandes.

² Er ist ausserdem für alle Aufgaben zuständig, die durch das Gesetz über die Gemeinden (GG), durch die Statuten oder durch das Organisationsreglement nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

³ Zur Vorbereitung von Geschäften kann der Vorstand Kommissionen bilden und Delegationen einsetzen.

Art. 15 unverändert

Einberufung

¹ Der Vorstand ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen.

² Der Präsident setzt die Sitzungen nach Bedarf fest. Zudem können mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dessen Einberufung verlangen.

Art. 16 unverändert

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen,

wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los (Art. 64 Abs. 3 GG).

⁵ Bei Beschlüssen oder Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Sekretär ausgezählt (Art. 64 GG).

Art. 17 geändert

Organisation

¹ Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme zu seinen oder zu den Sitzungen seiner Kommissionen und Arbeitsgruppen einladen.

Art. 18 unverändert

Ausstand

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 19 geändert

Vertretung

Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des Geschäftsleiters oder deren Stellvertreter verpflichtet und vertreten.

Externe Revisionsstelle

Art. 20 geändert

Wahl und Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine gemäss Art. 98 ff. GG befähigte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte entsprechen. Die Revisionsstelle

erstattet der Delegiertenversammlung über diese Prüfung einen schriftlichen Bericht, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand beantragt.

² Die externe Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Sie ist einmal wieder wählbar.

³ Die externe Revisionsstelle stellt sicher, dass die Rechnungsprüfung gemäss den anerkannten Standards und Richtlinien der Schweizerischen Treuhand-Kammer ausgeführt wird.

Wahl externe
Revisionsstelle
Prüfungsstand-
dard

Dritter Titel: Finanzierung

Art. 21 geändert

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Betriebseinnahmen;
- b) den Beiträgen und Subventionen des Bundes und des Kantons;
- c) den Beiträgen der Mitgliedgemeinden;
- d) den Schenkungen und Zuwendungen.

Einnahmen

Art. 22 geändert

Die unter den Mitgliedgemeinden aufzuteilenden Ausgaben umfassen:

- a) die Betriebskostenüberschüsse, welche sich aus der Umsetzung sämtlicher Verbandsaufgaben gemäss Art. 3 ergeben, unter Einschluss der Finanzkosten (Zins und Abschreibung), nach Abzug aller Subventionen und Beiträge;
- b) Investitionskosten, soweit die Delegiertenversammlung keine andere Finanzierung beschliesst.

Ausgaben

Art. 23 geändert

¹ Die Betriebskostenüberschüsse, die nach Abzug aller Subventionen und Beträge vom Verband zu tragen sind, werden wie folgt unter den Mitgliedgemeinden verteilt:

- Die zivilrechtliche Bevölkerungszahl multipliziert mit dem Steuerpotential-Index.

² Für die Bestimmung der zivilrechtlichen Bevölkerung und des Steuerpotential-Indexes gelten die letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen, die jeweils am 1. September in Kraft sind.

Aufteilung der
Kosten

a) Betriebs-
kosten

Art. 24 geändert

¹ Die zu verteilenden Investitionskosten werden nach Abzug aller Subventionen und Beiträge im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerungszahl auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

² Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Delegiertenversammlung.

b) Investitionskosten

Art. 25 geändert

Der Verband kann Anleihen aufnehmen:

a) bis zu 10 Millionen Franken für Investitionen;

b) bis maximal 25 % des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlags für den Kontokorrent.

Verschuldungsgrenze

Art. 26 geändert

¹ Alle Nettoinvestitionsausgaben zwischen 1,5 Millionen Franken und 7 Millionen Franken sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123d GG unterstellt.

² Alle Nettoinvestitionsausgaben, die 7 Millionen Franken übersteigen, sind dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123e GG unterstellt.

Fakultatives Referendum

Art. 27 geändert

¹ Die Mitgliedsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen gemäss Rechnungsstellung.

² Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken bei der Freiburger Kantonalbank geschuldet.

Zahlung der Gemeindebeteiligungen

Vierter Titel: Verwaltung

Art. 28 unverändert

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe (Pflegeheim usw.) ist eine Betriebsrechnung zu führen (Art. 122, Abs. 1bis und 1ter GG).

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Rechnungswesen

Art. 29 unverändert

Der Voranschlag ist innerhalb der von den kantonalen Behörden festgesetzter Frist, spätestens jedoch vor dem 15. Oktober, der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Voranschlag

Art. 30 geändert

Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind nach Abschluss und Kontrolle innerhalb von fünf Monaten der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Fünfter Titel: Personal des Verbandes

Art. 31 unverändert

Das Personal des Verbandes wird auf privatrechtlicher Basis angestellt, soweit die Spezialgesetzgebung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Arbeitsverhältnis

Sechster Titel: Austritt und Auflösung

Art. 32 geändert

¹ Eine Mitgliedsgemeinde kann nur aus dem Verband austreten, sofern ihr Austritt die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet, es die kantonale Gesetzgebung erlaubt und die Mitgliedsgemeinde nachzuweisen vermag, dass die vom Verband erbrachten Dienste für ihre Bevölkerung weiterhin sichergestellt sind.

Art. 127, Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

² Die austretende Gemeinde haftet anteilmässig, gemäss Kostenverteiler, für die im Zeitpunkt ihres Austritts bestehenden Schulden des Verbandes. Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Güter und Vermögen des Verbandes.

³ Das Austrittsgesuch kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren gestellt werden.

⁴ Das Austrittsgesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Austritt

Art. 33 geändert

¹ Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn die Kantonale Gesetzgebung es erlaubt, wenn sein Zweck für alle Mitgliedsgemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist und 2/3 der Mitgliedsgemeinden diesen Beschluss fassen.

Auflösung

² Die vorhandenen Gebäude sind nach Möglichkeit einem ähnlichen Zweck zuzuführen; ansonsten gehen sie anteilmässig im Verhältnis zur letztpublizierten Bevölkerungszahl an die Mitgliedsgemeinden über.

³ Ein verbleibender Aktiv- oder Passivüberschuss ist im gleichen Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

Siebter Titel: Schlussbestimmungen

Art. 34 unverändert

¹ Der Gemeindeverband tritt bis spätestens 31.12.2010 die Vermögenswerte gemäss Art. 52 Abs. 1 FSNG an das FSN ab. Ausgenommen sind die Grundstücke, die Eigentum des Gemeindeverbandes bleiben.

² Der Verband, vertreten durch seinen Vorstand, schliesst mit dem FSN eine Vereinbarung ab hinsichtlich der Abtretung der Vermögenswerte zum Betrieb des Spitals, des Baurechts und der Nutzung der gemeinsamen Vermögenswerte.

Abtretung Ver-
mögenswerte

Art. 35 unverändert

Der Verband entscheidet über die Verwendung der Entschädigung aus der Übernahme der Vermögens durch das FSN.

Verwendung
Entschädigung

Art. 36 geändert

Die vorliegenden Statuten treten, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden gemäss Art. 113 GG und der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am tt.mm. jfff in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 1999 (Stand 1. November 2007) des Gemeindeverbandes Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk.

Inkrafttreten

Gemeindeverband Region Sense

Allgemeine Informationen

Am 1. Oktober 2006 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten und hat tief greifende Änderungen erfahren. Auf Grund des neuen Gesetzes hat der Gemeindeverband Region Sense seine Statuten überarbeitet und den gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Region Sense empfiehlt, die neuen Statuten gutzuheissen. Der Vorstand hat die Statuten am 7. Oktober 2010 zu Handen der Delegiertenversammlung genehmigt. Die Delegiertenversammlung hat den neuen Statuten am 10. November zugestimmt.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Zweck

Auf Grund der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) und dem neuen Bundesgesetz über die Neue Regionalpolitik wurde der Zweck angepasst.

Dauer des Mandats der Delegierten

Die Delegierten bleiben im Amt, bis der Gemeinderat neue Delegierte ernannt hat. Mit dieser Regelung lässt sich vermeiden, dass zwischen dem Ende der vorhergehenden Amtsperiode und der Ernennung der neuen Delegierten eine Lücke entsteht.

Externe Revisionsstelle

Wie für die Gemeinden werden durch das neue Gesetz auch für die Gemeindeverbände systematisch Revisionsstellen eingeführt. Die Revisionsstelle ersetzt die Rechnungsrevisoren. Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung bezeichnet.

Fakultatives Referendum

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 1 Million Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 123d GG.

Obligatorisches Referendum

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 2 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

Aufteilung der Betriebskosten

Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Aufteilung der Investitionskosten

Die Investitionskosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung, gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Für ergänzende Erklärungen und Informationen zu den neuen Statuten wenden Sie sich an Ihre Gemeinde, an Herrn Nicolas Bürgisser, Präsident des Gemeindeverbandes Region Sense, oder Herrn Manfred Raemy, Regionalsekretär. Einen Vergleich der aktuellen und der neuen Statuten finden Sie unter www.regionensense.ch.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverband Region Sense



Nicolas Bürgisser
Präsident



Manfred Raemy
Regionalsekretär

Statuten Gemeindeverband Region Sense

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbezogen auf die männliche Bezeichnung, sinngemäss für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Alle Gemeinden des Sensebezirks sowie Cerniat, Charmey und Jaun bilden einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).

² Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechtes im Sinne von Art. 109bis Abs. 2 GG.

Mitglieder

Art. 2

Der Gemeindeverband (der Verband) trägt den Namen: «Region Sense».

Name

Art. 3

Der Verband hat zum Zweck:

- a) Die Interessen der Region Sense wahrzunehmen und gegen aussen zu vertreten;
- b) Die mehrjährige Förderstrategie (gemäss Art. 5 Bst. a, BG über Regionalpolitik) der Region Sense festzulegen und die ganzheitliche Entwicklung zu fördern;
- c) Die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern;
- d) Die Zusammenarbeit der Region Sense mit den benachbarten Gebietskörperschaften, Verbänden und Organisationen zu pflegen und soweit nötig vertraglich zu regeln;
- e) Auf raum- und verkehrsplanerischer Ebene die regionalen Planungsziele und Richtpläne gemäss den gesetzlichen Vorgaben festzulegen;
- f) Projekte von regionalem Interesse in geeigneter Weise zu unterstützen, zu koordinieren oder zu verwirklichen;
- g) Weitere Aufgaben zu übernehmen, die der ganzheitlichen Entwicklung der Region förderlich sind oder die sich aus der Regionalpolitik von Bund und Kantonen ergeben.

Zweck

Art. 4

Der Verband kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis Dienste im

Angebot von
Diensten

Sinn von Art. 112 Abs. 2 GG anbieten oder abtreten.

Art. 5 Sitz
Der Verband hat seinen Sitz in Tafers.

Art. 6 Dauer
Die Dauer des Verbandes ist unbefristet.

II. ORGANISATION

Art. 7 Organe des
Verbandes
Die Organe des Verbandes sind:
a) Die Delegiertenversammlung;
b) Der Vorstand;
c) Das Regionalsekretariat.

Art. 8 Legislaturpe-
riode
Die Legislaturperiode der Verbandsorgane, ausgenommen jene des Regionalsekretariats, entspricht der Legislaturperiode der Gemeindebehörden.

A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 9 Vertretung der
Gemeinden
¹ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über eine Stimme pro tausend Einwohner oder Bruchteilen von tausend. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung zu Beginn der Legislaturperiode.
² Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierte, die ihre Stimmen vertreten, wobei ein Delegierter nicht über mehr als fünf Stimmen verfügen kann.
³ Bei der Ausübung ihres Amtes richten sich die Delegierten grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates gemäss Art. 115 Abs. 4 GG.

Art. 10 Bezeichnung
der Delegier-
ten und Dauer
¹ Innerhalb von acht Wochen nach der Vereidigung seiner Ratsmitglieder bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde seine(n)

Delegierte(n) für die Dauer einer Legislaturperiode. Er ernennt die/den Delegierte(n) aus seiner Mitte.

des Mandats

² Die Mitteilung der Namen erfolgt an das Regionalsekretariat und an den Oberamtmann.

³ Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten.

⁴ Delegierte, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.

Art. 11

Konstituierende Sitzung

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch den Oberamtmann einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt. Der Sekretär muss nicht zwingend Delegierter sein und hat in diesem Fall beratende Stimme.

Art. 12

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Sie wählt den Präsidenten des Vorstandes;
- b) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die externe Revisionsstelle gemäss Art. 98 GG;
- c) Sie genehmigt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- d) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Finanzierung dieser Ausgaben;
- e) Sie bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- f) Sie genehmigt das regionale Planungsprogramm;
- g) Sie genehmigt die mehrjährige Förderstrategie sowie die regionalen Richtpläne, unter Vorbehalt der Genehmigung durch höhere Instanzen;
- h) Sie genehmigt die Realisierungsprogramme;
- i) Sie genehmigt Projekte von regionalem Interesse, welche durch den Verband finanziell unterstützt werden und die dazu notwendigen Kredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- j) Sie beschliesst die Reglemente;
- k) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- l) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- m) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;

- n) Sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 43 die Auflösung des Verbandes.

Art. 13

Einberufung

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen für die Rechnungsablage und den Voranschlag finden im Frühjahr und im Herbst statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn zehn Delegiertenstimmen oder fünf Gemeinden dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

³ Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedsgemeinde eine Einladung.

⁴ Die Einladung enthält eine Traktandenliste und die notwendigen Unterlagen.

⁵ Die Einladung geht ebenfalls an alle Grossräte des Sensebezirks. Diese haben beratende Stimme.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes wohnen den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

Art. 14

Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit, wird innert Monatsfrist eine weitere Versammlung einberufen.

Art. 15

Abstimmungen

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel nicht gezählt werden; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden enthalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmgleichheit unter den Delegationen einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt. Für die Beschlussfassung von Projekten, an denen sich Cerniat, Charmey und Jaun, gemäss Art. 35 Abs. 2 nicht beteiligen, werden deren Delegiertenstimmen nicht gezählt.

Art. 16

Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit dem absolutem Mehr der Stimmen, wobei Ent-

haltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.

Art. 17

Die Genehmigung, Abänderung oder Ergänzung der mehrjährigen Förderstrategie sowie der regionalen Richtpläne bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Qualifizierte
Mehrheit

Art. 18

Die Versammlung stimmt mit Stimmzetteln ab. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

Form

B) VORSTAND

Art. 19

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Den Gemeindepräsidenten der Gemeinden des Sensebezirks;
- b) Eines Gemeindepräsidenten von Cerniat, Charmey oder Jaun;
- c) Dem Oberamtmann des Sensebezirks.

² Ein abwesendes Mitglied kann vertreten werden.

³ Der Regionalsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; er ist gleichzeitig Sekretär des Vorstandes.

Zusammensetzung

Art. 20

Der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstandes innehaben.

Vorsitz

Art. 21

¹ Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a) Er wählt seinen Vizepräsidenten;
- b) Er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen;
- c) Er ernennt den Regionalsekretär und genehmigt dessen Stellenbeschrieb;
- d) Er erstellt den Stellenplan und das Organigramm;
- e) Er stellt das übrige Verbandspersonal im Rahmen des Voranschlags an und überwacht dessen Tätigkeit;

Befugnisse

- f) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
- g) Er beschliesst im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gewährten Finanzkompetenz nicht voraussehbare und dringliche Ausgaben im Sinne der Art. 90 und 123 GG;
- h) Er unterbreitet der Delegiertenversammlung Projekte von regionaler Bedeutung, die vom Verband finanziell unterstützt werden sollen und arbeitet einen Finanzierungsvorschlag aus;
- i) Er erstellt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht;
- j) Er organisiert die Revision des regionalen Entwicklungskonzeptes und überarbeitet die regionalen Richtpläne;
- k) Er behandelt Aufgaben von regionaler Bedeutung sowie die in der mehrjährigen Förderstrategie aufgeführten Schwerpunkte;
- l) Er teilt bestimmte Aufgaben einer oder mehrerer direkt interessierten Gemeinden zu, die an der Ausarbeitung eines Projektes beteiligt sind;
- m) Er bereitet die Botschaften und Pflichtenhefte aller im Rahmen des Verbandes auszuführenden Geschäfte vor und genehmigt diese;
- n) Er unterstützt Projekte gemäss den Reglementen.

² Ausserdem übt er die Befugnisse aus, die nicht einem anderen Organ übertragen sind (Art. 119 GG).

Art. 22

Einberufung

¹ Der Vorstand wird von seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen (Art. 62 – 66 GG) sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

Art. 23

Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie

erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

⁵ Bei Beschlüssen oder Wahlen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Sekretär ausgezählt (Art. 64 GG).

Art. 24

¹ In einem Kompetenz- und Organisationsreglement gemäss Art. 61 GG werden Kompetenzen und die funktionalen Abläufe der Vorstands- und der Verwaltungstätigkeit festgelegt.

² Der Vorstand kann zur Ausübung eines Teils seiner Befugnisse eine Bürokommission, Arbeitsgruppen oder Delegationen bestimmen. Er kann Kompetenzen vorübergehend auch an den Präsidenten oder an den Regionalsekretär abtreten.

Kommissionen

Art. 25

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Ausstand

Art. 26

Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidentin und des Regionalsekretärs oder deren Stellvertreter verpflichtet und vertreten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der einzelnen Organe.

Vertretung

C) REGIONALSEKRETARIAT

Art. 27

Das Regionalsekretariat führt alle ihm durch seinen Stellenbeschrieb zugeordneten Aufgaben aus. Es beschäftigt sich vor allem mit der Überarbeitung und Umsetzung der mehrjährigen Förderstrategie, mit der Vorbereitung der Rechenschaftsberichte und des jährlichen Tätigkeitsprogramm, mit der Erledigung der Aufgaben gemäss dem Leistungsauftrag zwischen Staat und der Region sowie mit der Vorbereitung der Gesuche um Unterstützung von Projekten regionaler Bedeutung.

Aufgaben

III. REVISIONSSTELLE

Art. 28

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten.

Wahl der Revisionsstelle

Art. 29

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.

Befugnisse

² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

IV. FINANZEN

Art. 30

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) Die Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Die Beiträge des Kantons und des Bundes aufgrund eines Leistungsauftrages;
- c) Die anderen Einnahmen.

Finanzquellen

Art. 31

Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus:

- a) Betriebskosten;
- b) Investitionskosten.

Lastenverteilung

Art. 32

Die Betriebskosten bestehen aus:

- a) Besoldungskosten und diesbezügliche Lasten;
- b) Verwaltungskosten des Regionalsekretariats;
- c) Ausgaben für Arbeiten, Projekte und Mandate.

Betriebskosten

Art. 33

Die Investitionskosten bestehen aus:

- a) Zins- und Amortisationskosten für Verbandsbeiträge an Projekte von regionalem Interesse gemäss Art. 3 Bst. f;

Investitionskosten

- b) Beiträgen des Verbandes an Projekte von regionalem Interesse gemäss Art. 3 Bst. f.

Art. 34

¹ Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Für Cerniat, Charmey und Jaun wird die Bevölkerungszahl zu 1/5 (ohne die Ausgaben Art. 32 Bst. c) gerechnet.

Aufteilung der
Betriebskosten

Art. 35

¹ Die Investitionskosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerungen, gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

² Cerniat, Charmey und Jaun beteiligen sich an den Investitionskosten nur für Projekte, die ihr Gemeindegebiet betreffen.

³ Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil an den Investitionskosten direkt übernehmen.

Aufteilung der
Investitions-
kosten

Art. 36

¹ Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei:

- a) Fünf Millionen Franken für Investitionen;
- b) Bis zu maximal 10% des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlages für den Kontokorrent.

³ Darlehen unterliegen nach Massgabe von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

Verschul-
dungsgrenze

Art. 37

¹ Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 1 Million Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Artikel 123d GG.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 2 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.

Initiative und
Referendum

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrest ranchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von fünf Jahrest ranchen massgebend.

Art. 38

¹ Die Beteiligungen der Gemeinden müssen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist beglichen werden.

² Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten erhoben.

Zahlungsmodalitäten

V. VERWALTUNG

Art. 39

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe ist gemäss Art. 122 Abs. 1bis und 1ter GG eine getrennte Betriebsrechnung zu führen

² Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungswesen

Art. 40

Der Voranschlag, der vom Vorstand erstellt wird, ist der Delegiertenversammlung bis spätestens zum 31. Oktober des Kalenderjahres zu unterbreiten. Je ein Exemplar wird dem Oberamtmann, dem Amt für Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

Voranschlag

Art. 41

Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zur Genehmigung unterbreitet und anschliessend dem Oberamtmann, dem Amt für Gemeinden und jeder Verbandsgemeinde zugestellt.

Jahresrechnung

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt, die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gefährdet wird und wenn sie mindestens 10 Jahre Verbandsmitglied gewesen ist.

Austritt

Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

² Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen.

³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Art. 43 Abs. 3 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten. Sie hat auch Restzahlungen zu übernehmen, welche aus den durch den Verband geleisteten Ausgaben während ihrer Mitgliedschaft hervorgingen.

Art. 43

Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und zwei Drittel der Delegiertenstimmen und mindestens 13 Gemeinden diesen Beschluss fassen.

² Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen jedoch Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der bis anhin vom Verband wahrgenommenen Aufgaben ermöglichen.

³ Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden im Verhältnis ihres Beitrags während den letzten 5 Jahren, zwischen den Mitgliedsgemeinden verteilt.

Art. 44

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 12. Juni 1997 und seitherige Änderungen.

